

DER KAMPF

SOZIALDEMOKRATISCHE MONATSSCHRIFT

Jahrgang 1

1. Februar 1908

5. Heft

Fritz Austerlitz: Das Problem der böhmischen Wahlreform

Die Wahlordnung des böhmischen Landtages zu reformieren ist zweifellos ein Problem und die Verzögerung der Wahlreform beruht nicht zum wenigsten auf den besonderen Schwierigkeiten, die ihr in dem Lande einerseits der zwei Nationen und andererseits der stärksten Arbeiterklasse und des mächtigsten Feudaladels entgegenstehen. Bevor gesagt wird, wie das Problem zu lösen sei, muss dargelegt werden, mit welchen Lösungen gerechnet werden muss und mit welchen nicht gerechnet werden kann.

I.

Selbstverständlich wäre die einzige sachgemässe Lösung dieses Wahlreformproblems wie jedes anderen die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes und natürlich wird keine Lösung auf das allgemeine und gleiche Wahlrecht verzichten oder an ihm vorbeigehen können. Aber eine Reform, die für den böhmischen Landtag das Wahlrecht einführt, das nun im Reiche gilt, ist derzeit, darüber ist eine Täuschung unmöglich, nicht durchzusetzen. Die Gründe weiss jeder, der sich mit österreichischer Politik beschäftigt. Erstens schützt die Landesverfassung den Grossgrundbesitz ungleich stärker, als das Staatsgrundgesetz seine Privilegien im Abgeordnetenhaus schützte. Hier konnten die fünfundachtzig Grossgrundbesitzer die Reform überhaupt nicht verhindern; im Landtag sind sie es imstande und ohne die Grossgrundbesitzer ist die zur Beschlussfassung nötige Dreiviertelmehrheit überhaupt nicht zu erzielen. Das allgemeine und gleiche Landtagswahlrecht könnte also nur unter Mitwirkung von Grossgrundbesitzern beschlossen werden; an diese Mitwirkung ist aber natürlich nicht zu denken. Schon deshalb nicht, weil die Grossgrundbesitzer im Landtag einen von allen übrigen Parteien losgelösten Körper bilden, also der Beeinflussung durch die übrigen Parteien gänzlich unzugänglich sind. Zum zweiten verteidigen sie mit dem Landtagsprivileg den Rest von Privilegien, deren wertvollsten Teil, das Wahlrecht zum Reichsrat, zu behaupten sie unvermögend waren; dass sie auf diesen letzten Rest freiwillig verzichten werden, ist bei ihrer geistigen Rückständigkeit nicht anzunehmen. Wozu noch kommt, dass sie die Regierung zum Widerstande ermuntert, ihren Widerstand geradezu legitimiert; dass weiter auch die bürgerlichen Parteien, wiewgleich einige dem allgemeinen Landtagswahlrecht theoretisch zustimmen mögen, von jeder echten Reformbegeisterung sehr entfernt sind; und dass sich selbst das Proletariat, so feurig es in Böhmen auch zu kämpfen weiss, für das Wahlrecht zu dem bescheideneren Landtag in übermässige Leidenschaft nicht versetzen lassen wird. Kurz, wenn wir die Lösungen des böhmischen Wahlreformproblems erwägen wollen, die unmittelbar verwirklicht werden können, so steht ein Wahlrecht, das den böhmischen Landtag aus allgemeinem und gleichem Wahlrecht hervorgehen lässt, von allen Möglichkeiten just nicht im Vordergrund.

Uebrigens stünden dem Schritt von der Theorie des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes zu der Praxis seiner Einführung gerade in Böhmen besondere Hindernisse entgegen. Man erinnert sich noch, dass die Feststellung der Zahl der Man-

date für das böhmische Königreich, die Aufteilung der Mandate auf die beiden Nationen und die Bestimmung der Wahlbezirke, dass eben die böhmische Wahlordnung schon im Reichsrat das schwerste Stück der Reform war, ein Stück, das nur mit dem grössten Kräfteaufwand bewältigt werden konnte. Nun denke man sich die Aufgabe nach Prag verlegt und stelle sich vor, dass alle politischen Schwierigkeiten, welche die Einführung des allgemeinen und gleichen Landtagswahlrechts gehindert haben, überwunden wären, dass die Dreiviertelmehrheit, welche die Landesordnung vorschreibt, zur Stelle wäre, dass man also bereits bei der Frage wäre, wie die 242 Mandate, aus denen der böhmische Landtag besteht (ich nehme die gegenwärtige Zahl der Abgeordneten an, aber das Problem ändert sich nicht, ob diese Zahl erhöht oder vermindert wird), auf die beiden Nationen verteilt werden sollen. Die Frage ist in Prag überhaupt nicht zu lösen — was sich so fasslich aus der nicht zu vergessenden Tatsache ergibt, dass im Abgeordnetenhaus die böhmische Wahlordnung nur von Abgeordneten ausserhalb Böhmens beschlossen werden konnte; wogegen alle Abgeordneten aus Böhmen, und zwar übereinstimmend die Deutschen wie die Tschechen, gegen die böhmische Einteilung gestimmt haben. Wer soll aber in Prag für sie stimmen, wo fremde Helfer fehlen? Dass die Frage gerechterweise nur eine Antwort zulässt: dass die Mandate nach der Bevölkerungszahl verteilt werden sollen, und dass diese Antwort in Böhmen, wo sich zwei einander ebenbürtige und in Kultur und wirtschaftlicher Entfaltung gleichstehende Nationen gegenüberstehen, noch ungleich berechtigter wäre, als sie bei der Reichsratswahlreform berechtigt war, ändert nichts daran, dass mit dieser Antwort die Frage eben nicht beantwortet wird. Ganz abgesehen davon, dass sich der Verzicht auf soziale Privilegien wohl wettgemacht sieht durch nationale Eroberungen — so steht die Sachlage für die bürgerlichen Tschechen — aber nicht wettgemacht durch nationale Verluste — wie eben die Sachlage für die Deutschen wäre —: liegt in der Reichsratswahlreform auch ein Präjudiz in nationaler Hinsicht vor, unter das seine Nutzniesser — eben die Deutschen — einfach nicht gehen können. Auch wenn im böhmischen Landtag mehr Begeisterung wäre, das allgemeine und gleiche Wahlrecht einzuführen, als in ihm vorhanden ist, auch wenn der Landtag jene Dreiviertelmehrheit erzeugen könnte, die zur Aenderung der Landtagswahlordnung nötig ist, auch dann würde das allgemeine und gleiche Wahlrecht in der nationalen Frage der Wahlreform seine neuen und angesichts der Schroffheit aller nationalen Gegensätze ganz besonders tückischen Schwierigkeiten finden. Aber wir wissen, dass für das allgemeine und gleiche Wahlrecht im böhmischen Landtag vor allem die Mehrheit fehlt, und zwar eine zahlenmässig und der Entschlossenheit nach, also zweifach qualifizierte, wie sie die Reform voraussetzt und brauchen würde. Aus dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht wird auch der nächste böhmische Landtag nicht hervorgehen.

Noch weniger ist jene Wahlreform möglich, mit der man bisher alle Wahlreformprobleme so einfach zu »lösen« wusste: die Anfügung der wohlbekannten fünften Kurie, die den alten Aufbau des Landtages unangetastet belässt. Zwar wiegt sich die Regierung noch immer in dem Wahne, die Wahlreform für Böhmen werde sich mit einer fünften Kurie erledigen lassen, wobei Herr v. Beck wahrscheinlich meint, dass sein Kunstgriff, mit dem er die Schwierigkeiten der Reichsratswahlreform und der niederösterreichischen Landtagswahlreform gemeistert hat, nämlich eine Vermehrung der Mandate, auch in Böhmen sich erproben werde; und nicht minder meinen und hoffen die wahlreformscheuen Parteien, dass sie einer durchgreifenden Reform entweichen und die entrechteten Massen mit der Helotenkurie abspesen können werden, die das nicht angreift, was ihnen das Kostbarste ist: ihren Besitzstand. Aber das sind törichte Hoffnungen; und dass sie von Regierung und Parteien trotz der umstürzenden Reichsratswahlreform gehegt werden, beweist nur, dass die politische Erleuchtung unseren herrschenden Klassen nicht allzu rasch wird. Tatsächlich ist die fünfte Kurie als Lösung der unaufschiebbaren und unerlässlichen Reform des böhmischen Landtages schlechthin unmöglich. Aus vielen Gründen, von denen jeder entscheidend ist. Vor allen vielleicht aus einem psychologischen. Für die Wahl-

reform, die auf dem böhmischen Landtag als eine eherne Notwendigkeit lastet ist bei den Parteien dieses Landtages so wenig redliche und echte Neigung vorhanden, dass eine Reform, die sich nicht durch ihren sozusagen moralischen Stand als ein bedeutsamer politischer Fortschritt qualifiziert, diese innere Unlust nur mehren muss. Die fünfte Kurie ist als politische Institution aber so verachtet, als dauerhaftes Wahlsystem so geringgeschätzt, wird übrigens von den breiten Massen mit einem durch keinen Kompromissgedanken abgeschwächten Hohne zurückgewiesen, dass sich die Antipathie gegen die Wahlreform an sich in die Abneigung umsetzen muss, eine Wahlreform zu beschliessen, die niemandem genügt und die niemand will. Eine grosse und wirkliche Reform — das hat man so wundersam im Reichsrat erlebt — die hat die Kraft, den Stumpfsinn zu besiegen, die Feinde zu entwaffnen; die grosse Idee reisst fort und zieht in ihren Bann auch Gegner, die sich einer »Abschlagszahlung« gegenüber vielleicht widerstrebend verhalten würden. Aber die fünfte Kurie ist so berüchtigt geworden, dass ihr jede Werkkraft versagt bleiben muss. Da übrigens auch selbst die kärglichste Kurie ihre nationalen Mucken hat, also nationale Fragen aufwirft, deren Lösung nur in der Hochspannung grosser Reformen glücken kann, würde die fünfte Kurie, für die niemand ist, schon an jener allgemeinen Verdrossenheit scheitern, die eine im Reich in die Rumpelkammer geworfene Wahlreform in dem alten und stolzen Landtag hervorrufen muss.

Aber an die fünfte Kurie ist auch aus dem Grunde nicht zu denken, weil zwischen der Vorlage, die das Ministerium Gautsch vor den Landtag gebracht hat, und heute eben die Reichsratswahlreform liegt; eine Kurie mit sechsunddreissig Mandaten nimmt das böhmische Proletariat heute weder an noch hin. Nun wird sich Herr v. Beck, der ja, als der Wahlreformminister, mehr bringen muss, als Gautsch gebracht hat, da er das allgemeine und gleiche Wahlrecht noch entschieden ablehnte, die Lösung wahrscheinlich so vorstellen, dass die Zahl der Mandate der allgemeinen Wählerklasse mehr oder minder erhöht wird. Nur dass dann die Wahlreform ihre neuen Schwierigkeiten empfängt, und zwar Schwierigkeiten, die im System dieser Kurie überhaupt nicht aufgelöst werden können. Die erste dieser Schwierigkeiten wäre, dass der Landtag dadurch einen ganz lächerlich grossen Umfang erhielte. Für Herrn v. Beck, der für alle konstruktive Fragen ein recht oberflächlicher Politiker ist, wird das natürlich keine Schwierigkeit sein. Da aber Wahlreformen unter anderem doch auch den Zweck haben, die parlamentarischen Einrichtungen zu verbessern, so ist die Frage, wie gross eine Körperschaft wie der böhmische Landtag gestaltet werden darf, wenn ihre Bewegungsfähigkeit nicht leiden soll, eine sehr ernste Frage, von deren Antwort auch die Antwort über die Zweckmässigkeit der Reform selbst abhängt. Was bei der Reform des Abgeordnetenhauses mitgenommen werden musste, weil es nicht zu vermeiden war — wobei für das grosse Parlament, das für acht Nationen das Haus sein muss, noch sachliche Gründe geltend gemacht werden können — ist durchaus nicht dort zu rechtfertigen, wo es vermieden werden kann. Ein typisches Beispiel dieser albern, jeder Vernunft und Ueberlegung entbehrenden Vermehrung der Mandate bietet die unter Aegide des Herrn v. Beck zusammengeflückte niederösterreichische Wahlreform. Auch in der Politik gibt es ein Gesetz der Oekonomie, und man fragt vergebens, weshalb mit der Aufgabe, die »Interessen« des Bezirkes Wieden im Landtag zu »vertreten«, vier Menschen betraut werden müssen, nachdem die Leistung doch sicherlich ebenso erschöpfend von einem einzigen vollbracht werden könnte. Nun sind aber die heutigen Parlamente ganz andere Gebilde, als die es waren, die an den Anfängen des konstitutionellen Lebens stehen. Mittlerweile ist nämlich die Bevölkerung politisiert worden, und die Parlamente, die früher ein isolierter Körper waren, der durch einen isolierten Akt, die Wahl, entstanden ist, sind heute die letzten Ausläufer einer politischen Bewegung, die ebenso in die Tiefe als in die Breite geht. Heute geht der Weg in die Vertretungskörper, der früher über Stammtisch und Komitees führte, durch die Politik, durch die Wählerversammlungen; und diese im Wesen andere Erzeugung von Abgeordneten und von Parlamenten ändert auch die Art der »Produkte«, hat die Abgeordneten verändert und ändert die Parlamente. Früher redeten die Führer,

weil nur sie Redner waren (sie waren eben Führer, weil sie Redner waren): nun ist jeder Abgeordnete vorher ein Agitator gewesen, jeder ist ein Redner und jeder will reden. Jeder muss auch reden: Die Schärfe des politischen Konkurrenzkampfes bedingt es, dass jeder Abgeordnete die Nötigung empfindet, sich hervorzutun und Argumente für den nächsten Wahlkampf zu sammeln. Auch hat sich, ebenso als Ursache wie als Wirkung dieser Veränderung der politischen Bedingungen, das Mass der Anforderungen an die parlamentarische Redekunst beträchtlich gesenkt; es kann auch der reden, der nicht reden kann. Dass aber diese Redewut, der man mit Ermahnungen nicht beikommen kann, weil sie im letzten Grunde auf einem zwingenden Bedürfnis beruht, der Leistungsfähigkeit der Parlamente den stärksten Abbruch tun muss, liegt auf der Hand. Nicht als ob die abgeschmackte Unterscheidung zwischen den »zwecklosen Reden« und dem »erspriesslichen Arbeiten« angewandt werden sollte — eine Unterscheidung, die deshalb so sinnlos ist, weil ein Parlament eben nur in Reden arbeitet —: aber dass sich ein Parlament verflacht und in seinem Wirken entwertet, in welchem die bescheidensten, schon ganz zu Phrasen erstarrten Gedanken immer ein dutzendmal präsentiert werden, kann und soll nicht bestritten werden. Dieses, wenn man will, Gebrechen, aber eben unvermeidliche Gebrechen wird durch eine zwecklose Vermehrung der Mandate so gesteigert, dass darüber die ganze Leistungsfähigkeit zugrunde gehen kann. Nehmen wir den niederösterreichischen Landtag. Anstatt 21 Bauernabgeordneten werden ihrer fortan 38 sein. Das heisst, dass wir statt des Quantum von Reden, deren geistiger Horizont mit den Wirtschaftsinteressen und Wirtschaftsauffassungen der heutigen Mandatsinhaber abgeschlossen ist, künftig ein doppeltes Quantum erhalten: was den Landtag weder arbeitsfähiger noch interessanter gestalten wird. Aber was in Niederösterreich nur Langeweile erzeugt — übrigens darf diese niederdrückende Langeweile, diese trostlose Interesselosigkeit durchaus nicht unterschätzt werden, da Parlamente ja nicht bloss Abstimmungsmaschinen sind, sondern auch Erzieher sein sollen —: würde in Böhmen auch noch andere als bloss ästhetische Wirkungen haben. Die vielen Mandate sind der Keim zu vielen Parteien und unnatürlich viele Parteien — unnatürlich, weil nicht die ökonomischen Kräfte sie erzeugen — zersetzen ein Haus, stürzen es in eine Geschäftigkeit, die sich über den Mangel an wirklicher Macht durch ein leeres Scheingetriebe hinwegzutäuschen sucht. Ein böhmischer Landtag, der zur Unförmigkeit anschwillt, büsst die Fähigkeit zur Bewegung völlig ein. Nun muss auch die Wahlreform, die nur das Problem der Wahlrechtserweiterung lösen will, aus zwingenden Gründen die Mandate der alten Kurien — zur Ausgleichung der nationalen Ungerechtigkeiten der bisherigen Verteilung — vermehren. Deshalb kam schon die Gautschische Reform, die nur eine Kurie mit 36 Mandaten in Aussicht nimmt, auf 305 Mandate. Bei den bescheidensten Ansprüchen müsste aber die Becksche weitere sechsunddreissig zulegen, würde also auf 341 Mandate kommen, wonach der böhmische Landtag also beinahe so gross wäre wie der deutsche Reichstag. Ein solcher Landtag ist aber ein totgebornes Kind.

Doch liegt die eigentliche Schwierigkeit jeder fünften Kurie, zumal einer, die so gross angelegt ist, dass sie auf die Eigenschaft, eine Reform zu sein, überhaupt Anspruch erheben kann, in der besonderen Wirkung, dass sie das nationale Kräfteverhältnis verschiebt und also eine nationale Streitfrage wird. Die Einwendung, dass die fünfte Kurie ihre Stellung im Landtag schwäche, indem sie den Tschechen mehr Mandate gibt als ihnen, haben die Deutschen schon der Kurie mit 36 Mandaten entgegengesetzt; einer Kurie mit etwa doppelt so viel Mandaten könnten sie diese Einwendung sogar als ein ernstes Argument entgegenhalten. Nun ist es ganz selbstverständlich, dass keine Wahlreform, und sei es auf das Besitzstandsinteresse der Deutschen noch so parteiisch bedacht, den Deutschen so viel Mandate verschaffen kann, als sie den Tschechen bietet; nur eben, dass die fünfte Kurie keine nationale Auseinandersetzung sein will (und nicht sein kann), die nationale Verschiebung also mitführt, ohne sich zu ihr berechtigt zu haben. Die fünfte Kurie ist (und will es sein) die soziale Reform: die den vom Wahlrecht ausgeschlossenen Massen das Wahlrecht bringt. Aber in einem Landtag, in dem jede Tagesordnung mühsam »entnationalisiert« werden muss, können na-

tionale Verschiebungen, und gar solche, die das ganze Kräfteverhältnis der eifersüchtigen Nationen betreffen, nicht nebenbei entschieden werden; die nationale Auseinandersetzung innerhalb der Wahlreform muss unmittelbar auftreten und bewusst geschehen.* Politisch steht die Situation im böhmischen Landtag so, dass eine Kurie von 36 Mandaten von den Tschechen nicht akzeptiert werden kann, sie würden sich mit ihrer Annahme entwürdigen; dass aber eine Kurie mit 72 Mandaten von den Deutschen nicht akzeptiert werden wird, sie würde ihre Position empfindlich schwächen. Von dem nationalen Egoismus (der als der Egoismus einer Nation seine Rechtfertigung in sich sucht, daher mit Scheltworten nicht beseitigt wird, ob er auch, objektiv betrachtet, noch so wenig »berechtigt« sei) profitieren diesmal wir Sozialdemokraten. Denn er bürgt dafür, dass die fünfte Kurie eben unmöglich ist. Und da man die Reformierung des böhmischen Landtages nicht umgehen kann, so wird man eben eine andere Reform als jenes Schand- und Flickwerk machen müssen.

Aber die fünfte Kurie ist auch deshalb unmöglich, weil der Aufbau des Landtages, wie er sich in der gegenwärtigen Landesordnung darstellt, den sie unversehrt lassen soll, unhaltbar geworden ist. Dieser Aufbau ist eine so schwere Benachteiligung der Tschechen, dass sie keine Wahlreform passieren lassen können, die an ihrer Benachteiligung in den alten Kurien vorbeigehen wollte. Das hat schon die Gautschische Reform nicht tun können, und die Vermehrung der Mandate der Landgemeinden- und der Städtekurie, die sie enthielt, hat ausschliesslich den Zweck verfolgt, gewisse schreiende Missverhältnisse, die zum Teile in die Schmerlingsche Verfassung bewusst hineingetragen sind, teils sich durch die Verschiebung der Bevölkerung herausgebildet haben, zu beseitigen. Aber was ausreichend schien vor der Reichsratswahlreform, genügt heute nicht, wo in der Reichsratswahlordnung eine planmässige, systematische und für einen grossen Zeitraum sogar erschöpfende nationale Auseinandersetzung innerhalb des Wahlrechtes vor sich gegangen ist. Heute würde die blosser Ausgleichung der grössten Widersprüche keiner Nation mehr genügen. Heute müssen die Tschechen eine Wahlreform verlangen, die ihnen quantitativ nicht weniger gibt, als ihr nationales Verhältnis in der Reichsratswahlreform ist; heute müssen die Deutschen auf einer Reform bestehen, die kein weniger feinfühliges Instrument ist, als es die Reichsratswahlreform mit ihrer sorgfältigen nationalen Abgrenzung der Wahlbezirke hergestellt hat. Kurz, der Aufbau der alten Kurien ist unhaltbar, weil ihm das Reichsratswahlrecht den Boden entzogen hat; er verletzt heute die nationalen Empfindungen beider Nationen und beeinträchtigt die Rechte der Deutschen nicht minder wie die der Tschechen. Solange man nicht zu reformieren begonnen, mag sich der grösste Unsinn halten; aber wenn man zu reformieren anfängt, wird der Unsinn offenbar, die Unverträglichkeit der Institutionen mit dem Geiste der Zeit bewusst. Der Aufbau der alten Wählerkurie ist nicht aufrechtzuhalten und die neue Kurie ist überhaupt nicht zu konstruieren; sie ändert das nationale Kräfteverhältnis, ohne es auszugleichen, und spottet ob der Grösse ihrer Wahlbezirke jedes Bemühens, die nationale Abgrenzung zu beachten. Die fünfte Kurie kann dem böhmischen

* Nach der gegenwärtigen Landesordnung besteht der böhmische Landtag aus 242 Abgeordneten, nach der Gautschischen Vorlage würde er aus 305 Mitgliedern bestehen. National ergibt sich folgendes Verhältnis:

	Mandatszahl	Derzeit		Gautschische Wahlreform		
		Deutsche	Tschechen	Mandatszahl	Deutsche	Tschechen
Städte	72	31	41	92	35	57
Handelskammern	15	7	8	15	7	8
Landgemeinden	79	30	49	84	31	53
Allgemeine Wählerklasse	—	—	—	36	14	22

Das Verhältnis innerhalb der gewählten Abgeordneten — die Virilisten und Grossgrundbesitzer scheiden also aus — wäre darnach: Jetzt 68 Deutsche und 98 Tschechen; in der Gautschischen Reform 87 Deutsche und 140 Tschechen. Also würde die Vermehrung um 61 Mandate (für zwei von den 63 neuen Mandaten werden Virilisten geschaffen) sich verteilen: 19 Deutsche und 42 Tschechen.

Landtag nicht angeffickt werden, denn der böhmische Landtag muss neu zugeschnitten werden.

Also bliebe als letzter Schluss der Weisheit unserer Regierungspolitik die neue Kurie der Nichtwähler, etwa 36 Mandate für die Reichsratswähler, die in den gegenwärtigen Kurien nicht wahlberechtigt sind. Ganz abgesehen davon, dass gegen sie alle Gründe sprechen, die in den alten Kurien liegen, ist eine so plumpmechanische Lösung heute, nach der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes im Reiche, überhaupt undenkbar, am wenigsten denkbar im Lande der stärksten Industrie. Sicherlich ist die »Kurie der Nichtwähler« ein reines Klassenwahlrecht; aber, indem sie nichts vortäuscht und nichts wegschwindelt, ein ungleich reinlicheres Wahlrecht als die Kurie des allgemeinen Wahlrechtes, die wir Badenis Fälschergenie verdanken. Und zweifellos wäre der vierte Wahlkörper der Nichtwähler in der Gemeinde, wenn eben die Wahlkörper nicht auszurotten sind, ein weit logischeres Wahlrecht, als es jener allgemeine Wahlkörper ist, der, weil er allgemein ist, kleiner sein darf, als es die Klassenwahlkörper sind. (Würde man den Wiener Gemeinderat heute begründen, so würde man die Gesamtheit der Wahlberechtigten in vier Körper teilen, wohl ungleich an Wählern, aber sicherlich gleich an Mandaten; hat doch nirgendwo und niemals der erste Wahlkörper mehr Mandate gehabt als der dritte. Aber weil man im vierten Wahlkörper nicht bloss die Wähler des vierten, sondern auch die der mit 138 Mandaten ausgestatteten drei Wahlkörper wählen lässt, konnte man ihm statt 46 nur 20 Mandate geben; indem die Allgemeinheit eine neue Qualität zu schaffen scheint, ermöglicht sie, einen Betrug zu verkleiden!) Die Tatsache, die logischerweise dazu führen müsste, dass der allgemeine Wahlkörper mehr Mandate erhält als ein Klassenwahlkörper, die eigentlich erfordern würde, dass er so viel Mandate erhält als die Klassenwahlkörper zusammen, die wird der »Grund«, dass er weit weniger Mandate bekommt als jeder Klassenwahlkörper für sich! Ein Exempel, wie qualitative Unterschiede zu quantitativen werden! Aber Böhmen ist ein grosses Land und der böhmische Landtag ist, so reduziert er auch aussieht, doch immer noch ein Parlament: und für ein Parlament wäre ein Wahlrecht, das die Arbeiter isoliert, ein recht gefährliches Experiment. Im übrigen wäre die »neue« Kurie ein so ausgesprochenes Wahlrecht für die Sozialdemokraten, das man also nur theoretisch »erwägen« kann, vor dessen praktischer Einführung aber den Leuten schon rechtzeitig grauen würde. Die Nichtwählerkurie wird in Böhmen nicht eingeführt werden.

II.

Die spezifische Sinnwidrigkeit der fünften Kurie liegt natürlich nicht in ihrer Qualität — denn sie ist ja das allgemeine und gleiche Wahlrecht — sondern in ihrer Quantität: dass sie nur ein Beiwerk des betreffenden Wahlsystems und nicht sein Kern ist. Logischerweise müsste das allgemeine und gleiche Wahlrecht der Mittelpunkt des Wahlsystems sein, der Haupttrakt, um den sich, wenn das Parlament eben nicht bloss aus allgemeinem und gleichem Wahlrecht hervorgehen soll, die Privilegien gruppieren, den Zubau darstellend. Dass es umgekehrt geschah, als wie es die Logik gebietet, ist historisch zu begreifen; aber die historische Unlogik verlor ihr Recht in dem Augenblicke, da das Vorbild der Landtagskurien, die Badenische fünfte Reichsratskurie, aufgegeben ward. Vielleicht muss man sich dabei bescheiden, dass auch heute Landtagswahlreformen gemacht werden, durch welche der Landtag nicht ganz aus allgemeinem und gleichem Wahlrecht hervorgeht; aber Wahlordnungen, nach welchen der Landtag nur nicht ganz das Produkt von Privilegien ist, sind schlechthin unmöglich geworden. Auch Privilegien in der Landesordnung, das geht vielleicht an; aber »auch« allgemeines und gleiches Wahlrecht in der Wahlordnung der Landtage, das geht nimmer. Die Wahlordnungen, die mit der fünften Kurie auf dem Kopfe stehen, müssen nun in ihre natürliche Lage gestellt, auf die Füße gesetzt werden: das Landtagswahlrecht muss vom allgemeinen und gleichen Wahlrecht ausgehen. Nur dieses kann sein Inhalt sein, die Privilegien aber müssen in die bescheidenere Rolle des Zufalls abrücken. Das allgemeine Wahlrecht muss sein, muss also im Wahlsystem das Primat erhalten. Die Privilegien können sein (weil wir sie eben nicht zu ver-

hindern vermögen), dürfen also nur das Sekundäre sein. Der Aufbau jeder Wahlordnung für die Länder muss also das allgemeine und gleiche Wahlrecht zur Grundlage haben.

Das Wahlsystem muss das allgemeine und gleiche Wahlrecht enthalten, es kann auch Privilegien aufnehmen; was es aber nicht assimilieren kann, ist das beschränkte Wahlrecht neben dem allgemeinen. Indem die Grundlage auch des Landtagswahlrechtes nur das allgemeine und gleiche Wahlrecht sein kann, ist das Zensuswahlrecht unmöglich geworden: dafür fehlt nun der Raum. Tatsächlich stehen der Wahlreform in den Landtagen — denn was für den böhmischen gilt, gilt ebenso für die Landtage aller grösseren Länder — als Hindernis die Kurien der Städte und Landgemeinden entgegen, welche den Landesverfassungen bis nun die Basis gegeben haben. Zwei Grundlagen kann ein Wahlsystem natürlich nicht haben; solange also die Zensuskurien bestehen, muss sich die allgemeine Wählerklasse mit der Aschenbrödelrolle begnügen, die ihr bisher auch faktisch zugewiesen war, kann sie sich über den bescheidenen »Zubau« nicht entfalten. Wenn das allgemeine Wahlrecht mehr werden soll als eine karge Abfertigung der von den Zensuskurien ausgestossenen Massen, wenn es das Wahlrecht der Landtage werden soll, so kann natürlich das beschränkte Wählen neben dem allgemeinen Wählen nicht aufrecht bleiben. Die Lösung des böhmischen Wahlreformproblems ist also die, dass die Reichsratswahlordnung für Böhmen, die 130 Wahlbezirke mit ihren 130 Mandaten, zur Grundlage der böhmischen Landes- und Landeswahlordnung gemacht werde. Dazu können auch Privilegienmandate gefügt werden, aber das allgemeine und gleiche Wahlrecht muss die Grundlage des Landtagswahlrechtes und muss sein Kern werden.

Welchen Zweck können die Zensuskurien heute noch haben? Als sie eingeführt wurden, waren sie, das muss man festhalten, ein völlig anderes Wahlrecht, als sie es heute sind und als sie es wären, wenn neben ihnen eine fünfte Kurie mit einer relativ grösseren Zahl von Mandaten errichtet würde. Als man im Jahre 1861 zu den Landtagen nur die zuliess, die in den ersten zwei Wahlkörpern der Gemeinde wahlberechtigt waren, so wollte man neben dem allgemeinen Wahlrecht doch kein privilegiertes schaffen, sondern die Wahlberechtigung in den Gemeinden war eben das Landtagswahlrecht. Das Landtagswahlrecht war wohl beschränkt, aber es war kein Privileg; dazu hat es erst die ökonomische Entwicklung gemacht. Wer würde aber, wenn er ein Wahlsystem nach den Grundsätzen der Vernunft einrichtete, zuerst ein allgemeines Wahlrecht anerkennen und darüber dann ein Zensuswahlrecht aufbauen, dessen Grundlage eine so nichtssagende wirtschaftliche Kategorie, wie es die Leistung einer direkten Steuer von 8 K ist, bilden soll? Denn diese Steuerleistung ist heute kein wirtschaftliches Merkmal mehr. Als man die Landeswahlordnungen oktroyierte, begründeten die obersten Gemeindewahlkörper eine Steuerleistung von 20 K; und welcher ökonomische Standard verbarg sich im Jahre 1861 und verbarg sich bis zur Steuerreform hinter der Zahlung einer direkten Steuer von 20 K! Die wirtschaftliche Bedeutung der direkten Steuerleistung ist durch die Einführung der Personaleinkommensteuer schlechthin aufgehoben worden, und die 8 K enthalten keine organische Differenzierung, sind nicht mehr als eine plumpe mechanische Schranke. Tatsächlich werden die Wähler der allgemeinen Kurie mit den Wählern in Stadt und Land — in Böhmen, mit seinen von Fabriken besäten Landgemeinden, auch auf dem Lande — immer ähnlicher. Schon im Jahre 1901 standen den rund $1\frac{1}{4}$ Millionen Wählern der allgemeinen Wählerklasse rund eine halbe Million Zensuswähler in Stadt und Land gegenüber: das Verhältnis wird sich bei dieser Landtagswahl noch ganz bedeutsam verschieben und in dem industriellen Gebiet wird die Differenz der Zahl der Wähler, die ihr Wahlrecht aus der einjährigen Sesshaftigkeit, und derer, die es aus den 8 K erwerben, verschwindend gering sein. Welche Funktion vollzieht also die Zensuskurie? Ausser der, dass sie die Einführung eines logisch gegliederten Wahlrechtes hindert, gar keine. Sie ist kein allgemeines Wahlrecht, erfüllt also nicht die Notwendigkeiten, an denen heute kein Wahlsystem vorübergehen kann. Sie ist auch kein Privilegienwahlrecht, schafft also nicht jenen besonderen Schutz, den Wahlprivilegien bestimmten Klassen bringen

müssen, wenn ihnen nicht auch die oberflächliche Raison fehlen soll, mit der sie immer begründet werden. Die Zensuskurie leistet nicht einmal das, was die herrschenden Klassen anstreben, wenn sie das allgemeine und gleiche Wahlrecht als ausschliessliches Landtagswahlrecht ablehnen: dass nämlich durch sie Intelligenzen, Berufe, Gruppen oder wie immer man sie nennen will, die im Meere des allgemeinen Wahlrechtes untergehen, auf dem Nachen des beschränkten Wahlrechtes den Hafen des Landtages erreichen. Der Unterschied zwischen allgemeiner und Zensuskurie ist der, dass in der allgemeinen Sozialdemokraten gewählt werden können, in der Zensuskurie nicht (vielleicht doch; auch im Kurienabgeordnetenhaus sassen zwei Sozialdemokraten als Abgeordnete »privilegiierter« Kurien). Aber sonst ist die Zensuskurie die platte Wiederholung des allgemeinen Wählens: dieselben Parteien, dieselben Menschen, dieselben Intelligenzen. Die Zensuskurie hatte Sinn als Mittel zur Reinhaltung des Landtages von Sozialdemokraten. Da aber Sozialdemokraten in den Landtag doch einziehen sollen — deswegen wird ja das allgemeine Wahlrecht eingeführt — so hat die Zensuskurie auch ihren letzten »Sinn« verloren.

Tatsächlich löst sich das anscheinend so schwierige Problem nun restlos und einfach auf. Was die Achillesferse jeder Wahlreform für das national gespaltene Land ist: die Einteilung der Mandate und die Einteilung der Wahlbezirke, ist hier vorweg bereinigt. Nachdem man im Reichsrat um jedes Dorf heroische Kämpfe geführt hat, kann man doch im Lande nicht eine Wahlreform einführen, die der Rücksichtnahme auf die nationalen Verhältnisse völlig entbehrt, der die Empfindung für die nationale Einheit der Wahlbezirke — einen der grossen Fortschritte der Wahlreform — gänzlich mangelt. Nun verkennen wir nicht, dass beide Nationen gegen den Schiedsspruch, wie ihn die böhmische Reichsratswahlordnung darstellt, Widerspruch erhoben haben, aber das Seiende hat doch für beide und über beide präjudizierende Gewalt. So unmöglich es scheint, dass sich Deutsche und Tschechen über die Verteilung des böhmischen Landes einigen könnten, so natürlich ist es, dass sie, wenngleich unter dem üblichen Protest, das Beschlossene nun anerkennen als das, was sie bindet, selbst gegen ihren Willen. Die Uebernahme der Reichsratswahlordnung hätte auch technisch die nützlichsten Folgen. Wenn es der böhmische Landtag, was von seiner Kulturstufe immerhin angenommen werden kann (denn so schäbig, wie der Gessmann-Landtag, der sofort mit der dreijährigen Sesshaftigkeit ein Spezial»geschäft« gemacht hat, ist nicht jeder), bei der einjährigen Sesshaftigkeit belassen wird, so vereinfacht sich das Wahlgeschäft in ungemeiner Weise; jeder Wähler ist wahlberechtigt und gleichermassen wahlberechtigt in Land und Reich. Auch würde dann jenem sinnlosen Unfug ein Ende gemacht sein, der durch die Nichtidentität der Wahlbezirke entsteht und alle Wähler wirrt. Ist es nicht heute einfach zum Verrücktwerden? Zwei Städte haben gemeinsame Interessen im Abgeordnetenhaus; im Landtag kennen sie einander nicht! Der Unfug wird um so verwirrender, als die städtischen Wahlbezirke bekanntlich nicht territorial gebildet werden und der Zusammenhang der Orte innerhalb der städtischen Wahlbezirke sich demnach erst allmählich bilden soll. Deshalb wird es von der besten Wirkung sein, wenn das, was im Reichsrat zusammengefügt wurde, auch im Landtag beisammen bleibt. Mit 130 Wahlbezirken wird das Land auch ganz sachgemäss zerlegt; die Wahlbezirke sind weder zu gross, um von den Abgeordneten nicht bewältigt werden zu können, noch so klein, um den Vorwurf einer übermässigen Vermehrung der Mandate zu verdienen. Hier schlägt der Fehler der Reichsratswahlordnung, das zu grosse Haus, in einen Nutzen um; nur weil das Abgeordnetenhaus so gross ist, kann seine Mandatsverteilung und Bezirkseinteilung zur Grundlage des Landtagswahlrechtes fruchtbar gemacht werden.

Was an Privilegien zu diesen 130 Mandaten des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes gefügt werden soll, fällt ausserhalb des Rahmens dieser Betrachtung; für Privilegienwahlsysteme bin ich kein Spezialist. Es ist auch selbstverständlich, dass es für Privilegien keine Prinzipien gibt; hat man das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes einmal verlassen, ist man schon im Willkürlichen drin. Der böhmische Landtag besteht heute aus:

72 Abgeordneten der Städte,
 79 Abgeordneten der Landgemeinden,
 15 Handelskammervertretern,
 70 Grossgrundbesitzern,
 6 Virilisten.

Er würde nun aus

130 Abgeordneten des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes
 bestehen, und könnte also, wenn man bei seinem jetzigen Umfang bleibt, noch
 112 privilegierte Abgeordnete

aufnehmen. Aus welchen Privilegien diese kommen sollen, müssen sich die Privilegierten ausmachen; für das Proletariat hat das kein Interesse. Sicher ist, dass (wenigstens in dem Verhältnis, in welchem die Zahl der gewählten Abgeordneten herabgesetzt wird) die Zahl der Grossgrundbesitzermandate herabgesetzt werden sollte; schon deshalb, weil auch die Bauern in irgend einer Form Privilegien anstreben werden. Hier bietet sich also Herrn v. Beck eine dankbare Aufgabe; »Fragen« zu lösen der Art, wie diese 112 privilegierten Abgeordneten gewählt und wie die »Mandate« aufgeteilt werden sollen, ist seines Wesens rechte Aufgabe.

Was verlieren und was gewinnen die Bürgerlichen, wenn sie auf die Zensuskurie verzichten, in denen ihnen allmählich nicht geheuer sein wird? Die Rechnung ist sehr einfach. Von den 130 Mandaten Böhmens sind 33 in den Besitz der Sozialdemokraten gelangt. Das wäre also der »Verlust«. Dagegen gewinnen sie 21 Mandate solch privilegierter Art, die einen sozialdemokratischen Angriff schlechthin ausschliessen. Die Bilanz zeigt also für die Bürgerlichen ein Passivum von zwölf Mandaten, welches wohl auch für die engherzigste Bourgeoisie dadurch sattsam aufgewogen wird, dass die heutigen so bemakelten Privilegienmandate der Zensuskurie in ehrliche und wirkliche Volksmandate verwandelt werden — davon nicht zu sprechen, dass sich die Bürgerlichen die zwölf Mandate, welche sie an die Arbeiter beider Nationen abgeben, mühelos von den Grossgrundbesitzern durch Beschneidung ihrer Privilegien holen können. Das Bürgertum als Klasse kann also bei dieser Wahlreform nur profitieren. Erstens quantitativ: denn da die Reichsratswahlen mit ihren Gewinnen und Verlusten vorliegen, so ist die Landtagswahlreform kein »Sprung ins Dunkle« und jeder kann sich ausrechnen, was er gewinnt und verliert. Zweitens qualitativ: die Bürgerlichen verbessern einerseits den Gehalt ihrer gewählten Vertretung und schaffen sich wieder, durch Vermehrung der wirklich privilegierten Mandate, die Möglichkeit, Leute in den Landtag zu bringen, die dem Wettbewerb der allgemeinen Wahlen sich auszusetzen Bedenken tragen oder ihm nicht gewachsen sind. Auch national ist die Rechnung im Reinen; in der Reichsratswahlordnung ist ihr Mass gegeben und nun ist nichts mehr zu tun, als es anzuwenden.

Und das Proletariat; wie steht seine Rechnung? Die Arbeiter wollen vor allem das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht und würden es haben. Nicht mehr in jener Abschwächung einer Kurie, in der Vernunft zum Unsinn entartet ist, sondern als das Wahlrecht des Landtages, daneben es kein anderes Wählen mehr gibt. Für sie wird es dann im Landtag 130 Abgeordnete und 112 Virilisten geben. Das wird ihre Macht geringer machen, als wenn der Landtag sich nur aus allgemeinem Wahlrecht bildete, aber an Macht und Einfluss würde es der internationalen Sozialdemokratie im böhmischen Landtag trotzdem sicherlich nicht fehlen. Die Lösung ist nicht die Erfüllung unserer programmatischen Forderung, aber sie wird das Minimum sein, das wir von der Reform der Wahlordnung des industriellsten Landes heischen.

Dr. Leo Winter: Die Landtagswahlen in Böhmen

Ein halbes Jahr stand im Mittelpunkte des öffentlichen Lebens in Böhmen die Frage, ob der böhmische Landtag im Winter 1907 vor Ablauf seiner Legislaturperiode noch einmal zu einer kurzen Session zusammenberufen werden solle oder nicht. Eigentlich gab es niemanden, der es wirklich gewünscht hätte. Die Arbeiterschaft verlangte vom Landtag die Verwirklichung einer Wahlreform; aber sie wusste nur zu gut, dass binnen einer kurzen Session der schwerfällige Apparat des böhmischen Landtages kaum dazu zu bewegen sein wird, die Wahlreform durchzuführen. Die deutsche Bourgeoisie, welche die erbittertste Gegnerin einer modernen Wahlreform für den böhmischen Landtag ist, befürchtete einen elementaren Ausbruch des Grolles des Volkes, wenn sie sich neuerdings einer jeglichen Wahlreform entgegenstellte. Die tschechische Bourgeoisie ist durch die Massen zu der Erklärung gezwungen worden, dass sie eine Wahlreform wünsche — aber es ist nur erzwungene Liebe; sie ist froh, dass es noch immer nicht dazu kommen muss. Der Adel braucht überhaupt keine Landtagssessionen. Sein hervorragendes Mitglied war bis in die letzten Tage Oberstlandmarschall von Böhmen; seine einflussreichsten Leute beherrschen den Landesausschuss. Für die Interessen des Adels ist gut gesorgt und eine Landtagssession bereitet den adeligen Machthabern lediglich Unannehmlichkeiten. Die Regierung schliesslich befürchtete einerseits irgendwelche Obstruktion im böhmischen Landtag, welche auch für die Verhandlungen des Reichsrates gefährlich werden könnte; andererseits erwartete sie Demonstrationen der sozialdemokratischen Arbeiterschaft, die selbstverständlich von neuem das Wahlrecht reklamiert hätte.

Es gab also keine einflussreiche Schichte, welche auf die Einberufung 'des böhmischen Landtages gedrungen hätte. Der Landtag wurde nicht einberufen; er wurde aber auch entgegen den bisherigen Gewohnheiten nicht aufgelöst, sondern starb eines natürlichen Todes. Und erleichtert atmeten die Machthaber in Böhmen auf, als von der Regierung die Neuwahlen auf Ende Februar und Anfang März ausgeschrieben wurden, Neuwahlen, welche noch immer auf Grund der altherwürdigen Landtagswahlordnung durchgeführt werden sollen.

Die böhmische Landtagswahlordnung! In keinem Lande der im Reichsrate vertretenen Reichshälfte ist die Unhaltbarkeit des Landtagswahlrechtes so auffallend wie in Böhmen. Böhmen, dessen deutsche Gebiete den höchstentwickelten Teil der österreichischen Industrie beherbergen und dessen tschechische Gebiete täglich mehr industrialisiert werden, Böhmen wird von einem Landtag beherrscht, unter dessen 242 Mitgliedern neben sechs Virilisten 70 Mitglieder dem grundbesitzenden Adel und 79 Mitglieder den Landgemeinden entstammen, in dem also die grossagrarischen Interessenten die Majorität besitzen. Ein Land, welches die durchgreifendste Klassendifferenzierung aufweist, wird von einem Parlament beherrscht, welches ausschliesslich aus Vertretern der besitzenden Klassen zusammengesetzt ist und aus welchem die industrielle sowie die landwirtschaftliche Arbeiterschaft, aber auch der Kleingewerbetreibende und der Kleinbauer vollkommen ausgeschlossen sind. Böhmen, der klassische Boden des modernen nationalen Kampfes, kann selbst diesen Kampf nicht ausfechten, da sich zwischen die Streiter, die nach einem harten Zusammenstoss oder sogar vor einem drohenden Zusammenstoss zu einem ehrlichen Frieden bereit wären, der »parteilose« Adel stellt, der, bald mit der, bald mit jener Partei paktierend, den Landtag beherrscht, den Landesausschuss beherrscht, die grossen finanziellen Landesinstitute beherrscht, das Land beherrscht.

Tatsächlich beherrscht der Hochadel durch die unter seinem Druck und unter seinem Einfluss stehende Verwaltung das Land, und es war nicht richtig, wenn wir vor einer Weile sagten, der Landtag beherrsche das Land. Nein, der Landtag beherrscht schon lange nicht mehr das Land. Der Landtag ist zu schwach zu einer solchen Arbeit. Der Landtag ist durch seine Zusammensetzung überhaupt zu einer jeden Arbeit vollkommen unfähig geworden. Das Land ächzt unter dem ungeheuren Druck des von Jahr zu Jahr steigenden Landesbudgets und Landesdefizits, ohne vom Landtag mehr erhalten zu können als nichtssagende Sub-

ventionen für protegierte Grossagrariere. Das Land lechzt nach einer gesetzgeberischen Arbeit, ohne in einer auf einige Tage zusammenberufenen Session mehr als bestenfalls Klagen über die Unzulänglichkeit der bisherigen Steuern und Entwürfe von neuen Steuerquellen zu hören zu bekommen.

Vor Jahren hatten wenigstens die herrschenden Klassen Vorteile von dem Landtag; heute sind selbst für sie die Vorteile auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Man kann nicht einmal von einer Klassengesetzgebung sprechen, da sich die herrschenden Klassen selbst des Rechtes beraubt haben, Gesetze zu beschliessen, und da sie ruhig zusehen, wie sich die § 14-Wirtschaft selbst in der Landesverfassung gesetz- und rechtswidrig breit macht.

Eine gewisse Tragik liegt im Schicksal des Landtages von Böhmen. Jahrzehnte dauerte in Oesterreich ein erbitterter Kampf zwischen Zentralismus und Föderalismus; und der Landtag von Böhmen war die Stätte, die den Mittelpunkt der österreichischen Politik bildete. Der Kampf ist — so behauptet man — entschieden worden zugunsten des Zentralismus. Rechtlich ist dies nicht so ganz der Fall, wie dies meist angenommen wird. Noch immer hat das Zentralparlament nur bestimmte, taxativ aufgezählte Angelegenheiten in seiner Kompetenz, während alles übrige in die Kompetenz der Landtage fällt. Alles übrige! Das war wohl zu Beginn der konstitutionellen Aera in Oesterreich sehr wenig; aber das fortschreitende Leben hat von selbst die Kompetenz der Landtage erweitert. Nur fand es nicht Leute vor, welchen es diese neuen Kompetenzen hätte in die Hände legen können. Gerade diejenigen, die ihr Leben lang für Autonomie und Föderalismus schwärmten, waren blind für die Gaben des neuen Lebens, liessen sie ihrer Machtsphäre entgleiten. Diese »Autonomisten« waren die Totengräber der tatsächlichen Autonomie der Landtage. Denn gradeso wie sie die Entwicklung nicht für ihre Ideen auszunützen verstanden, gradeso wussten sie nicht die Massen für die autonome gesetzgebende Körperschaft zu interessieren.

Die Massen kamen wohl von selbst. Sie wussten den Landtag als Machtmittel zu schätzen. Sie wussten auch zu lernen, dass in Oesterreich eine weitgehende Dezentralisation not tue, bei deren Verwirklichung die Bedeutung der Landesparlamente und der von ihnen abhängigen mehr lokalen Organisationen steigen werde. Sie kamen wohl von selbst. Aber nicht als Bundesgenossen im Kampfe für diese Autonomie, für diesen Föderalismus. Die Massen forderten Rechte. Der gewaltige Streich des ersten politischen Generalstreiks in Oesterreich, welchen die Prager Arbeiterschaft am 10. Oktober 1905 unternahm, war gegen die Privilegien des Landtagswahlrechtes gerichtet. Und scheu wichen vor dem Massenaufmarsch diejenigen zurück, die ihn im ureigensten Interesse der von ihnen angeblich vertretenen Ideen mit offenen Armen hätten empfangen sollen.

Mit dumpfem Schlage stürzte das Zentralparlament zusammen und die Aufmerksamkeit der Arbeiterschaft in Böhmen wandte sich von dem toten Hause auf der Prager Kleinseite ab.

Nun sollen noch einmal diejenigen zur Wahlurne treten, welche mindestens acht Kronen an direkten Steuern zahlen. In wenigen Wochen sollen die Wahlen stattfinden, aber man merkt keine Begeisterung, man merkt überhaupt keine Bewegung. Die tschechischen Agrariere sind im voraus überzeugt, dass sie alle Landgemeinden den Jungtschechen abgewinnen werden; diese haben in dumpfer Verzweiflung die Landgemeinden aufgegeben und werden alle Kräfte aufbieten, um wenigstens in den Städten den Kleingewerbetreibenden Stand zu halten, denen sich die sogenannten Radikalen an die Rockschösse hängen, gradeso wie sie dies bei den Reichsratswahlen getan haben.

Die tschechische Arbeiterschaft wird sich in allen Wahlkreisen am Wahlkampf beteiligen. Ohne jede Begeisterung. Und mit möglichster Schonung von Kräften. Sie hat durch Aufstellung von eigenen Kandidaten ein Mittel allen denjenigen gegeben, die Protest erheben wollen gegen das jetzige Landtagswahlrecht, die unzufrieden sind mit dem verzweifelten Zustande der Landesfinanzen, die erbittert sind gegen die Herrschaft des Hochadels im Lande.

Die Arbeiterschaft geht in diesen Wahlkampf mit keinen übertriebenen Hoff-

nungen; wohl aber ist sie sich dessen bewusst, dass sie trotz aller Hindernisse in vielen Bezirken einen wichtigen Faktor bilden wird.

Unter dem Zeichen des Kampfes für das gleiche und allgemeine Wahlrecht wird diesmal der Wahlkampf geführt werden. Und selbst in dem Falle, dass es nicht einem einzigen Sozialdemokraten gelingen sollte, in den Landtag einzudringen, selbst in dem Falle wird die Wahlreform das einzige wichtige Werk des neuen Landtages bilden können. Symptome sind schon hierfür vorhanden. Der Oberstlandmarschall Fürst Lobkowitz, der 24 Jahre lang das höchste Amt des Landes verwaltet hatte, ist in banger Ahnung der kommenden Tage und Veränderungen zurückgetreten. Er weiss, dass er sich mit den neuen Verhältnissen nicht vertraut machen könnte, er sieht sie nahen und räumt daher im voraus das Feld. Dadurch ist natürlich die Macht des Adels nicht beseitigt, aber einen Riss hat sie unzweifelhaft erhalten. Den Rest wird ihr ein Stoss des vereinigten Proletariats beider Nationen geben müssen.

Die nächste Landtagsperiode wird überhaupt für das Proletariat mit grosser Arbeit verbunden sein. Das tschechische Proletariat hat bereits insoweit Erfolge zu verzeichnen, als heute alle grösseren tschechischen Parteien auf das allgemeine und gleiche Wahlrecht durch ihre Erklärungen festgelegt sind. Es wird darauf drängen müssen, dass diese Parteien von Erklärungen zu Taten übergehen.

Des deutschen Proletariats harrt noch eine grössere Arbeit. Die deutsche Bourgeoisie hat sich bisher mit Händen und Füssen gegen eine Wahlreform gewehrt und ihre Klassenpolitik durch angebliche nationale Interessen zu maskieren versucht. Die deutsche Bourgeoisie wird wohl auch fernerhin im Verein mit dem Adel bestrebt sein, den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten. Das deutsche Proletariat in Böhmen hat jedoch in unzweideutiger Weise zu erkennen gegeben, dass es seine ganze Kraft aufbieten wird, um diesen Widerstand der Bourgeoisie zu brechen.

Noch einmal geht Böhmen an die Wahl des alten Kurienlandtages. Seine Stunde hat jedoch schon geschlagen. Das Proletariat beider Nationen in Böhmen hat so weit die Hände freibekommen, um diese Wahlen für die letzten ihrer Art erklären zu können.

Otto Bauer: Unser Nationalitätenprogramm und unsere Taktik

»Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrates, ausgeübt werden.« »Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.« »Der Kaiser ernennt und entlässt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes.« Diese Rechtssätze sind auch heute noch die Grundlagen unserer Verfassung; wie das Oktoberdiplom und die Staatsgrundgesetze die öffentliche Gewalt verteilt, so ist es auch heute noch Gesetz.

Und dennoch hat sich seither eine völlige Wandlung in unserer Verfassung vollzogen. An die Zustimmung des Reichsrates und der Landtage ist die gesetzgebende Gewalt der Krone gebunden. Aber keine Reichsratsmehrheit, die Mehrheit keines Landtages kann an den Rechtsverhältnissen der Nationen auch nur das geringste ändern. Dem Reichsrate sind die Minister verantwortlich; aber kein Minister kann im Amte bleiben, wenn seine Amtsführung einer ganzen Nation unerträglich erscheint, mag er auch das Vertrauen der Mehrheit des Reichsrates geniessen. Der Kaiser ernennt über Antrag der Minister die Beamten; aber in Böhmen kann kein Beamter mehr ernannt werden, ohne dass sich der Minister vorher der Zustimmung oder doch der Duldung der beiden Nationen vergewissert hätte. Denn jede einseitige Aenderung in den Macht- und Rechtsverhältnissen der Völker, mag sie nun von

der Mehrheit des Abgeordnetenhauses oder eines Landtages beschlossen oder von einem Minister verfügt werden, verhindert die Drohung der Obstruktion, die völlige Stilllegung der gesetzgebenden Körperschaften. Das Recht der Nationen auf Obstruktion ist unsere ungeschriebene Verfassung. Im Reichsgesetzblatt steht von diesem Verfassungswandel freilich nichts; aber eine gewaltige soziale Umwälzung, die hier in der Veränderung der nationalen Machtverhältnisse in Erscheinung tritt, hat die Funktion der Rechtsinstitute unseres Verfassungsrechtes völlig umgestaltet.

Durch diese Tatsache ist die Eigenart unseres öffentlichen Lebens bestimmt. Dass die Waffe der Obstruktion jeder Nation letztes Mittel der Abwehr, die Obstruktion also das höchste Recht jeder Nation ist, das alle ihre einzelnen Rechte schirmt, bestimmt die Eigenart unseres Parlaments. Darum ist der österreichische Reichsrat kein Parlament wie die anderen, in denen die Mehrheit herrscht und die Minderheit auf die Kritik beschränkt bleibt, sondern, wie Genosse Diamand einmal sagte, ein Schlüsselparlament, das — innerhalb der durch die Klassenstruktur der bürgerlichen Gesellschaft bestimmten Grenzen — seine Gewalt auf Parteien und Nationen nach dem Schlüssel ihrer Machtverhältnisse verteilt, ein Parlament, das dauernd keine andere Form des Regierens ertragen kann als die, die Genosse Austerlitz im Dezemberhefte unserer Zeitschrift als die »Methode Beck« so anschaulich geschildert hat.

Für die Nationen aber bedeutet das Recht auf Obstruktion ein Stück der nationalen Autonomie. Jede Nation ist dagegen gesichert, dass der Kreis ihres Rechtes oder ihrer Macht durch Mehrheitsbeschluss oder Regierungsverfügung verkleinert werde; was sie nicht ertragen kann oder will, braucht sie nicht zu dulden. Aber gerade weil nun keine Nation mehr eine Minderung ihrer Macht dulden muss, kann auch kein Volk eine Ausdehnung seiner Macht, eine Ausgestaltung der seiner Kultur dienenden Institutionen erringen, wenn die anderen Völker oder auch nur eines von ihnen sie ihm nicht zugestehen wollen. Die negative Autonomie, die Autonomie der Abwehr, macht die Nationen allmächtig, jede Minderung ihrer Macht abzuwehren, aber sie macht sie auch ohnmächtig, die Mehrung ihrer Macht zu erringen. Darum ist die negative nationale Autonomie für alle Nationen unerträglich, desto gewisser unerträglich, je weniger die Nationen ihre kulturellen Bedürfnisse und ihr Bedürfnis nach staatlicher Macht durch die geltende Rechtsordnung befriedigt sehen. Die negative nationale Autonomie ist das Endergebnis der Entwicklung der Völker unter der liberalen Verfassung, die die Herrschaft zwischen der Parlamentsmehrheit und der Bureaucratie geteilt, aber sie ist auch eine Stufe der unvermeidlichen Entwicklung zu der positiven nationalen Autonomie, zu der demokratischen Verfassung der Selbstregierung der Völker. Von der negativen Autonomie durch die Obstruktion der Gesetzgebung zur positiven Autonomie durch die Okkupation der Verwaltung führt die Nationen ihr Weg.

Solange wir aber die Entwicklungsstufe der bloss negativen Autonomie nicht überwunden haben, ist — wenigstens in Westösterreich und jedenfalls im Verhältnis zwischen den beiden führenden Nationen — jede einseitige und vereinzelte Veränderung der nationalen Machtverhältnisse schlechthin unmöglich. Haben wir dies erkannt, dann können wir unsere Aufgabe nicht darin sehen, unsere Stellungnahme zu den nationalen Einzelforderungen zu bestimmen; denn diese Einzelforderungen sind als solche undurchführbar und die isolierte Stellungnahme zu ihnen daher gänzlich bedeutungslos. Denn die negative nationale Autonomie, die Oesterreichs Völker sich bereits erobert haben, bedeutet zwar nicht, dass nun keine Veränderung der nationalen Machtverhältnisse mehr möglich sei ausser der Konstituierung der Nationen als juristischer Personen und der Verleihung völliger Autonomie an sie — auch die positive nationale Autonomie wird das Ergebnis der Entwicklung, nicht das Produkt eines einmaligen Aktes der Gesetzgebung sein — wohl aber kann an den rechtlichen Beziehungen der Nationen heute nichts Wesentliches mehr geändert werden ausser im Wege der Vereinbarung, die gegenseitige Zugeständnisse voraussetzt.

So ist es zum Beispiel keine Frage unserer Gegenwartspolitik, ob die deutschen Arbeiter Oesterreichs der Forderung ihrer tschechischen Klassengenossen nach Er-

richtung öffentlicher Schulen mit tschechischer Unterrichtssprache in Wien heute, unter der geltenden Nationalitätenverfassung, zustimmen können und sollen oder nicht. Denn die Frage des tschechischen Schulwesens in Wien ist, isoliert betrachtet, völlig unlösbar; das deutsche Bürgertum wäre heute in jedem Falle stark genug, jede Veränderung des heutigen Zustandes zu verhindern. Eine Lösung dieses Problems wird überhaupt erst dann denkbar, wenn das deutsche Bürgertum sich gezwungen sieht, den tschechischen Minderheiten im deutschen Siedlungsgebiet erweiterte Rechte zuzugestehen, um hierfür Zugeständnisse an die deutschen Minderheiten in tschechischen Städten oder die völlige Selbstregierung der deutschen Nation einzutauschen, also im Rahmen einer Vereinbarung, die eine der vielen Entwicklungsstufen zur grundsätzlichen Durchführung der nationalen Autonomie, zur prinzipiellen Lösung des Minoritätenproblems überhaupt darstellen wird.

Unter solchen Umständen ist nicht die Festlegung unserer Stellung zu nationalen Einzelforderungen, die unter der heutigen Verfassung überhaupt nicht mehr vereinzelt erledigt werden können, sondern die Arbeit an unserem Nationalitätenprogramm unsere nächste Aufgabe. Wir müssen die Grundsätze feststellen, die unser Vorgehen bei jenen Verhandlungen und Vereinbarungen leiten sollen, die jeder Veränderung des geltenden Nationalitätenrechtes vorausgehen müssen.

Wir dürfen mit Genugtuung feststellen, dass diese Arbeit an unserem Nationalitätenprogramm in den letzten Jahren recht erfreuliche Fortschritte aufzuweisen hat. Dass innerhalb des für absehbare Zeit gegebenen staatlichen Rahmens nur die nationale Autonomie das Ziel unseres Strebens sein kann, wird in der Partei nicht mehr bestritten. Immer deutlicher wird auch die Erkenntnis, wie die nationale Autonomie möglich ist; dass sie nur auf die autonome Lokalverwaltung gegründet werden kann, mit der bürokratischen Verwaltungsorganisation unverträglich ist, wird immer klarer erkannt. So wird die demokratische Forderung der Selbstregierung jeder Nation innerhalb ihres Siedlungsgebietes von der nationalliberalen Forderung der blossen Abgrenzung bürokratisch regierter Verwaltungssprengel je nach der Nationalität der Untertanenscharf geschieden. Dass wir die autonome Lokalverwaltung als Grundlage der nationalen Autonomie fordern müssen, wird kaum noch bestritten; dagegen zweifeln freilich manche Genossen — so zum Beispiel auch Kautsky* — daran, ob diese Forderung innerhalb des bürgerlichen Staates durchsetzbar ist. Gewiss dürfen wir die Macht und die Herrschsucht der Bürokratie nicht unterschätzen; aber der Staat ist ohne die nationale Autonomie seines Daseins niemals gewiss, die nationale Autonomie ohne die völlige Umgestaltung unserer Verwaltungsorganisation nicht möglich, jede bürokratische Verwaltungsreform aber scheitert an dem unbeugsamen Widerstand der nationalen Parteien, deren nationale, lokale oder Klasseninteressen sie zu verletzen scheint. Nur die Wucht des demokratischen Gedankens kann den Staat über den toten Punkt hinüberführen, auf dem ihm der Kampf der Nationen immer wieder Halt gebietet. Die Bürokratie musste den Völkern das gleiche Stimmrecht gewähren und mit den Vertretern der bürgerlichen und bäuerlichen Parteien im Ministerium selbst Macht und Einfluss teilen, um einen Ausweg aus der zehnjährigen Staatskrise zu finden. So wird sie auch die Kraft der Demokratie nutzen müssen, um die dauernd nicht zu umgehenden Probleme der Reorganisation unserer Verwaltung zu lösen. Die Teilung der böhmischen Landesverwaltung muss, rein bürokratisch gedacht, an dem Widerstande des tschechischen Bürgertums scheitern; sollen aber die neuen Verwaltungssprengel von den Erwählten des Volkes selbst verwaltet werden, dann würde jede Partei, die sich der Reform zu widersetzen wagte, als die Beschützerin des bürokratischen Privilegs, als die Feindin der Selbstregierung des Volkes von dem Unwillen der Massen hinweggefegt werden. Die Verlegenheit des Staates wird hier zur Gelegenheit der Völker, ein grosses Reformwerk zu erzwingen. Gewiss wird kein bürgerlicher Staat mehr die ganze innere Verwaltung frei gewählten Körperschaften übertragen; aber man wird den k. k. Kreishauptmann die Gewalt mit einem Kreisrat teilen lassen müssen, wenn

* Kautsky, Nationalität und Internationalität. Ergänzungshefte zur »Neuen Zeit«, Nr. 1, Seite 31 f.

der Jahrzehnte alte Streit um die Autonomie Deutschböhmens endlich verstummen soll. Mag sein, dass das Bürgertum eines hochentwickelten Landes alle Kraft einsetzen wird, zu verhindern, dass die autonomen Verwaltungskörperschaften auf Grund des gleichen Wahlrechtes zusammengesetzt werden; das allgemeine Wahlrecht aber wird man den Kreisräten nicht verweigern dürfen, da doch nur die Kraft der Demokratie die Reibung des nationalen Gegensatzes überwinden kann. Nationale Autonomie auf Grund der autonomen Lokalverwaltung — darüber kann kein Streit bestehen.*

Wie ist nun dieser Grundsatz im einzelnen auszugestalten? Bei der Beratung des Brünner Programms standen einander noch das Territorialprinzip und das Personalitätsprinzip wie unvereinbare Gegensätze gegenüber. Heute aber kann es nicht mehr fraglich sein, ob dieses oder jenes, sondern nur noch, wie viel von jedem der beiden der neuen Nationalitätenverfassung zugrunde zu legen ist. Dass die Siedlungsgebiete der Nationen voneinander rechtlich abgegrenzt werden müssen, ist selbstverständlich; ebenso kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, dass keine Nation darauf völlig verzichten kann, dass ihre Minderheiten im fremden Sprachgebiet als öffentlichrechtliche Körperschaften konstituiert werden. Diese Erkenntnis ordnet das Problem des Personalitätsprinzips der allgemeinen Frage der nationalen Minderheiten ein. Wo, inwieweit und mit welchem Rechtskreis wir die Minoritäten als Körperschaften auf Grund des Personalitätsprinzips konstituieren, wo wir uns mit dem Schutze gewisser nationaler Rechte der fremdsprachigen, nicht öffentlichrechtlich organisierten einzelnen begnügen sollen, ist die Frage. Für die Deutschen, die in mancher Stadt der Sudetenländer nur im harten Kampfe und nur unter dem Schutze der Wahlrechtsprivilegien ihre Herrschaft behaupten, für die Tschechen im deutschen Sprachgebiet ist dies die entscheidende Frage. Ihrer Erörterung werden wir in der nächsten Zeit die grösste Aufmerksamkeit schenken müssen.

Die Untersuchung der sozialen Grundlagen dieses Problems und der rechtlichen Möglichkeiten seiner Lösung erscheint mir weit wichtiger und dringender als die in jüngster Zeit so lebhaft — zuletzt auch von Kautsky** — erörterte Frage der Grenzen der nationalen Autonomie. Man hat gefragt, ob die Durchführung der nationalen Autonomie eine völlige Lösung der Amtssprachenfrage und der Frage der Aemterbesetzung bedeute. Genosse Renner hat, wie wir glauben, überzeugend nachgewiesen,*** dass dies auf dem weiten Felde der inneren Verwaltung allerdings der Fall ist; bei den allen Nationen gemeinsamen Behörden muss die nationale Autonomie allerdings ihre Ergänzung finden in dem Prinzip der verhältnismässigen Beamtung und in der deutschen Vermittlungssprache im inneren Verkehr zwischen den obersten allen Nationen gemeinsamen Behörden. Wohl scheint heute jenes den Deutschen, dies den Tschechen unannehmbar; aber beide Rechtsregeln erscheinen ebenso ungefährlich als selbstverständlich, sobald allen Nationen volle Selbstregierung gesichert ist, sobald die Vermittlungssprache nur die Verkehrssprache der erlesenen Vertrauensmänner aller Nationen ist, sobald den auf alle Nationen je nach ihrer Stärke zu verteilenden Aemtern jeder Eingriff in die nationalen Machtverhältnisse entzogen ist.

Man hat darauf hingewiesen, dass auch zwischen den konstituierten autonomen Nationen noch ein finanzieller Interessengegensatz bestehen werde: wie sollen die gemeinsamen staatlichen Mittel für die Zwecke der einzelnen Nationen verwendet, nach welchem Schlüssel auf sie aufgeteilt werden? Nun hängt diese

* Einige tschechischbürgerliche Zeitungen wenden gegen das Programm der nationalen Autonomie ein, es wolle die Nation auf die Verwaltung ihres Schulwesens und einzelner Wohlfahrtseinrichtungen beschränken; damit könne sich eine Nation, die staatliche Selbständigkeit fordert, nicht abspesen lassen. Sie übersehen, dass den Selbstverwaltungskörpern der national abgegrenzten Gebiete nach unserem Programm die ganze innere Verwaltung übergeben werden soll. Den Herren, die seit Jahrzehnten von Autonomie reden, wäre das Studium der englischen Lokalverwaltung dringend zu empfehlen.

** Kautsky, Nationalität und Internationalität. Seite 29 f.

*** Die Artikel, die Genosse Renner im »Kampf« veröffentlicht hat, sind seither in einer Broschüre unter dem Titel »Der nationale Streit um die Aemter und die Sozialdemokratie« im Verlage der Wiener Volksbuchhandlung gesammelt erschienen. Preis 60 h.

Frage mit der ganzen Organisation unseres Steuerwesens zusammen und kann nur im Zusammenhang mit ihr erwogen werden. Doch ergibt sich aus unserer ganzen Auffassung des Steuerwesens jedenfalls die allgemeine Forderung, dass die Steuer nicht derjenigen Nation zufließen soll, zu der sich der Steuerzahler bekennt, sondern jener, der der Steuerträger angehört. So wäre also die Hauszinssteuer der Nation des Mieters, nicht der des Hausbesitzers zuzurechnen, wofür sich im englischen Recht ein Vorbild findet. Wie dieser Grundsatz auch auf die anderen Ertragsteuern angewendet werden könnte, habe ich in meiner »Nationalitätenfrage« auszuführen gesucht.* Und wenn Ludo Hartmann dagegen eingewendet hat,** die Kompliziertheit des von mir beispielsweise vorgeschlagenen Verfahrens beweise, wie schwer das Personalitätsprinzip überhaupt durchgeführt werden könne, so darf ich wohl darauf verweisen, dass diese Methode der Steuerverteilung weit weniger kompliziert ist als die unserem Steuersystem längst vertrauten Methoden der Kontingentierung, Repartition, Ueberweisung und Rückvergütung der Steuern.

So hat denn die Erörterung unseres Nationalitätenprogramms die wichtigsten Lücken ausgefüllt, viele, wenn auch noch nicht alle Streitfragen gelöst. Aber auch über die Wege zu dem Ziel haben sich wohl schon die Meinungen geklärt. Genosse Austerlitz hat in einem Artikel, dem mit Recht weite Kreise Beachtung geschenkt haben, die Bildung nationaler Parlamente vorgeschlagen,*** was freilich bloss eine leere Form bliebe, solange die sachliche und örtliche Zuständigkeit und die Grenzen der Steuerhoheit dieser Parlamente nicht festgestellt würden; auch wäre die Festsetzung der örtlichen Zuständigkeit nicht leicht, da für Mähren das Personalitätsprinzip, für Galizien die Minoritätsvertretung in die Reichsratswahlordnung aufgenommen wurde. Genosse Soukup hat demgegenüber ausgeführt, dass die Demokratisierung der Gemeindevertretungen und der Landtage die Voraussetzung der nationalen Autonomie ist.† Genosse Renner sieht in der Reorganisation der Verwaltung, in der Bildung autonomer Kreise den ersten Schritt zur Begründung der Selbstbestimmung der Völker. Alle diese Reformen sind notwendige Stadien auf dem Wege zur nationalen Autonomie. Die Demokratisierung der Gemeindevertretungen und der Landtage rollt das nationale Problem erst in seinem ganzen Umfang auf; sie ist die Voraussetzung der Lösung des nationalen Problems, wie sie andererseits diese Lösung voraussetzt. Die Notwendigkeit dieser Demokratisierung wird gewiss eine der stärksten Triebkräfte zur Durchführung der nationalen Autonomie sein. Ebenso ist es gewiss, dass das Volksparlament heute schon tatsächlich in »nationale Parlamente« zerfällt: in der Regierung, im Präsidium, in den Ausschüssen heischt jede Nation je nach ihrer Stärke ihre Vertretung; die tatsächliche Scheidung des Parlaments in die Delegationen der einzelnen Völker wird schliesslich zur entsprechenden rechtlichen Gliederung führen, die nationalen Parlamente werden die Vertreter der Nationen bei den Verhandlungen über die schliessliche Regelung ihrer Beziehungen zueinander und zum Staate sein, bis das Gebäude der nationalen Autonomie vollendet, das nationale Parlament die oberste gesetzgebende Körperschaft der Nation wird. Dass aber dieser vollständige Neubau des Staates nur auf der Grundlage der neu zu schaffenden autonomen Lokalverwaltung errichtet werden kann, ist uns schon bekannt.

Indessen steht all das noch nicht auf der Tagesordnung. Die Verfassung, die keiner Nation eine gesicherte Machtsphäre einräumt, zwingt immer noch die mündig gewordenen Völker zum Kampf um die Macht. Der Waffenstillstand, den sie geschlossen haben, wird immer wieder gebrochen und unablässig rüsten die Völker zu neuem Kampf.

Auch die Sozialdemokratie kann sich dem durch die Verfassung gebotenen Machtkampf der Nationen nicht völlig entziehen. Müssen nicht auch die Arbeiter

* Otto Bauer, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. Marx-Studien. II. Band. Seite 363 ff.; Sonderausgabe Seite 316 ff.

** Ludo M. Hartmann, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. »Neue Gesellschaft«, V. Seite 270.

*** »Arbeiter-Zeitung« vom 28. Juli 1907.

† Soukup, Mrtvý dům mrtvého království. »Akademie«, XII. Seite 17. Vgl. den Bericht über die tschechische Parteiliteratur im Dezemberheft des »Kampf«.

an dem Kampf ihrer Nation teilnehmen, solange ihr nicht volle Selbstbestimmung gesichert ist? So treibt die Verfassung, die die Nationen nicht kennt und gerade dadurch die Bühne des öffentlichen Lebens mit dem Lärm des nationalen Kampfes erfüllt, die Arbeiterparteien aller Nationen dazu, sich dem Heere ihrer Nation einzureihen und ihre Kraft für die nationalen Forderungen der bürgerlichen Parteien des eigenen Volkes einzusetzen; so entsteht notwendig die Tendenz zu jener Taktik, die ich als den nationalen Revisionismus zu beschreiben versucht habe.*

Als einen Erfolg des nationalen Revisionismus, als ein Schulbeispiel dieser Taktik müssen wir die Resolution ansehen, die die Parteileitung der tschechischen Sozialdemokratie und der Klub der tschechischen sozialdemokratischen Abgeordneten vor kurzem bei ihrer gemeinsamen Beratung über die deutsch-tschechische Verständigungsaktion angenommen haben.** Die Vertrauensmänner unserer tschechischen Bruderpartei erklärten in dieser Entschliessung, die tschechische Sozialdemokratie müsse, solange das nationale Problem nicht »durch einen kollektiven Vertrag einerseits zwischen der tschechischen und deutschen Nation, andererseits zwischen beiden Nationen und dem Staat« gelöst sei, auf der Einheit und Unteilbarkeit der Landesverwaltung und auf der Zweisprachigkeit aller Landes- und Staatsbehörden in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehen. Der Gedankengang des nationalen Revisionismus erscheint hier ganz folgerichtig angewendet. Die nationale Autonomie bleibt das Ziel; solange sie aber nicht verwirklicht ist, übernimmt die Sozialdemokratie die Forderungen des nationalen Bürgertums und nimmt unter seiner Führung an dem Machtkampf der Nation teil.

Es wäre nutzlos und feig, zu leugnen oder zu verschweigen, dass diese Resolution den deutschbürgerlichen Nationalisten eine nicht ganz ungefährliche Waffe in die Hand drückt. Sie werden auch den deutschen Arbeitern die Politik des nationalen Revisionismus empfehlen: Beharrt in Gottes Namen bei eurer Forderung der demokratischen Selbstregierung der Völker! Aber solange sie nicht verwirklicht, solange jener »kollektive Vertrag« nicht zustande gekommen ist, stellt euch unter unser Kommando und schreibt unsere Forderungen auf eure Fahnen! Auch ihr müsst nun den Ausbau des tschechischen Schulwesens bekämpfen, die innere tschechische Amtssprache in den tschechischen Teilen Böhmens ablehnen, die deutsche Staatssprache fordern!

Aber wenn die unselige und unerträgliche Verfassung Oesterreichs die Nationen zum Kampf um die Macht zwingt, die Arbeiter jedes Volkes zur Politik des nationalen Revisionismus treibt, so zeugen die ehernen Gesetze der kapitalistischen Produktionsweise die Gegentendenz zu einer anderen Taktik. Uns alle umschlingt das starke Band der Gemeinschaft aller proletarischen Interessen; soll die Teilnahme am Machtkampf der Nationen unsere gemeinsamen Organisationen zerstören und die Macht der Teile schwächen, indem sie das Ganze zerstört? Innerhalb aller Völker klafft der Klassengegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen; soll die revolutionäre Partei der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Schlachtfelde der Nationen als nichts anderes erscheinen denn als der rechte, der gemässigte Flügel des von bürgerlichen Chauvinisten geführten nationalen Heeres? Die nationale Autonomie schafft den Klassenkämpfen in Oesterreich erst freie Bahn; soll sie zur blossen Phrase am Anfang oder Schlusse einer Resolution werden oder sollen wir unsere ganze Kraft einsetzen, um unsere eigenste Aufgabe auf dem Boden der nationalen Kämpfe zu erfüllen, um den Staat und die Völker — Schritt für Schritt — zur demokratischen Nationalitätenverfassung hinzudrängen?

Auch unsere tschechischen Genossen erkennen immer klarer, dass nur die nationale Autonomie die Bedürfnisse ihres Volkes befriedigen kann, dass der Kampf um die nationale Autonomie, nicht das Gezänk um die Forderungen bürgerlicher Nationalisten unsere Aufgabe ist. Im letzten Heft der »Akademie« führt Genosse Šmeral aus, dass die nationale Autonomie nicht etwa nur die Forderung der Deutschen in Böhmen befriedigt, dass über ihre Angelegenheit nicht ein Landtag

* Marx-Studien, II, Seite 563 ff.; Sonderausgabe Seite 489 ff.

** Vgl. »Arbeiter-Zeitung« vom 15. Jänner 1908.

entscheidé, in dem sie zur Rolle einer hoffnungslosen Minderheit verurteilt sind, sondern dass sie auch dem tschechischen Volke weit mehr gibt als irgend ein bürgerliches Programm: die volle Einheit und Selbstregierung der Nation. Die nationale Autonomie sei aber nur möglich, wenn nach englischem Beispiel wenigstens ein grosser Teil der Kompetenzen der staatlichen Behörden an die autonomen Korporationen in der Gemeinde, dem Bezirk und dem Kreise übertragen werde, und sie setze die Demokratisierung der Landtage und der Gemeindevertretungen voraus. Solange die Regierung nicht erklärt, dass sie sich um die Regelung des Verhältnisses zwischen Deutschen und Tschechen in seinem ganzen Umfang — also nicht nur in Böhmen — bemühen will, solange sie sich nicht mit einer grundlegenden Reform der inneren Verwaltung in der Richtung zur autonomen Lokalverwaltung einverstanden erklärt, solange sie sich nicht zur Beseitigung des Privilegienwahlrechts für die Landtage verpflichtet, müsse die tschechische Sozialdemokratie an dem Ernst jeder Verständigungsaktion zweifeln und die Verantwortung für sie den bürgerlichen Parteien überlassen.*

Gewiss muss bei jeder Verhandlung über die Lösung der nationalen Probleme auch die Sozialdemokratie ihre Stimme erheben. Ohne Zugeständnisse an alle Beteiligten ist keine Vereinbarung möglich. Mag also dem tschechischen Bürgertum die innere tschechische Amtssprache, der deutschen Bourgeoisie die Trennung des böhmischen Konkretualstatus** zugestanden werden — aber auch die Arbeiterschaft darf in dem Verständnispakte nicht leer ausgehen. Zwei wichtige Zugeständnisse muss sie fordern: erstens die Demokratisierung des Landtagswahlrechtes, zweitens die Schaffung der Grundlagen für die autonome Lokalverwaltung. Wenn die längst geplanten Kreisbehörden eingeführt werden sollen, muss neben den k. k. Kreishauptmann ein Kreisrat mit weitem Kompetenzkreis treten, in dem auch die Arbeiter vertreten sind. Das sind die natürlichen Forderungen der Arbeiterschaft in allen künftigen Verhandlungen über den nationalen Ausgleich. Wenn die deutsche und die tschechische Sozialdemokratie ihre Stimme im Ruf nach der Erfüllung dieser Forderungen vereinigen, wird ihrem Streben der Erfolg nicht völlig versagt bleiben; so stark ist der österreichische Staat nicht, dass er der Arbeiterschaft mit schroffem Nein antworten könnte, wenn er einen Waffenstillstand zwischen den beiden Bourgeoisien zustande bringen will.

Wir dürfen uns nicht vor das Gefährd des bürgerlichen Nationalismus spannen, damit seine Peitsche uns nicht auf fremde Bahnen führe, die uns von unseren Brüdern trennen; vielmehr soll die Kraft sehniger Proletarierleiber den Kampfwagen der Nation hinausschieben aus dem Sumpfe, in den ihn die Unfähigkeit und der Aberwitz seiner bürgerlichen Lenker gebracht, sie soll ihn leiten auf die breite Strasse der Demokratie und der Selbstregierung der Völker.

* Šmeral, K vládní akci česko-německého vyrovnání. »Akademie.« XII. Heft 4.

** Die innere tschechische Amtssprache in Tschechischböhmen berührt kein Interesse der deutschen Arbeiterschaft. Andererseits könnte auch das tschechische Proletariat die Zweiteilung des böhmischen Konkretualstatus leicht zugestehen. Für die Bedürfnisse der Minderheiten liesse sich trotzdem Vorsorge treffen. Man könnte zum Beispiel sowohl für Beamte als auch für Richter einen besonderen deutschen und tschechischen Status schaffen, die Beamten- und Richterstellen in jedem Sprachgebiet den Zugehörigen des betreffenden nationalen Status vorbehalten, zugleich aber bestimmen, dass in allen Verwaltungsgebieten und Gerichtssprengeln, die eine beträchtliche nationale Minderheit einschliessen, bei jeder politischen Behörde ein Konzeptsbeamter, bei jedem Bezirksgericht ein Richter, bei jedem Gerichtshof je zwei Räte für bürgerliche Rechtssachen und für Strafsachen und ein Untersuchungsrichter dem Status derjenigen Nation zu entnehmen sind, zu der in dem betreffenden Sprengel die Minderheit gehört. Dieser Vorschlag beruht auf einer Kombination der von Genossen Stark im dritten Hefte des »Kampf« gegebenen Anregung mit Anträgen, die schon früher, zum Beispiel in den vom Ministerium Thun ausgearbeiteten Grundsätzen zur Regelung der Sprachenfrage, gestellt worden sind. Es wäre zu erwägen, ob dieser oder ein ähnlicher Vorschlag geeignet wäre, den Anspruch des deutschen Volkes in Böhmen auf seine Aemter und Gerichte ebenso zu befriedigen wie die praktischen Bedürfnisse der tschechischen Minderheiten in Deutschböhmen.

L. A. Bretschneider: **Vor Hainfeld**

Sie ersuchen mich, für den »Kampf« etwas von meinen Erlebnissen in der Partei vor Hainfeld zu schreiben. Es fällt mir sehr schwer, ohne Benützung besonderer Quellen, nur frei aus dem Gedächtnis, von meinen Eindrücken, die ich im Verlaufe von mehr als einem Vierteljahrhundert gesammelt habe, einiges wiederzugeben. Ich erkenne in meiner Situation erst so recht den Wert eines Parteiarchivs, welches eine möglichst lückenlose Sammlung älterer Parteiblätter, Broschüren und Protokolle umfassen sollte, um ein ergiebiges und brauchbares Material demjenigen zu bieten, der über Vergangenes in der Partei berichten soll. Die besten und gediegensten Parteidruckschriften, die ich früher mit vielem Eifer gesammelt habe, sind zum grossen Teile in der Zeit der politischen Verfolgungen der Vernichtung anheimgefallen, oder ich habe sie an Vereinsbibliotheken abgegeben, so dass mir selbst nicht viel von meinen alten Schätzen übrig blieb. Ich muss mich also zumeist allein auf mein Gedächtnis verlassen und will nun sehen, was ich damit zusammenbringe.

Ich trat im Jahre 1878 der sozialdemokratischen Partei bei und beteiligte mich vom Jahre 1880 ab aktiv an ihren Arbeiten. Die Zeit von damals und heute fordert denjenigen, der alle Leiden und Freuden der Partei seit mehr als einem Vierteljahrhundert miterlebt hat, unwillkürlich zu Vergleichen heraus. Der Sozialdemokrat von heute kann mit Recht an die Worte Ulrichs von Hutten denken, der da sagte: »Es regen sich die Geister und es ist eine Lust zu leben« — und Sozialdemokrat zu sein, möchte ich noch hinzufügen. Ganz anders standen aber noch die Dinge Ende der Siebziger- und anfangs der Achtzigerjahre.

Ein wenig erfreuliches Kapitel in der Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung bildet gerade jene Zeit, wo ich mich als 18jähriger Jüngling, erfüllt von hoher Begeisterung für die sozialistischen Ideale, der sozialdemokratischen Partei anschloss. Damals war aber nicht nur Begeisterung allein notwendig, um sich offen als Sozialdemokrat zu bekennen, sondern auch Mut und zähe Ausdauer gehörten dazu, um trotz der vielen Verfolgungen und inneren Zwistigkeiten in der Partei auf seinem Posten unverzagt auszuharren. Die Jungarbeiterschaft Oesterreichs war noch in den Jahren 1879 bis 1880, obwohl erst einige Jahre später der Ausnahmezustand jede freiere Regung der Arbeiterschaft erstickte, zumeist nur auf die Tages- und Broschürenliteratur unserer deutschen Bruderpartei angewiesen, und diese geistige Nahrung wurde von jung und alt mit grosser Begierde nahezu verschlungen, um sich sozialistisches Wissen anzueignen.

Was für ein Vergnügen genossen wir, wenn wir die herrlichen Agitationsreden Ferdinand Lassalles, Liebknechts Broschüre: »Wissen ist Macht und Macht ist Wissen«, Brackes »Nieder mit den Sozialdemokraten« und Bebels feurig geschriebene Broschüren und sein Buch: »Die Frau und der Sozialismus« lesen konnten! Alle diese Broschüren und Bücher waren selbstverständlich zum grössten Teile in Oesterreich verboten, aber verbotene Früchte schmecken bekanntlich doppelt süss und so war es auch mit diesen Agitationsschriften der Fall. Wir stillten also an den »Brüsten der deutschen Sozialdemokratie« unseren Wissensdurst und schätzten uns dabei glücklich, wenn wir die Parteiliteratur unter unseren Fachkollegen emsig verbreiten und dadurch neue Mitstreiter für die Partei gewinnen konnten. Agitation, ununterbrochene offene und später geheime Agitation für unsere grosse Sache bildete die Haupttätigkeit der damaligen Parteigenossen. Aber nicht nur Broschüren und Bücher allein, sondern auch Tages- und Wochenblätter aus Deutschland wurden von unseren österreichischen Genossen fleissig verbreitet und gelesen; so zum Beispiel der »Volksstaat« und »Vorwärts«, die beide vor der Zeit des Sozialistengesetzes in Deutschland erschienen sind und die sozusagen mit Feuer und Schwert geschrieben wurden. Ich sah oftmals ältere Parteigenossen in schwärmerische Verzückung geraten, wenn sie von der Schreibweise dieser beiden deutschen Parteiorgane sprachen. Diesem Bildungs- und Lesebedürfnisse der Arbeiterschaft suchte auch die österreichische Parteileitung durch die Herausgabe eines zweimal in der Woche erscheinenden Blattes »Der Sozialist« zu entsprechen, der ebenfalls sehr gut redigiert war, aber viel unter dem verpöfchten Polizeiregime, das in Oesterreich herrschte, zu leiden

hatte. O über diese niederträchtigen Pressverhältnisse der damaligen Zeit! Wir leben heute noch lange nicht in der Zeit idealer Pressfreiheit, davon sind wir in Oesterreich noch sehr weit entfernt, aber das muss gesagt werden: heute wäre eine solche Unterdrückung des freien Wortes selbst dem strebsamsten Staatsanwalt nicht mehr möglich, wie sie sich speziell in Wien dergleichen Herren in den Achtzigerjahren gegenüber der sozialdemokratischen Presse herauszunehmen beliebten. Unter der feudalklerikalen Regierung Taaffe war ja alles möglich und gegen uns Arbeiter erlaubt, denn die Sozialdemokratie musste ja unter allen Umständen, da sie als eine staatsgefährliche, »auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung« hinzielende Partei schon von Giskras Zeiten her von jedem Polizisten betrachtet wurde, vernichtet werden. Das gesprochene sowie das geschriebene Wort, dessen wir als noch kleine Partei wie des täglichen Brotes bedurften, um grösser und stärker zu werden, wurde daher unbarmherzig unterdrückt.

Ich sagte vorhin: die kleine Partei. Womit aber nicht gemeint sein soll, dass sie damals nicht schon etliche Tausende von Anhängern zählte. Sie war wohl stark genug, um trotz aller Unterdrückung immer neue Proselyten zu machen, aber immer noch zu schwach, um sich mehr Bewegungsfreiheit zu verschaffen. Der »Sozialist«, unser Zentralorgan, hatte daher am meisten unter den damaligen Presspraktiken eines Grafen Lamezan, der Staatsanwalt war, zu leiden, jenes Mannes, der in seinen späteren Lebensjahren sehr gerne in Humanität machte. Graf Lamezan war eine Geissel für die sozialdemokratische Presse. Er konfiszierte nicht nur ohne Skrupel darauf los, was ihm »gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung« gerichtet erschien, sondern das Gericht erkannte in der Regel bei jeder Konfiskation auch auf Kautionsverlust, dass es nur seine Art hatte. Kautionsverluste von 300 bis 400 fl. waren also nichts Seltenes und das brachte die Partei zum Weissbluten, denn die Kautionsverluste mussten sofort wieder ersetzt werden, da sonst die nächste Nummer nicht hätte erscheinen können. Dieser Staatsanwalt war es auch, der einem unserer Redakteure gegenüber sich zynisch offen äusserte, als derselbe vor ihm wegen der fortwährenden Kautionsverluste energisch remonstrierte, dass er ja damit gar nichts anderes beabsichtige, als ein sozialdemokratisches Blatt zugrunde zu richten. Tatsächlich erlag der »Sozialist« dieser niederträchtigen Vernichtungstaktik des Staatsanwaltes Lamezan. An seiner Stelle gründete man zwei voneinander gänzlich unabhängige Blätter, die »Freiheit« und den »Proletarier«. Die erste Nummer der »Freiheit« erschien am 21. August 1879 und wurde konfisziert. Der »Proletarier« konnte wohl am 21. August desselben Jahres anstandslos in die Welt hinausflattern, aber auch seine Tage waren gezählt, denn schon am 3. September wurden vom Polizeidirektor Marx, der sich bei dem grossen Ringtheaterbrande mit den geflügelten Worten: »Alles ist gerettet!« so unsterblich blamierte, beide Blätter mit der merkwürdigen Motivierung sistiert, dass die beiden 14tägigen Blätter zusammen ein Wochenblatt bilden und »ein solches« (zwei Blätter, die ein solches bilden, ist gut) zum Erlage einer Kautionspflicht verpflichtet sei.

Ebenso charakteristisch für die österreichischen Rechtsverhältnisse war die beliebt gewordene Praxis der Vereinsauflösungen. So wurde beispielsweise in Wien der Schuhmacher-Fachverein im Jahre 1880 oder 1881 deshalb aufgelöst, weil die Polizei in seiner Bibliothek sozialistische Schriften vorfand. Den Anlass dazu bot ein ganz harmloser Vorfall und man ersieht daraus am deutlichsten, dass die Behörden jeden und selbst den geringsten Anlass benützten, um ihnen unbequeme Vereine zu vernichten. Diese Vereinsauflösung, welche eine Beschlagnahme des Vereinsvermögens und der Bibliothek nach sich zog, brachte die ohnehin radikal gesinnten Schuhmachergehilfen in eine grosse Erregung, die sich dahin äusserte, dass sie korporativ vor ihrem Vereinslokal (dasselbe befand sich in einem alten Hause in der Kaiserstrasse, Ecke der Bernardgasse, an dessen Stelle heute jenes Haus steht, in welchem sich die »Volkstribüne« befindet) aufzogen und erklärten, nur der Brachialgewalt zu weichen. Diese Demonstration führte zu den sogenannten »Schusterkrawallen«, die erst mittelst Militärgewalt — Infanterie und Kavallerie — unterdrückt werden konnten, wobei es auf seiten des Militärs sowie des schaulustigen, neugierigen Publikums viele Verwundete gab. Die Schuhmacher gaben aber dennoch nicht nach, benützten zur Wiederaufrichtung ihrer Organisation einen alten sistierten Fachverein und der Schluss dieser Kampagne führte zu dem Ergebnis, dass man diesem »neuen

alten« Fachverein das Vermögen und die Bibliothek des aufgelösten Fachvereines schliesslich ausfolgte. Der Bäckerfachverein in Wien hingegen wurde wieder deshalb aufgelöst, weil er über die Arbeitsverhältnisse in der Bäckerbranche statistische Erhebungen pflog (1888) und dadurch »die öffentliche Ruhe und Ordnung« bedrohte. Es kann nicht meine Aufgabe sein und würde zu weit führen, alle die Fälle von Vereinsauflösungen aufzuzählen, sondern ich begnüge mich damit, diese beiden Fakten zu registrieren, um der jüngeren Generation unserer Parteigenossen zu zeigen, unter welchen nichtigen Vorwänden man damals Vereine vernichtete und das mühsam erworbene Vereinsvermögen der Arbeiterschaft entriss.

Nicht viel besser sah es mit der Handhabung des Versammlungsgesetzes aus, obzwar doch dasselbe Gesetz existierte, welches heute noch in Kraft ist. Versammlungsverbote und Versammlungsaufösungen standen eigentlich zuerst »auf der Tagesordnung«. So will ich einen interessanten Fall des Verbotes einer Versammlung in Graz aufzeigen, der so recht typisch für den Polizeigeist der Achtzigerjahre ist und der selbst das Reichsgericht noch beschäftigte. Für den 17. Jänner 1881 berief der »Erste steiermärkische Arbeiterbund« in Graz eine Volksversammlung ein mit der Tagesordnung: 1. Besprechung über das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht und Beschlussfassung über eine Zustimmungserklärung zu der vom Abgeordneten R. v. Schönerer im Abgeordnetenhaus beantragten Reichsratswahlordnung. 2. Besprechung und Beschlussfassung über die Bauernbewegung und die Stellung der Arbeiter ihr gegenüber. Diese Versammlung mit der für die heutigen Zeiten harmlosen Tagesordnung würde unter Hinweis auf § 6 des Versammlungsgesetzes (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des öffentlichen Wohles) verboten.

Die Einberufer gingen bis an das Reichsgericht und dieses bestätigte das Verbot mit der Begründung: »weil aus früheren Versammlungen des Arbeiterbundes erhellt, dass dieser Verein sich mit dem Gedanken trage, sozialistische Prinzipien unter die Bauern zu tragen und einen unzufriedenen Bauernstand zu erzeugen«. Eine derartige Begründung ist doch gewiss eine reizende Illustration für den Geist polizeilicher Bevormundung und erinnert uns lebhaft an die Zeit des Vormärz. Versammlungen, welche sich mit aktuellen politischen Tagesfragen beschäftigen wollten, wurden daher in der Regel verboten und nur jene gestattet, welche eine harmlose Tagesordnung aufwiesen oder der Regierung gerade in den Kram passten, wie zum Beispiel »Die Nationalitätenfrage und die Arbeiter«. Am ehesten fand vor den Augen der Polizeigewaltigen noch die mehr als zahme Tagesordnung Gnade: »Die politische Lage in Oesterreich« oder »Die Presse«. Auch über solchen Versammlungen schwebte das Damoklesschwert der Auflösung, wenn sich der Referent nicht strenge an den Gegenstand hielt oder sich Ausfälle gegen das Polizeiregime oder die Regierung Taaffe erlaubte. Die Besprechungen unserer politischen Vertrauensmänner, wenn diese selbst noch so korrekt im Sinne des § 2 des Versammlungsgesetzes einberufen wurden, gaben, obwohl die bürgerlichen Parteien anstandslos solche Versammlungen abhalten und in ihnen ihre Vollzugsorgane wählen konnten, für avancementslüsterne Polizisten stets ein willkommenes Objekt polizeilicher und sogar strafgerichtlicher Verfolgung ab. So wurden Zusammenkünfte auf Grund des § 2 des Versammlungsgesetzes von den Polizeischnüffeln oft ausgeforscht und wir mussten uns daher immer rasch einigen, um in einem zweiten oder dritten Lokale — nachdem die Schnüffler unsere Spur verloren hatten — am selben Abend oft erst nach 10 Uhr nachts unseren Beratungen obliegen zu können. Natürlich dauerten diese dann auch stets bis in die ersten Morgenstunden. Ich erwähne dabei ausdrücklich, dass dergleichen nicht etwa erst in der Zeit des Ausnahmezustandes, sondern schon viel früher der Fall war.

Wenn es aber einmal der Polizei gelang, eine solche Vertrauensmännerbesprechung, die alle Welt heute für eine selbstverständliche Sache hält und die speziell in der politischen Betätigung eine unumgängliche Notwendigkeit darstellt, »zu entdecken«, so war das für diese ein gefundenes Fressen, wie man sagt. Das Gasthauslokal, das ohnehin oft eine dunkle, finstere und gottverlassene Keusche darstellte, in der man eher alles andere, nicht aber ehrliche Männer der Arbeit bei ernster politischer Arbeit vermutet hätte, und in der eine solche »Verschwörung« stattfand, wurde dann von

Detektiven umstellt, ein Polizeikommissär — zumeist der nun selige Herr Frankl — erschien auf der Bühne seines Wirkens als »Retter der Gesellschaft«, beschlagnahmte ohne viel Federlesens die Papiere des Vorsitzenden und erklärte entweder die »nicht angezeigte Versammlung« für aufgelöst oder ging auch daran, die Namen und Adressen aller Anwesenden aufzuschreiben. Nachträglich wurden der Vorsitzende oder Einberufer einer solchen »nicht angezeigten Versammlung« polizeilich bestraft, eventuell in strafgerichtliche Untersuchung gezogen — das war ohnehin der günstigste Ausgang einer solchen Besprechung — oder es wurden alle diese Missetäter polizeilich abgeurteilt. Wohl gelang es der Polizei nicht immer, alle Teilnehmer einer solchen »geheimen Besprechung« zu ermitteln, denn die Führung einer Liste der Eingeladenen bei einer § 2-Versammlung war erst eine Erfindung des Obersten Gerichtshofes während der Zeit des Ausnahmezustandes.

Unseren Parteigenossen von heute sei auch berichtet, wie derlei Dinge oft einen ernsteren Ausgang nahmen als den hier geschilderten und wie die Genossen sich zusammenfanden und auch dafür sorgten, von ihren wenigen Kreuzern, bei den schlechteren Löhnen dieser Zeit, ihrer Partei den nötigen Tribut zu entrichten.

So fand am 26. August 1881 in Wien ein Geheimbundprozess statt, weil sich einige Genossen »auf eigene Faust« ohne behördliche Bewilligung zu einem »Bund« vereinigt hatten, um von den Genossen eine Klubsteuer von wöchentlich 7 Kreuzern, wovon 5 Kreuzer für den Agitationsfonds und 2 Kreuzer für den Inhaftiertenfonds abgeliefert werden sollten, einzuheben. Diese Genossen — ihrer fünf waren es — wurden einer langen Untersuchungshaft unterzogen und vom Holzinger-Senat zu 4 Monaten, 3, 2 und 1 Monat, 14 Tagen strengen Arrests verurteilt, weil durch ihre Tätigkeit, wie es in der Urteilsbegründung hiess: »durch Schriften und Aufzeichnungen ein geheimer Klub bewerkstelligt werden sollte, dessen Programm die Grundsätze der vorgeschrittensten Sozialdemokratie enthielt.«

Und so will ich noch bei diesem Kapitel an einen anderen »Geheimbundprozess« erinnern, der eines romantischen Hintergrundes nicht entbehrt und von welchem etliche Teilnehmer heute noch leben und in unseren Reihen wacker weiterkämpfen, die anderen aber nicht mehr unter den Lebenden weilen. Er spielte sich in jener Zeit, und zwar in Graz ab, wo so mancher grosse Sozialistenprozess die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Es war im August des Jahres 1881; es sollte durch die Abhaltung einer Parteikonferenz die drohende Spaltung in der sozialdemokratischen Partei verhindert werden. Schon waren die Geister in zwei Lager geteilt, ohne dass der Bruch noch offenkundig war. Diese Parteikonferenz, an der nicht nur Wiener, sondern auch einige Provinzvertrauensmänner teilnahmen, sollte zuerst in Kindberg tagen, wurde aber durch die Polizei verhindert. Die Genossen mussten sich nach Mürzzuschlag begeben und suchten sich auf den grünen Bergen ein Plätzchen, um dortselbst ungestört von Polizisten ihre Beratungen pflegen zu können. Sie fanden auch statt und verliefen resultatlos, nicht aber für die Polizei. Diese fand bei dem Harmlosesten dieser Runde (ich will, um nicht zu sehr ins Detail zu kommen, von der Nennung von Namen vollständig absehen) bei einer Hausdurchsuchung alle Aufzeichnungen, welche er während dieser Konferenz gemacht hatte, und auch die Liste der Teilnehmer, und das Material für einen Geheimbundprozess war damit auch schon gegeben. Die Genossen wurden in monatelanger Untersuchungshaft im Landesgericht in Wien und Graz gehalten und die Teilnehmer dieser Konferenz sowie der »Rädelsführer«, bei dem man die Aufzeichnungen fand, zu 6 Monaten strengen Arrests, alle anderen in Abstufungen zu 4, 3 und 2 Monaten und zu 6 Wochen strengen Arrests verurteilt. Die Begründung des Urteils stellte folgenden fürchterlichen Tatbestand fest: »dass dieser Konventikel zuerst in Kindberg von der Polizei aufgehoben wurde, dann aber nach Mürzzuschlag sich verlegte. Dass bei dem Besitzer der Aufzeichnungen auch ein neuer Organisationsentwurf der sozialdemokratischen Partei vorgefunden wurde, in welcher die Notwendigkeit alljährlicher Abhaltung von Kongressen, die neutrale Haltung der Partei gegenüber den persönlichen Differenzen auswärtiger Parteigenossen (darunter war auch Hans Most gemeint), die Aufstellung von Funktionären, Herausgabe eines Zentralorganes, Verwendung von Unterstützungsgeldern für allgemeine Parteizwecke und zumal für ‚inhaftierte Gemassregelte‘ (in der Urteilsbegründung waren, wie Figura zeigt, diese Worte hervorgehoben), die Re-

volutionierung des Volkes durch geheime Druckschriften, endlich Gründung eines Fonds besprochen und betont wird«. Und diese schrecklichen Dinge haben die Genossen hoch oben auf einem Berge der grünen Steiermark verbrochen und deshalb mussten sie monatelange Untersuchungshaft und Strafhaft auf sich nehmen. Natürlich ereignen sich heute dergleichen verbrecherische Dinge nur mehr bei hellem Tageslicht und der Staat Oesterreich besteht dennoch und seine Gesetze, auf Grund deren solche ungesunde Urteile gefällt wurden, sind noch immer die gleichen geblieben. Eine nicht minder anmutige Form von Verfolgungen sozialdemokratischer Proletarier bildete in den Jahren 1880 bis noch spät hinein vor 1888 die Ausweisung von österreichischen Staatsbürgern.

Wenn irgendwo ein der radikalen Fraktion angehörender Sozialdemokrat in einem Provinzorte ausfindig gemacht wurde, in welchem er seinem Erwerbe nachging, versuchten die Büttel zunächst die Entlassung dieses Arbeiters beim Unternehmer wegen »sozialistischer Umtriebe« durchzusetzen, um sodann den brotlos Gewordenen wegen desselben Delikts (von welchem im ganzen Strafgesetz mit keiner Silbe die Rede ist) abzuschieben.

Diese fortgesetzten Bedrückungen, insbesondere der radikal gesinnten Arbeiterschaft, zeitigten mit der Zeit unter den jüngeren und unerfahrenen Elementen einen unauslöschlichen Hass gegen alles, was man in Oesterreich Gesetz nannte, weil sie sich sagten, dass es für die sozialdemokratischen Proletarier weder Gesetz noch Gerechtigkeit in Oesterreich gebe.

Dieser nur zu sehr begreifliche Hass gegen jede gesetzliche Parteibetätigung wurde nicht nur von ehrlichen Fanatikern, sondern sehr geflissentlich von jenen der Polizei, besonders dem Polizeikommissär Frankl, nicht immer ganz unbekannt und unsauberen Existenzen, die keine Partei völlig aus ihrer Mitte verbannen kann, genährt und gesteigert, bis es zu Verzweiflungstaten kam, von welchen sich manche vielleicht einen Umschwung der unerträglich gewordenen Verhältnisse erhofften. Diese aber führten zu einem vollständigen und offenen Bruch unter der sozialdemokratischen Arbeiterschaft.

Die Regierung Taaffe, welcher die Arbeiterbewegung überhaupt unbequem wurde, nachdem die feudalklerikalen Herrschaften einsahen, dass sie mit ihrer so auffällig betriebenen Arbeiterschutzgesetzgebung keinen einzigen Arbeiter, geschweige denn die Arbeiterschaft in ihre Gefolgschaft bringen konnten, holte nun angesichts dieser Vorkommnisse zu einem Schlage aus, der nicht nur die Radikalen, sondern auch die »Gemässigten« treffen sollte. Sie verhängte im Jänner 1884 über Wien und Umgebung bis auf weiteres den Ausnahmezustand, eine Art kleineren Belagerungszustandes. Die Polizei erhielt dadurch das Recht, ohne Begründung Zeitschriften zu verbieten, Personen aus dem Bezirk des Ausnahmezustandes auszuweisen, Versammlungen zu verbieten etc. Eine andere Ausnahmsverordnung hob in Wien und den Gerichtsbezirken Korneuburg und Wiener-Neustadt die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Strafsachen auf, welchen »anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zugrunde liegen«, und setzte Ausnahmsgerichtshöfe ein. Diese Ausnahmsgerichtshöfe haben trotz der vielen, zumeist vom »Holzinger-Senat« gefällten Bluturteile weder zur Entdeckung noch zur Verhinderung anarchistischer »Taten« etwas beigetragen, sondern ihre Spitze bloss gegen die gesetzlichen, öffentlichen Betätigungen der Arbeiterklasse gerichtet. Die sogenannten Hauptanarchisten entkamen straflos und die im Lande verbliebenen Anhänger der radikalen Richtung wurden, obwohl sie die Verzweiflungstaten einzelner nicht billigten, erbarmungslos bei Nacht und Nebel aus ihren Wohnungen mit dem Polizeiwagen abgeholt, von Frau und Kindern gerissen und wer nicht nach Wien zuständig war, abgeschoben. Die Zahl der damals aus Wien Ausgewiesenen betrug nicht weniger als zirka 500. Eine Reihe von Vereinen wurde aufgelöst oder sie lösten sich selbst auf, weil es im Interesse der Mitglieder schien, selbst Verfügungen über das Vereinsvermögen zu treffen, statt es der Polizei in die Hände fallen zu lassen. Das Organ der Radikalen, die »Zukunft«, wurde verboten. Das Organ der »Gemässigten«, die »Wahrheit«, stellte selbst sein Erscheinen ein, als die Regierung am 20. Jänner 1885 dem Reichsrat den Entwurf eines Sozialistengesetzes vorlegte, worin auch bestimmt wurde, dass die polizeiliche Ueberwachung der Arbeitervereine sich nicht nur auf ihre öffentlichen und internen Vereinsversamm-

lungen, sondern auch auf die Ausschusssitzungen erstrecken sollte. Eine Reihe von Gewerkschaften, die der gemässigten Fraktion angehörten, lösten sich ebenfalls freiwillig auf und verteilten das Vereinsvermögen unter ihre Mitglieder. Die österreichische Arbeiterschaft deutscher Zunge hatte eine Zeitlang nur mehr ein einziges Organ, den zweimal monatlich in Brünn erscheinenden »Volksfreund«.

Die Verzichtleistung der gesamten Arbeiterschaft beider Richtungen auf jedwede öffentliche Tätigkeit machte die Regierung denn doch stutzig und der Druck von oben nahm nach einiger Zeit wieder etwas ab. Die Massen der Radikalen wie die der Gemässigten hielten aus, wengleich die beiden Fraktionen durch die überraschend geführten Schläge der Behörden zersprengt wurden. Allmählich fanden sie sich wieder zusammen und begannen von neuem wieder ihre Agitations- und Organisationsarbeit. In diese Zeit fällt nun das Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom 2. März 1885, womit eine Reihe von Arbeiterschutzbestimmungen eingeführt wurde, die nicht nur die Fabrikanten-, sondern auch die Arbeiterkreise sehr lebhaft bewegten. Eine andere Veranlassung zu einer tiefgehenden Bewegung unter der Arbeiterschaft bildete die Organisierung der Zwangsgenossenschaften. Während die Gemässigten die Hilfsversammlungen in der Zeit des Ausnahmezustandes als die einzige Möglichkeit betrachteten, um unter der Arbeiterschaft, in der zumeist noch indifferenten Masse, öffentliche Propaganda zu betreiben, lehnten die Radikalen jede Beteiligung an den Zwangsgenossenschaften ab, da sie dieselben als ein wertloses Palliativmittel betrachteten. Nichtsdestoweniger zeigte sich's, dass dieses Kampfterrain ausgenützt werden müsste, wollte man nicht der mittlerweile auftauchenden antisemitischen Partei dieses Feld ganz allein überlassen. Diese suchte direkt in der Arbeiterschaft, wie es durch Pater Eichhorn in Floridsdorf geschah, sich Anhänger zu werben und trug nicht wenig dazu bei, die streitenden Genossen immer näher zu bringen. Ein Jahr später sehen wir, wie (Dezember 1886) durch das tatkräftige Eingreifen unseres Genossen Viktor Adler das Wochenblatt die »Gleichheit« gegründet wurde. Wieder ein solches Organ zu besitzen, war ein tiefgefühltes Bedürfnis für Gemässigte wie Radikale und die vollständige Unparteilichkeit dieses Genossen sowie die ausserordentlich gediegene Schreibweise des neuen Parteiorgans trugen viel dazu bei, den Boden für die endliche Einigung der streitenden sozialdemokratischen Brüder vorbereiten zu helfen, die sich dann in der Jahreswende 1888/89 in Hainfeld gründlich vollzog.

Ein weiter und dornenvoller Weg war es, den die österreichischen Sozialdemokraten durchmessen mussten, um zu dem Ausgangspunkt einer neuen, von Sieg zu Sieg schreitenden Epoche der österreichischen Arbeiterbewegung zu gelangen.

Möge die jüngere Generation unserer Genossen nicht nur die vielen Gefahren und Opfer würdigen, unter welchen die Neugestaltung unserer Partei vor sich ging, sondern auch trachten, würdige Erben, Hüter und Vollstrecker dessen zu werden, was diese Tausende und Abertausende von Kämpfern für die Befreiung des arbeitenden Volkes ersehnt und zu erkämpfen getrachtet haben!

Ing. Paul Kar: Zur Fortsetzung der Eisenbahnverstaatlichung in Oesterreich

Die Wiederaufnahme der Verstaatlichungspolitik in Oesterreich, welche mit der am 1. Jänner 1907 vollzogenen Erwerbung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn begonnen wurde und nach der unzweideutig ausgesprochenen Willensmeinung der Regierung und des Parlaments in der nächsten Zeit fortgesetzt werden soll, rechtfertigt zur Genüge eine Darstellung des gegenwärtigen Standes dieser wichtigen Frage. Die historische Rückschau auf das, was man in unserem Lande mit »Eisenbahnpolitik« bezeichnet, die mit der Erteilung des »ausschliessenden Privilegiums« an den Ingenieur Ritter v. Gerstner im Jahre 1824 zur Erbauung der ersten Schienenbahn in Oesterreich, und zwar zwischen Mauthausen und Budweis

zwecks Verbindung der Donau und Moldau, ihren Anfang nahm, ist nur geeignet, »der alten Wunden schmerzliches Gefühl« zu wecken über die ungezählten »Sünden der Väter«, über das Sprunghafte und Systemlose, das allen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen anhaftete, welche den Ausbau und den Betrieb unseres Schienennetzes begleiteten.

Der monopolistische Charakter der Eisenbahnen hat sowohl von rein theoretischen als auch von rein praktischen Gesichtspunkten betrachtet naturgemäss auf den Besitz und die Betriebsführung durch den Staat hingewiesen und alle gegen dieses elementar begründete staatliche Hoheitsrecht vorgebrachten Argumente und Einwendungen waren von jeher tendenziöser Natur und entsprangen der Profitsucht der einflussreichen kapitalistischen Kreise, die sich ein solches »privilegiertes Ausbeutungsobjekt«, wie die Eisenbahnen, nicht ohne Kampf aus den Händen reissen lassen wollten. »Wo nicht der Staat selbst das Monopol der Eisenbahnen konstituiert hat, hat es sich von selbst durchgesetzt«, sagt Philippovich* ganz richtig und führt weiter aus, dass »die Eisenbahnen das Monopol und die einheitliche Beamtenverwaltung als Bedingung gedeihlicher Wirksamkeit erzwingen. — Die ganze politische, militärische, geistige Macht eines Staates hängt auf das innigste mit seinen Eisenbahnen zusammen.« — Wer kann unter diesen Voraussetzungen den Eisenbahnen noch einen privatwirtschaftlichen Charakter zusprechen und dieses kostbare einzigartige Instrument der Gesamtwirtschaft eines Volkes den ausbeuterischen Gelüsten des Grosskapitals ausliefern?

Werfen wir aber einen Blick auf die Entwicklung unseres österreichischen Eisenbahnnetzes, so sehen wir, dass kurz nach dem Bau der eingangs erwähnten ersten als Pferdebahn gebauten Linie Mauthausen—Budweis, welche auch die erste Eisenbahn auf dem Festlande war, im Jahre 1836 dem »Wechselhause« S. M. Rothschild ein ausschliessendes Privilegium auf den Bau der Kaiser Ferdinands-Nordbahn als Privatbahn auf 50 Jahre erteilt wurde. Doch schon ein Hofdekret des Jahres 1841 weist darauf hin, dass die leitenden Staatsmänner bereits damals den Wert des Gedankens des Staatsbahnsystems erkannten und dass Oesterreich nicht jederzeit »um eine Idee zurückgeblieben ist«; freilich hat es selten die guten Ideen zur Ausführung zu bringen vermocht. Dieses Hofdekret besagt nämlich, »dass die Staatsregierung allein in dem Falle sei, die Bahnlinien mit Umgehung aller Nebenvorteile im Sinne der allgemeinen Interessen des Verkehrs und sonach unter Berücksichtigung aller Staatszwecke anzufassen und zu bestimmen«. Tatsächlich beschloss auch die Regierung, zum Staatsbahnsystem überzugehen, wozu sie auch durch die damals herrschende Krise und den Zusammenbruch der Eisenbahnwerte gezwungen war, wollte sie nicht auf die Fortführung eines Eisenbahnbetriebes im Lande überhaupt ganz verzichten. So kam es, dass im Jahre 1854 der österreichische Staat alle Bahnen mit Ausnahme der Nordbahn und der Raab-Wiener Eisenbahn besass und diese Linien den damaligen herrschenden Betriebsverhältnissen entsprechend tadellos verwaltete.

Anlässlich der misslichen allgemeinen finanziellen Lage des Staates im Jahre 1854 und dem Bestreben, der Zettelwirtschaft durch die Einführung der Metallwährung abzuhelfen, und mangels der Möglichkeit, eine Anleihe unterzubringen, verfiel das Ministerium Bach auf die unglückliche Idee, das in bester Entwicklung stehende Staatseisenbahnnetz, welches auch in technischer Beziehung durch den Bau und den Betrieb der Semmeringbahn eine führende Rolle unter den europäischen Eisenbahnen einnahm, an Privatkapitalisten loszuschlagen. Gleichzeitig wurde ein neues Konzessionsgesetz, welches an Stelle der Privilegien zu treten hatte, erlassen und unter Aufrechterhaltung der Prärogative der Krone zur Erteilung der Konzessionen das Heimfallsrecht der Bahnen nach 90 Jahren festgesetzt. Bach legte dem Kaiser einen Gesetzentwurf vor, laut welchem die bestehenden Staatsbahnen »gegen eine entsprechende Entschädigung an Privatunternehmungen auf eine Reihe von Jahren zum Betriebe überlassen werden sollen«; damit wurde der schmähliche Raubzug des Verkaufes des blühenden österreichischen Staatseisenbahnnetzes an ausländische Grosskapitalisten bemäntelt. Es verlohnt sich der Mühe, diese unerhörte wucherische

* Grundriss der politischen Oekonomie. Tübingen Mohr 1907.

Transaktion des näheren zu beleuchten und diesen Schandfleck heimischer Finanzwirtschaft wieder ins Gedächtnis zurückzurufen, um so mehr, als wir gerade gegenwärtig einen grossen Teil dieses vor mehr als 50 Jahren verschleuderten Staatsbesitzes durch die beabsichtigte Verstaatlichung der Staatseisenbahngesellschaft zurück-erhalten sollen. Das unvermeidliche Wehgeschrei der Machthaber dieser Bahnverwaltung bei den zu gewärtigenden Verhandlungen wird durch die bewegliche Geschichte der ursprünglichen Erwerbung dieser Bahn ihre richtige Folie erhalten.

Im Jahre 1854 bestanden 1355 Kilometer Eisenbahnen in Oesterreich, davon waren 924 Kilometer im Besitze und in der Verwaltung des Staates. Der Staat hatte 336 Millionen Gulden Konventionsmünze für den Bau seiner Staatsbahnlinsen ver-ausgabt und dafür 168·5 Millionen beim Verkauf erhalten, und wie schlaue ausgeklügelt das war, kann aus dem einfachen Rechenexempel

$$2 \times 168 = 336$$

entnommen werden, das heisst der Staat erhielt genau eine Million mehr als die »Hälfte des Wertes«. Juristisch war sonach die Transaktion unanfechtbar! Von diesem Erlöse von 168·5 Millionen Gulden entfielen als Kaufpreis für die nördlichen Linien Brünn—Prag, Trübau—Olmütz etc. 170 Millionen Franken, der Rest auf die südlichen Staatsbahnlinsen. Lassen wir letztere vorläufig aus dem Spiele, da die daraus entstandene Südbahngesellschaft nicht verstaatlichungsreif ist, und befassen wir uns zunächst mit den »nördlichen Staats-eisenbahnen«, aus denen sich die heute im Vordergrund des Interesses stehende »Staatseisenbahngesellschaft« entwickelt hat.

Zu diesem Zweck wollen wir vorerst einige markante Stellen aus der vom 1. Jänner 1855 datierten Konzessionsurkunde dieser Bahnverwaltung mitteilen. Das interessante Konsortium, welches mit dem Ministerium Bach den so einträglichen Kaufvertrag abgeschlossen hat, setzte sich aus einer Reihe von »gerissenen« Geschäfts-leuten zusammen, welche in nichts hinter ihren heutigen Kollegen der »haute finance« zurückstanden. Das bürgerliche und hochadelige Element war in derselben inter-essanten Mischung vorhanden, wie in den heutigen Verwaltungsratskörpern unserer Privateisenbahnverwaltungen.

Neben dem Herzog von Galliera stand der schlaue alte Isaak Pereira, der seinen Finanzkünsten ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen verstand, neben dem berüchtigten Duc de Morny, dem Halbbruder Napoleons III., finden wir seinen späteren Finanzminister Adolf Fould und den Bankier Charles Mallet, der bekannte Freiherr v. Sina reicht dem ethisch-ästhetischen Eskeles die Hand und mit Ritter v. Seillern und Ritter v. Pereira haben wir die vier hochpatriotischen Oesterreicher im Konsortium beisammen, die sich im Raube mit den französischen Kollegen teilten und dann überdies noch durch Orden und »Rangerhöhungen« besonders ausge-zeichnet wurden. Dieses Konsortium von Ehrenmännern erlegte also bar 170 Mil-lionen Franken für die Erwerbung der nördlichen Staatsbahnlinsen und gab einige Wochen später auf Grund der erworbenen Konzession 550.000 Aktien zum Nominal-preise von 500 Frcs., also im Kapitalswerte von 275 Millionen Franken heraus. Ein netter Gründergewinn von 105 Millionen Franken wurde in wenigen Tagen um so leichter »verdient«, als der gute alte österreichische Staat den Herren noch überdies $5\frac{2}{10}$ Prozent Erträgnis von einem fiktiven Verkaufspreis von 200 Millionen Franken garantierte. Also Verkauf beinahe um die Hälfte des Wertes und überdies staatliche Garantie von $5\frac{2}{10}$ Prozent des Erträgnisses!!

Interessant sind auch einige Bestimmungen der am 1. Jänner 1855 dem Kon-sortium erteilten Konzession, aus welcher zu ersehen ist, mit welcher peinlichen Sorgfalt diese Herren nicht nur ihre finanziellen Interessen zu wahren verstanden haben, sondern auch ängstlich bemüht waren, ihre persönliche Verantwortlichkeit bei Aus-übung ihrer Rechte nach jeder Hinsicht derart zu schützen, dass sie tatsächlich eine Sonderstellung ausserhalb des für jeden Staatsbürger geltenden allgemeinen Rechtes sich zusichern liessen. So heisst es im Artikel 12 dieser famosen Urkunde wörtlich : »Die strafgerichtliche Verantwortlichkeit für Handlungen und Unterlassungen bei der Verwaltung und dem Betriebe der Eisenbahnen kann nur die Bediensteten der Gesellschaft und keineswegs die Mitglieder des Verwaltungsrates als solche treffen, die zivilgerichtliche Haftung und Verantwortlichkeit ist nur gegen die

Gesellschaft als moralische Person geltend zu machen und nicht gegen ihre Mitglieder.«

Weiters ist im § 29 der von der Regierung genehmigten Statuten noch ein Kommentar zu dieser interessanten Bestimmung enthalten, der besagt, dass »den Mitgliedern des Verwaltungsrates aus ihrer Amtsführung weder eine persönliche noch eine ungeteilte Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft erwächst«.

Eine Bestimmung, die nach der Ansicht gewisser interessierter Kreise auch für die beabsichtigte Verstaatlichung aktuelles Interesse besitzt, enthält der § 5 der Konzession: »Die Konzessionäre haben das Recht der vollen Benützung der ihnen durch diese Urkunde konzessionierten Eisenbahn gegen Beachtung der bestehenden und künftig zu erlassenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, welche den Bestimmungen dieser Urkunde nicht widersprechen.«

Wir kommen auf dieses vorsintflutliche Privileg noch später zu sprechen und wollen nur mit einigen Schlagworten der weiteren historischen Entwicklung des Staatsbahnsystems gedenken:

Nach dem Verkaufe des Staatsbahnnetzes folgte eine Periode planloser Eisenbahnpolitik bis zum Jahre 1866. Nach diesem unglücklichen Kriege begann eine weitausgreifende Tätigkeit im Baue der Eisenbahnen, welche zum überwiegenden Teile der Privatspekulation überlassen war und mit einer masslosen Ueberspekulation und dem endlichen Krach des Jahres 1873 endete. Wieder musste der Staat mit seinen Mitteln eingreifen und den verfahrenen Karren aus dem Kot ziehen. Im Jahre 1879 besass der Staat wieder 950 Kilometer Eisenbahnen, also gerade so viele Kilometer, als im Jahre 1854 vor dem Verkauf des ersten Netzes. Freilich waren diese Linien von einer ganz minderwertigen Qualität, und noch heute zehrt unser Budget an den Folgen dieser durch die Macht der Verhältnisse und die Korruption der Eisenbahnkreise geschaffenen Situation. Von da ab bewegt sich das Staatsbahnnetz in fortwährend aufsteigender Linie bis zum Jahre 1884, wo dasselbe bereits den stattlichen Umfang von 5103 Kilometern aufwies.

Sonderbarerweise fällt gerade in diese Periode des Wiederauflebens des Verstaatlichungsgedankens und der lebhaften Entwicklung des Staatsbetriebes eine Aktion der Regierung, welche mit einem Schlage für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren jede gedeihliche Betriebsführung des Staatsbahnnetzes und jede Reorganisation der Verwaltung unmöglich machte. Es ist dies die durch das Gesetz vom 6. September 1885 erfolgte Verlängerung des Privilegiums der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und die Hinausschiebung der Verstaatlichungsmöglichkeit derselben bis zum Jahre 1904.

Die Linien der Nordbahn verbinden die beiden grossen Betriebsnetze der Staatsverwaltung, die nordöstlichen und westlichen Linien, welche zufolge ihrer räumlichen Trennung geradezu auf die Erwerbung der Nordbahnlinien für eine gedeihliche Entwicklung angewiesen waren, und man muss angesichts der Tatsache dieser in allen Details noch unaufgeklärten Privilegiumsverlängerung an dunkle Mächte denken, welche in unserem Lande der »unbegrenzten Unmöglichkeiten« jederzeit am Werke sind, um es von der so oft eingeschlagenen Bahn des Fortschrittes mit rauher Hand wieder abzudrängen.

Erst am Schlusse des Jahres 1906 wurde die Staatsbahnpolitik durch die nach harten Kämpfen endlich erfolgte Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn einer neuen aussichtsreichen Zukunft entgegengeführt. Mit diesem Werke beginnt nunmehr die neueste Aera der Staatseisenbahnen in Oesterreich, es ermöglicht die endliche Schaffung eines grossen einheitlichen dominierenden Staatsbahnnetzes, welches seine Ergänzung durch die geplante Weiterführung der Verstaatlichung finden wird, worauf dann alle hauptsächlichsten Verkehrsbeziehungen des Reiches, sowohl der innerstaatlichen als auch der internationalen Relationen, unmittelbar durch den Staat beherrscht werden. Hierdurch wird es auch ermöglicht, die Organisation des Gesamtnetzes und dessen Betriebsführung einheitlich zu gestalten und endlich dem Staate zu geben, was des Staates ist.

Werfen wir nun einen Blick auf die Arbeit, welche noch dem Staat obliegt, um die Weiterführung der Verstaatlichungsaktion zum vorläufigen Abschluss, das heisst bis zur Erwerbung aller Hauptbahnen zu bringen:

Das Eisenbahnnetz in Oesterreich hatte zum Schlusse des Jahres 1907 eine Gesamtausdehnung von

21.846 Kilometern,

davon befanden sich im Eigentum des Staates 10.613 Kilometer, in dessen Betrieb noch überdies zirka 4360 Kilometer, also insgesamt unter seiner direkten Leitung und Kontrolle 68 Prozent aller österreichischen Eisenbahnen. Von den verbleibenden 32 Prozent im Privatbetriebe befindlichen Eisenbahnen gehören noch 5447 Kilometer jener Klasse der Hauptbahnen mit angegliederten, schwer abzutrennenden Lokalbahnen an, welche der Verstaatlichung anheimzufallen hätten; endlich verbleiben noch 1530 Kilometer selbständige Lokal- und Kleinbahnen, welche auch fernerhin dem Privatbetriebe oder der Verwaltung der Länder überlassen werden dürften.

Die der Verstaatlichung noch vorbehaltenen Privatunternehmungen sind die folgenden:

	Kilometer
1. Die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft mit	253
2. Die österreichischen Linien der Kaschau-Oderberger Eisenbahn mit	64
3. Die österreichischen Linien der Südbahn mit	1510
4. Die Buschtiehrader Eisenbahn mit	422
5. Die Böhmisches Nordbahn mit	349
6. Die Wien-Aspang-Bahn mit	88
7. Die Graz-Köflacher Eisenbahn mit	91
8. Die Südnorddeutsche Verbindungsbahn mit	285
9. Die Oesterreichische Nordwestbahn mit	938
10. Die Staatseisenbahngesellschaft mit	1366
11. Die Wien-Pottendorfer Eisenbahn mit	65
12. Die Leoben-Vordernberger Eisenbahn mit	15
Dies bildet die obenerwähnte Gesamtzahl von Kilometern	5447

Laut des letzten dem Parlament vom Eisenbahnminister v. Derschatta vorgelegten Programms hätten von diesen 5447 Kilometern zuvörderst nur 2000 Kilometer oder 36 Prozent zur Einlösung durch den Staat zu gelangen, und zwar:

	Kilometer
die privilegierte österreichisch-ungarische Eisenbahngesellschaft mit	1366
die Südnorddeutsche Verbindungsbahn mit	285
die Böhmisches Nordbahn mit	349
also zusammen netto	2000

Seit dem Jahre 1895 sind die verschiedensten Programme von den sich abwechselnden Regierungen ausgearbeitet worden, um die Verstaatlichung des vorangeführten Gesamtkomplexes von über 5000 Kilometer Privatbahnen in die Wege zu leiten; alle hatten das gemeinsame Kriterium der Planlosigkeit an sich und ein Minister nach dem anderen zerbrach sich die Zähne an diesem ehernen Felsen des Grosskapitals. Neben der Planlosigkeit bestand noch eine weitere Uebereinstimmung in allen Projekten, nämlich die vollkommene Ausschliessung der mit Ungarn gemeinsamen Eisenbahnen, also der Kaschau-Oderberger Eisenbahn und der Südbahngesellschaft von der Verstaatlichung. Diese Politik, welche keineswegs den Interessen des österreichischen Staates entsprach und auch nicht durch etwa unüberwindliche Schwierigkeiten, welche in den komplizierten Verhältnissen der Südbahn gelegen sind, zu erklären wäre, hat lediglich ihren Grund in der Furcht vor Ungarn und dem Diktate der Staatsmänner unseres Nachbarreiches, welche ein wohlbegründetes Interesse daran haben, dass die wichtigsten österreichischen Anschlusslinien in Privathänden verbleiben und der Ingerenz des österreichischen Staates so viel als möglich entzogen werden. Der Einfluss des ungarischen Staates auf die Verkehrs- und Tarifpolitik des österreichischen Teiles dieser gemeinsamen Bahnen wird nämlich durch den Privatbesitz viel besser gewahrt; er erscheint durch eine Verstaatlichung sogar direkt bedroht. Ja manche Eisenbahnpolitiker Ungarns bedauern heute noch die seinerzeit vom Minister Baros durchgeführte Verstaatlichung der ungarischen Linien der Staatseisenbahngesellschaft, da der ungarische Staat hierdurch seinen sehr massgebenden Einfluss auf wichtige ungarisch-sächsisch-norddeutsche Exporttarife dieser Linien und auf die Gebarung der Einbruchs- und Grenzstationen eingebüsst hat.

Dagegen hat die gewalttätige und rücksichtslose ungarische Politik seinerzeit nicht einen Augenblick gezögert, die ungarischen Linien der Staatseisenbahngesellschaft über Nacht in deren Besitz zu nehmen, ohne sich um den österreichischen Staat im geringsten zu kümmern, als dies Baros im gegebenen Augenblick für Ungarn erspriesslich hielt. Für unsere Handels- und Eisenbahnminister bildeten jedoch die mit Ungarn gemeinsamen Linien jederzeit ein »Rühr' mich nicht an« und sie haben es nie gewagt, zwecks Verstaatlichung dieser Linien eine selbständige Aktion zu versuchen.

Erst jetzt, zufolge der geänderten politischen Verhältnisse, und ermutigt durch den Rückhalt, den die österreichische Regierung durch das Volksparlament erlangt hat, entschloss man sich, dieser Frage näherzutreten und erzielte zunächst ein leidliches Abkommen bezüglich der Kaschau-Oderberger Eisenbahn bei den Ausgleichsverhandlungen, aber an die Verstaatlichung dieser seit ihrem Bestande vollständig unter ungarischer Botmässigkeit stehenden wichtigen Ausfuhrlinie Ungarns hat man sich dennoch nicht herangewagt. Neben Investitionen, Bau eines Doppelgeleises und Errichtung einer »unabhängigen« Direktion in Oesterreich wurde auch beim Ausgleiche nichts weiter erreicht; von der Südbahn war in diesem Zusammenhange überhaupt nicht die Rede. So steckt unserer Regierung noch immer die Furcht vor den Ungarn in allen Gliedern!

Wir haben bereits angedeutet, in welcher Hilflosigkeit unsere Regierungen bisher der Fortführung der Verstaatlichungsaktion gegenüber gestanden sind und man braucht nur die Namen unserer »Fachminister« Revue passieren zu lassen, um den ganzen Jammer zu begreifen: Wurmbrand, Guttenberg, Wittek, Wrba haben vergebens die Lösung des Problems versucht und dennoch wäre es in den letzten 15 Jahren möglich gewesen, wenigstens vorbereitende Schritte zu unternehmen und zunächst die Wege vom ärgsten Gestrüpp zu räumen und die vielen Unklarheiten, Widersinnigkeiten und Zweifel aus den Konzessionen und Protokollen-Uebereinkommen, welche unsere hervorragenden Eisenbahnjuristen verschuldet haben, durch richterlichen Spruch ein für allemal zu beseitigen. Wenn Fragen, wie die Legung des zweiten Geleises bei der Nordwestbahn, die Steuerfreiheit der Elbetalbahn, die Einlösung des Fahrparkes und die Rückzahlung der vom Staate vorgeschossenen Garantiesummen bei der Staatseisenbahngesellschaft mit Ausnahme der ersten durch den Verwaltungsgerichtshof bereits gelösten Frage noch immer strittig sind, so muss man sich wirklich fragen, was wir eigentlich der bisher ausnahmslos juristischen Leitung unseres Eisenbahnwesens eigentlich verdanken und ob da nicht endlich Wandel zu schaffen wäre.

Wir wollen zunächst die Verstaatlichung anheimzufallender Eisenbahnen bezüglich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer Erwerbsmöglichkeit in gleichartige Gruppen trennen, um das Verständnis für diese weitausgreifende Aktion anzubahnen.

Die erste Gruppe umfasst die mit Ungarn gemeinsamen Bahnen, und zwar die Südbahn mit 1510 Kilometer und die Kaschau-Oderberger Eisenbahn mit 64 Kilometer, also mit zusammen 1574 Kilometer. Diese Bahnen sind, wie bereits oben erwähnt, der ungarischen Botmässigkeit unterworfen und man würde sich lediglich einer Illusion hingeben, wenn man daran glauben würde, dass diese Linien vor der Trennung der beiden Staatsgebiete oder bevor das Verhältnis zu Oesterreich und Ungarn auf eine ganz neue dauernde Basis gestellt werden wird, jemals vom österreichischen Staate zur Einlösung gelangen werden.

Die zweite Gruppe umfasst wichtige Kohlenbahnen, und zwar:

die Aussig-Teplitzer Eisenbahn mit	253	Kilometer
die Buschtiehrader Bahn mit	422	„
und die Graz-Köflacher Eisenbahn mit	91	„
also zusammen mit	766	Kilometer

Die Aussig-Teplitzer Eisenbahn ist eine der reichsten österreichischen Eisenbahnen, sie beherrscht das nordböhmische Braunkohlenbecken und ist schon lange verstaatlichungsreif. Ein Protokollar-Uebereinkommen vom 10. Mai 1893 sicherte dem Staate nicht nur eine grosse Ingerenz auf die Verwaltung dieser Bahn,

sondern auch einen Gewinnanteil, der sich aus einer Pauschalvergütung von jährlich 200.000 K für Gemeinschaftstransporte und einer hälftigen Teilung des Reinertrages über 4.8 Millionen zusammensetzt. Es ist also bis zu einem gewissen Grade verständlich, dass die Verstaatlichungsaktion der Regierung nicht bei dieser Linie einsetzt.

Bezüglich der Buschtiehrader Bahn, welche mit der Staatsbahn zusammen das reiche Kladnoer Kohlenbecken ausschliesslich bedient, begann das Einlösungsrecht des Staates mit dem Jahre 1897, doch wurde von demselben bisher kein Gebrauch gemacht. Es dürfte aber wohl die Verstaatlichung der Staatseisenbahngesellschaft den Anstoss zur Erwerbung dieser Linie geben, vielleicht wird auch bestimmend und beschleunigend darauf die zur Lösung drängende Kohlenfrage des Staatsbetriebes wirken.

Die kleine steiermärkische Graz-Köflacher Bahn hat bezüglich ihrer wichtigsten Linie keinerlei Bestimmung über die Einlösung durch den Staat, diese muss einem freien Uebereinkommen vorbehalten bleiben.

Die dritte Gruppe der Bahnen umfasst kleine Linien von derart untergeordneter Bedeutung, wovon die Bahn Wien-Aspang mit 89 Kilometer übrigens im Verstaatlichungsprogramm des Ministeriums Gautsch figurierte; die Wien-Pottendorfer mit 65 Kilometer und die Leoben-Vordernberger Eisenbahn mit 15 Kilometer befinden sich im Betriebe der Südbahn und bleiben aus den vorangeführten Gründen vorläufig ausgeschaltet.

Es kommt sonach momentan tatsächlich zunächst nur die vierte Gruppe von Bahnen in Betracht, von denen drei in dem letzten Programm der Regierung enthalten sind, und zwar:

die Staatseisenbahngesellschaft mit	1366 Kilometer
die Südnorddeutsche Verbindungsbahn mit	285 „
und die Böhmisches Nordbahn mit	349 „

während die Oesterreichische Nordwestbahn mit 938 Kilometer, trotzdem sie mit der Südnorddeutschen Verbindungsbahn eine einheitliche Verwaltung bildet, vorläufig aus eisenbahnpolitischen Gründen nicht in die beabsichtigte Verstaatlichungsaktion einbezogen werden soll. Die Linien der Oesterreichischen Nordwestbahn wurden seinerzeit als scharfe Konkurrenzlinie im mährisch-böhmischen, sächsisch-norddeutschen Verkehr und im Umschlagverkehr der Elbe gegen die Staatseisenbahngesellschaft gebaut und kamen dann, wie dies auch bei anderen im Wettbewerb stehenden Eisenbahnen der Fall war, durch Kartellbildung und gemeinschaftliche finanzielle Leitung unter einen Hut.

Die Erwerbung beider Linien ist von grösster Wichtigkeit für den Staat, da überdies auch noch die Staatseisenbahngesellschaft drei der wichtigsten Einbruchstationen nach Ungarn, und zwar: Marchegg, Bruck a. d. L. und Vlarapass beherrscht, somit neben der Kaschau-Oderberger Bahn als eine hervorragende Waffe im Trennungskampf gegen Ungarn betrachtet werden muss.

Warum sich gerade in dem Verstaatlichungsprogramm der Regierung nebst einer der beiden wichtigen Konkurrenzbahnen auch die Böhmisches Nordbahn und Südnorddeutsche Verbindungsbahn befinden, kann man in zwei Artikeln der »Arbeiter-Zeitung«* des näheren ausgeführt nachlesen, auf welche wir speziell hinweisen. Es ist hierbei ziemlich irrelevant, ob die Staatseisenbahngesellschaft oder die Oesterreichische Nordwestbahn zuerst an die Reihe kommt, da eine die andere umzubringen in der Lage ist und letztere, nämlich die Nordwestbahn, durch den von der Regierung erzwungenen Ausbau des zweiten Geleises ihrer Hauptlinie und durch verschärfte Kontrolle der Aufsichtsbehörde gegenwärtig einen Regenerierungsprozess durchmacht, von dem der Staat die Früchte ernten wird. Auch ist die Frage der Steuerfreiheit der Elbetalbahn noch nicht entschieden, so dass es gerechtfertigt erscheint, trotz der nicht minder unklaren Verhältnisse mit der Staatseisenbahngesellschaft den Anfang zu machen.

Was die Böhmisches Nordbahn anbelangt, so kann diese Linie laut Proto-

* 10. Jänner 1906 und 30. November 1907.

kollar-Uebereinkommen vom Jahre 1899 jederzeit eingelöst werden, sie besitzt bereits das Tarifbarème der k. k. Staatsbahnen, ist mit den Linien derselben in direkter Verbindung und kann ohne weiteres von der Prager Staatsbahndirektion in Verwaltung genommen werden. Sie wird voraussichtlich den Anstoss zur Errichtung einer nordböhmischen Eisenbahndirektion bilden, wenn die Südnorddeutsche Verbindungsbahn gleichzeitig in den Staatsbesitz übergeht, da letztere mit der Böhmisches Nordbahn in direkter Verbindung steht. Diese Verbindung ist es besonders, welcher die Staatsverwaltung schon längst zur Einlösung dieser kleinen gut verwalteten Eisenbahn hätte veranlassen sollen, abgesehen davon, dass sie auch den böhmisch-sächsischen Verkehr bedient und wertvolle Anschlüsse an die deutschen Bahnen besitzt, also für gewisse Relationen auch die Staatseisenbahngesellschaft konkurrenziert.

Der Umstand, dass man durch den Besitz der Böhmisches Nordbahn sofort Hand auf die verstaatlichungsreife Südnorddeutsche Verbindungsbahn zu legen vermöchte, bildet eine nicht genug hochzuschätzende Waffe gegen die unter einheitlicher Finanzkontrolle stehenden sogenannten »Tausig-Bahnen«: die Nordwestbahn und Staatseisenbahngesellschaft. Es ist ganz unerfindlich, warum man nicht schon vor Jahren diese beiden kleinen Bahnen, nämlich die Böhmisches Nordbahn und Südnorddeutsche, in den Staatsbetrieb überführt hat, was ohne das geringste Opfer von Staats wegen möglich gewesen wäre und der Regierung gegenüber den Tausig-Bahnen eine Machtstellung ersten Ranges gegeben hätte. Wohl gehört die Südnorddeutsche Verbindungsbahn auch zu den Bahnen, welche von diesem Finanzier kontrolliert werden, aber er ist machtlos, sich der Verstaatlichung dieses Teiles des unter seiner Botmässigkeit stehenden Netzes zu widersetzen, da diese Linie ab 27. April 1892 jederzeit eingelöst werden kann und vermöge des Umstandes, dass sie Staatsgarantie genießt, eine Sonderstellung einnimmt.

Es bleibt sonach von dem gesamten Komplex der mehr als 5000 Kilometer betragenden zu verstaatlichenden Linien immer wieder die Priv. Oesterreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft als das hervorragendste Kampfobjekt übrig, an dem sich zunächst die finanziellen und staatlichen Mächte in ihrer ganzen Stärke zu messen haben werden, und diesem olympischen Kampfe sehen mit dem lebhaftesten Interesse und mit sehr gemischten Gefühlen alle europäischen Börsen zu. Die Aktien dieser Verwaltung sind nämlich ein sogenanntes »internationales Spielpapier«, das vermöge der grossen Anzahl von über 500.000 Stücken als führendes Papier gilt, weil am meisten Differenzspiele mit demselben getrieben werden!!

Wir haben schon eingangs einige Streiflichter auf die Erwerbsgeschichte dieser Eisenbahn geworfen und müssen noch zur Klarstellung der bei den Verhandlungen ins Spiel kommenden finanziellen Interessen betonen, dass sich von den 500.000 Stück in Zirkulation befindlichen Aktien kaum mehr als 100.000 Stück, also ein Fünftel, in Händen österreichischer Besitzer befinden und der grösste Teil, bei 250.000 Stück, seit Gründung der Gesellschaft in Frankreich placiert ist. Charakteristisch ist es, dass über das Los der Aktionäre bei den Generalversammlungen jeweils nur ein verschwindender Teil der Besitzer entscheidet, und dass zum Beispiel in den Jahren 1904 nur 50 Aktionäre mit 71.475 Aktien, im Jahre 1905 wieder 50 Aktionäre mit 63.786 Aktien, im Jahre 1906 endlich 57 Aktionäre mit 72.646 Aktien bei der Generalversammlung vertreten waren.

Es wird gut sein, diesen Umstand bei der Beurteilung der künftigen Verhandlungen nicht aus dem Auge zu verlieren!

In der ursprünglichen Konzessionsurkunde vom 1. Jänner 1855, welche anlässlich des Verkaufes der nördlichen Staatsbahnlinien dem famosen Konsortium erteilt wurde, war das Heimfallsrecht dieser Linien für das Jahr 1948 stipuliert und die finanziellen Einrichtungen der damals gebildeten Aktiengesellschaft waren auf dieser Basis aufgebaut.

Durch vielfache Aenderungen der ursprünglichen Konzession, durch Erteilung einer grossen Anzahl von neuen Konzessionen erlangte das Unternehmen eine immer grössere Ausdehnung und Machtfülle, ihre Finanziers wussten durch hohe Verbindungen die Regierung zu einer Vereinheitlichung aller erteilten Gerech-

same zu bewegen und das Heimfallsrecht aller Linien ohne Ausnahme auf den 31. Dezember 1965 hinauszuschieben, ohne hierfür die geringste Gegenleistung dem Staate zuzugestehen. Diese Verlängerung der ursprünglichen Stammkonzession um 18 Jahre kann heute, allein bezogen auf das Ausmass des damaligen Liniennetzes, mit einem Bargeschenk von 250 Millionen Kronen an die Gesellschaft abgeschätzt werden.

Die vielen strittigen Punkte der Konzessionsurkunden, welche noch gegenwärtig der Austragung harren, haben den Eisenbahnminister zu dem Versuche einer freihändigen Einlösung bewogen. Diese Punkte sind die folgenden:

1. die Frage der Einlösung des Fahrparkes;
2. die Frage der Rückzahlung der für das Verbindungsnetz vom Staat vorgestreckten Zinsengarantien;
3. der passive Zustand der Pensions- und Provisionsfonds der Bediensteten und
4. die Frage der Investitionen.

Bezüglich des Fahrparkes war wohl in der ursprünglichen Konzession, und zwar im Artikel 15 gesagt, dass »die beweglichen Sachen, als Lokomotiven, Eisenbahn- und Strassenwagen, Maschinen, Werkzeuge, Vorräte etc. an den Staat um den übereingekommenen oder auf Verlangen eines Teiles durch Sachverständige zu ermittelnden Schätzwert zu übergehen haben«. Anlässlich des von der Gesellschaft am 8. Juni 1882 mit Ungarn abgeschlossenen Vertrages kam jedoch ein Protokollar-Uebereinkommen unserer Regierung mit der Gesellschaft am 12. November desselben Jahres zustande, in dem es heisst, dass, falls die ungarische Regierung die auf ihrem Gebiete liegenden Linien nach dem 1. Jänner 1895 wann immer konzessionsmässig einlöst, auch die österreichische Regierung den auf österreichischem Gebiete liegenden Teil ohne separate Entschädigung des beweglichen Zugehørs konzessionsmässig einlösen kann. Da jedoch die ungarischen Linien bereits früher als im Jahre 1895, und zwar freihändig übernommen wurden, so glaubt die Gesellschaft aus diesem Umstande ableiten zu können, dass ihr auch der mit 100 Millionen zu Buch stehende Fahrpark abgelöst und bezahlt werden müsste.

Uns scheint es, dass der juristische Grundsatz: »Wer das Mehr will, auch das Weniger gewollt haben muss«, hier seitens der Gesellschaft ganz verkannt wird. Wie viel aber dieser berühmte Fahrpark, der zur Hälfte ein Alter von über 40 Jahren aufweist, tatsächlich wert ist, hat der Abgeordnete Dr. Ellenbogen anlässlich der Diskussion über die Sequestrierung der Staatseisenbahngesellschaft im Abgeordnetenhaus jüngst in eine genügende Beleuchtung gerückt.

Bezüglich der zweiten strittigen Frage, betreffend Rückzahlung der für das Verbindungsnetz vom Staate bisher bezahlten Zinsengarantie, welche insgesamt zirka 75 Millionen Kronen ausmacht, stellt sich die Gesellschaft auf den Standpunkt, dass diese Summen erst dann rückgezahlt werden müssen, wenn das Erträgnis dieses Verbindungsnetzes selbst ein solches geworden ist, dass aus diesem die Rückzahlung möglich wird, also eine Hinausschiebung auf den St. Nimmerleinstag! Wir finden jedoch in allen Uebereinkommen, zum Beispiel in Punkt 15 der ursprünglichen Konzession und auch später den unabhängig von allen anderen Bedingungen selbständig zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Grundsatz, der folgendermassen lautet: »Wenn zur Zeit der Einlösung der Gesellschaft dem Staate noch Vorschüsse für gewährleistete Zinsen und Tilgungen rückzuvergüten sind, so sind die der Gesellschaft (bei der Verstaatlichung) auszahlenden Werte vorerst zur Tilgung der Forderung des Staates zu verwenden.« Wenn auch zu dieser Zeit das Verbindungsnetz nicht bestanden hat, so müssen doch auch für die Gesellschaft durch die von ihr so heiss erkämpfte und so vorteilhafte Vereinheitlichung der Konzession und des einheitlichen Heimfallsrechtes auch die ihr unangenehmen Bestimmungen der einzelnen Konzessionen auf das Gesamtnetz ihre Anwendung finden. Es wären sonach, da wir es mit einem einheitlichen Netz zu tun haben, auch die bezahlten Zinsengarantien bei der Einlösung auf das alte Netz zu refundieren.

Was den passiven Zustand der Pensions- und Provisionsfonds betrifft,

der auch auf eine erkleckliche Anzahl von Millionen geschätzt wird, so unterliegt dessen Bewertung einer rein rechnerischen Ueberlegung, welche zu Zweifeln und Unstimmigkeiten wohl keinen Anlass bieten wird.

Anders liegt die Frage der Investitionen: In aller Erinnerung ist noch die heftige Fehde, welche anlässlich der Inspektion der Linien der Staatseisenbahngesellschaft durch die Generalinspektion entbrannt ist und heute noch ungeschwächt fort dauert. Abgesehen von den Aufträgen, welche zwecks Erhaltung der Sicherheit und Regelmässigkeit des Verkehrs von der Generalinspektion von Amts wegen erteilt wurden, hat auch das k. k. Eisenbahnministerium Investitionen verlangt, welche im Interesse einer zweckdienlichen Führung des Betriebes nach Massgabe des bedeutend gesteigerten Verkehrs dieser Linien notwendig geworden sind, und war hierzu auch im Sinne des Artikels 5 der Konzession berechtigt, welcher wörtlich folgendermassen lautet: »Die Konzessionäre haben die Pflicht, alle ihre konzessionierten Eisenbahnen während der Dauer dieser Konzession stets im vollkommen guten und betriebsfähigen Zustande auf ihre alleinigen Kosten ohne allen Beitrag von Seite der Staatsverwaltung zu erhalten und jederzeit die Betriebsmittel mit dem Bedarf des öffentlichen Verkehrs in Verhältnis zu bringen.«

Aber abgesehen von dieser naturgemässen Verpflichtung, darf ein Instrument wie die Eisenbahn nicht nur **knapp** den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen entsprechen, sondern ihre Einrichtungen und Anlagen müssen auch einer vorauszusehenden prozentualen Steigerung des Verkehrs genügen. Das technische Prinzip, dass das Material nicht bis zur Bruchgrenze beansprucht werden darf, gilt auch für den Betrieb der Eisenbahnen, es dürfen weder Menschen noch Einrichtungen ohne Gefahr des plötzlichen Versagens bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit ausgenützt werden. Wir sind überzeugt, dass sofort nach der Einlösung der Staatseisenbahngesellschaft der Staat sich genötigt sehen wird, Investitionen auf deren Linien zu machen, die weit den Betrag von 60 Millionen überschreiten werden. Abgesehen vom Fahrpark und dem Oberbau wird auf drei dieser Linien die Legung zweiter Geleise nicht zu umgehen sein; es sind dies die Strecken:

Wien—Bruck a. L.,
Kralup—Lobositz
Böhm.-Trübau—Olmütz;

man wird eine Verbindungsschleife bauen müssen, welche mit Umgehung von Wien die Brucker Linie mit der nördlichen Linie nach Brünn verbindet; es wird auf österreichischem Territorium bei Bruck a. L. ein grosser Rangierbahnhof zu bauen sein; alte Stationen wie Prag, Böhm.-Trübau, Bodenbach, Aussig werden umgebaut werden müssen etc. etc.

Leider fehlt in allen österreichischen Konzessionen eine Bestimmung wie die, welche im Kauf- und Verkaufsvertrag der Wiener Verbindungsbahn enthalten war und wie folgt lautet:

»Sollte die Eisenbahn mit ihren Zugehörungen bei Eintritt des Heimfallsrechtes sich nicht in gutem Zustand befinden, so ist die Staatsverwaltung berechtigt, die Herstellungen auf Kosten der Käufer zu besorgen oder diese zu deren Herstellung zu verhalten.« Man sieht, dass das Ministerium manchenmal die Staatsinteressen doch zu wahren wusste, leider nur bei unbedeutenden Objekten!

Eine bedeutende Schädigung des Staates bei den jetzt zu führenden Verhandlungen mit der Staatseisenbahngesellschaft bildet auch die Bestimmung des § 14 der alten Konzession, welche in keiner anderen ähnlichen Urkunde vorkommt, dass die Rente nicht nur nach dem Reinertragnisse der letzten sieben Jahre mit Ausschluss der zwei schlechtesten zu bemessen ist, sondern dass diese Rente »in keinem Falle niedriger sein kann als der Reinertrag des letzten der erwähnten sieben Jahre«. Da nun die Dividende des Jahres 1906, welche mit 33 Frcs. per Aktie bemessen wurde, die höchste der letzten sieben Jahre ist und überdies eine Rücklage von beinahe 4 Millionen Kronen erfolgte, so müsste der Staat gegenwärtig konzessionsmässig die höchste Rente der letzten Jahre der Gesellschaft zubilligen. Kommt auch das Erträgnis des Privatbesitzes mit zirka 2 bis 3 Frcs.

per Aktie in Abzug, so wäre, abgesehen von allen vorgebrachten Argumenten, dennoch eine konzessionsmässige Einlösung dieser Bahn Wahnwitz.

Wir geben uns jedoch der Hoffnung hin, dass die Vertreter der Staatsgewalt und das Parlament in der Geschichte dieser eigenartigen Eisenbahnverwaltung die Argumente und die nötige Kraft schöpfen werden, um das dem Staat seit mehr als fünfzig Jahren durch wucherische Ausbeutung zugefügte Unrecht gutzumachen. Die Position der Regierung ist eine günstige: Einerseits hat sie durch die strategisch einwandfreie Reihenfolge ihres Verstaatlichungsprogramms die schwachen Stellungen des Gegners zielbewusst angegriffen und sollte er sich nicht auf den ersten Ansturm ergeben, so stehen noch kräftigere Mittel der Staatsgewalt zur Verfügung, und zwar die Investitionen und als beste Waffe das **Einweisungsgesetz**.

Wahrscheinlich wird die heute so moderne »mittlere Linie« wieder zum Siege führen, die Vertreter der Gesellschaft dürften zunächst ein Junktim zwischen der Verstaatlichung der Staatseisenbahngesellschaft und Nordwestbahn fordern und nach eventueller Erlangung dieses Zugeständnisses mit ihren Ansprüchen herabgehen, so dass unter der Drohung des Einweisungsgesetzes die endliche Annäherung erzielt werden dürfte.

Von unserem Standpunkte aus wäre jedoch die für den Staat günstigste Lösung die Einbringung eines wirksamen Einweisungsgesetzes, welches im Sinne der zitierten Bestimmung des Verkaufsvertrages der Wiener Verbindungsbahn, die Staatsverwaltung ermächtigen müsste, während der Zeit der provisorischen Betriebsführung alle nötigen Investitionen zur klaglosen Abwicklung des Betriebes auf Kosten der Privatverwaltung durchzuführen. Nach Beendigung dieser Arbeiten hätte die definitive Uebernahme der Bahn in den Besitz des Staates zu erfolgen. Auf diese Weise wären alle unliebsamen Ueberraschungen, wie sie bei der Nordbahn vorgekommen sind, ausgeschlossen.

Der früher erwähnte Artikel 5 der alten Staatsbahnkonzession, wonach Gesetze und Verordnungen für die Konzessionäre nur dann rechtswirksam sein sollen, wenn sie der Konzession des Jahres 1855 nicht widersprechen, ist ein juristischer Unsinn und würde übrigens das Einweisungsgesetz nicht berühren, da dieses keiner Bestimmung dieser Urkunde widerspricht. In dieser ist ja auch die Einlösung der Linien vorgesehen und das neue Gesetz erscheint nur als Mittel zur Erreichung dieses vorgesehenen Zweckes. Dieses Gesetz kann im Zusammenhange und auf Grund des Punktes 3 des Artikel 5 der mehrerwähnten alten Konzession betreffend die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes der Bahn in der von uns oben skizzierten Weise ohne weiteres ergänzt werden.

Wir sind überzeugt, dass alle bestehenden Schwierigkeiten bei dieser hochwichtigen Aktion der Regierung ohne Schädigung des Staatsinteresses unter Kontrolle des Volkshauses überwunden werden können und dass die so lange verfahrenre Frage der Ueberführung der Privatbahnen in den Staatsbesitz nunmehr zum grössten Teile zur Tatsache werden wird.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen bildet einen der Grundpfeiler für den Ausbau der modernen Gesellschaft, ein Schulbeispiel für die fernere Entwicklung, einen Fingerzeig für die Zukunft und ein unfreiwilliges Bekenntnis der herrschenden Klassen von der Notwendigkeit der Beseitigung des »freien Wettbewerbes«.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen muss weitergeführt werden und sie wird weitergeführt werden!

Emmy Freundlich: **Arbeiterinnenschutz**

Wenn die Sozialdemokraten aller Länder einen weitgehenden Schutz für die Arbeiterin fordern, geschieht dies nicht, weil wir von der Anschauung ausgehen, das weibliche Geschlecht sei weniger leistungsfähig und minderwertig; wir verlangen vielmehr einen besonderen Arbeiterinnenschutz, weil wir die Fähigkeit der Frau, Mutter zu werden und Mutter zu sein, vor jeder Gefahr schützen wollen. Es kann nicht oft genug betont werden, dass Arbeiterinnenschutz vor allem

Mutterschutz ist. In dem jungen Mädchen schützen wir schon die Mutter, wenn wir ihren Körper vor schädlichen Einflüssen bewahren. Die Frau als Mutter war das Ideal aller Zeiten und ist auch heute das Ideal der bürgerlichen Gesellschaft. Trotzdem hat man noch wenig, fast nichts getan, um den Müttern des Volkes ihren hehren Beruf zu erleichtern.

Bürgerliche Politiker haben das tiefgehende soziale Problem von Mutterschaft und Beruf schnell und einsichtslos gelöst. Christlichsoziale und Deutschnationale haben einfach ein Verbot der gewerblichen Frauenarbeit verlangt. Der ernste Sozialpolitiker, der Probleme nicht mit Schlagworten löst, weiss, dass dieses Verbot nicht durchführbar ist. Die Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse strebt nach zwei Richtungen. Einmal werden die Arbeiten des Haushaltes immer mehr in Fabriksarbeit umgewandelt. Nachdem Seifekochen und Bierbrauen dem Einzelhaushalt abgenommen wurden, hört nun auch das Brotbacken und Wäschewaschen im Hause auf. Die Vergeudung an Material und Arbeitskraft wird von der modernen Volkswirtschaft auch hier immer weniger geduldet, der Kleinbetrieb verliert im Haushalt an Wert und Berechtigung. Je mehr seine Funktionen abnehmen, um so mehr braucht der einzelne Geld, um sich die im Grossbetrieb erzeugten Waren zu kaufen, um so weniger genügt der Verdienst der Männer, um eine Familie zu ernähren. Schon diese Tendenz würde genügen, das Verbot der Frauenarbeit unmöglich zu machen. Die Frauen würden in die ungeschützten Gebiete der Heimarbeit abwandern, und wenn man auch hier mit dem gesetzlichen Verbot vorgehen wollte, würde ein Mangel an Arbeitskräften eintreten, der die industrielle Entwicklung hemmen müsste. In vielen Industrien — es sei nur an die Tabakfabrikation und an die Textilindustrie erinnert — würden die Frauen in den Männern überhaupt keinen vollwertigen Ersatz finden. Die Geschicklichkeit und die leichten Hände der Frauen sind allen Luxusindustrien unentbehrlich. Kann man aus diesen Gründen die gewerbliche Arbeit der Frau nicht verbieten, so muss man andere Wege zur Lösung des wichtigen Problems, wie Mutterschaft und Beruf zu vereinen möglich, betreten. Dies ist nur möglich durch einen weitgehenden Mutterschutz.

Englische und französische Frauenrechtlerinnen haben jeden speziellen Arbeiterinnenschutz abgelehnt, weil sie fürchteten, die Frau würde in dem Konkurrenzkampf mit dem Mann geschädigt. Trotzdem wir in fast allen industriellen Ländern schon einen, wenn auch bescheidenen Arbeiterinnenschutz haben, nimmt die Zahl der gewerblichen Arbeiterinnen nicht ab, sondern zu. Auch wird hier eine intensive Erziehung der öffentlichen Meinung durch rege Agitation gute Dienste leisten. Die Gesellschaft muss endlich einsehen lernen, dass die heiligste und wichtigste Funktion, die Mutterschaft, für die Gesamtheit die wichtigste Lebensfrage ist, der sie auch Opfer bringen muss. Mit welchen Kosten und Mühen schützen Staat und Gesellschaft die heimische Viehzucht; warum sollte man sie nicht zu einem opferreichen Schutz der Menschzucht bringen können? Nicht nur die materielle Produktion bestimmt den Nationalreichtum eines Volkes, auch der Wert seines Menschenmaterials ist Nationalreichtum. Gesunde, kräftige, lebensfrohe Menschen sind die Vorbedingung jeder Entwicklung. Deshalb sind gesunde, körperlich und geistig frische Mütter ein wertvoller Schatz, den kein Volk ungestraft vergeudet.

Wenn heute noch so wenig geschieht, um diesen Ideen nachzustreben, mag wohl viel daran liegen, dass die, welche den Schutz brauchen, immer noch stumm sind und ihr Leid im stillen auskämpfen. Wenn auch die Zahl der bewusst fordernden Frauen immer grösser wird, die Instanzen, die sie hören müssten, sind ihnen alle verschlossen. Von welchem grossem Wert wäre es, wenn im Arbeitsbeirat eine Frau Sitz und Stimme hätte, die dort unsere Forderungen vertreten und klarlegen könnte! Die Oeffentlichkeit kann gar nicht oft genug an die Pflicht erinnert werden, die sie den Müttern gegenüber zu erfüllen hat.

Als in den letzten Jahrzehnten in allen zivilisierten Staaten Arbeiterschutzgesetze geschaffen wurden, wurde auch ein besonderer Schutz der Arbeiterinnen vorgesehen. In allen Staaten wurde eine Schonzeit von 4 bis 6 Wochen nach der Entbindung für Wöchnerinnen eingeführt, nur die Schweiz kennt auch eine solche von 14 Tagen vor der Entbindung. Ferner wurde ein Verbot der Nacharbeit für Frauen in bestimmten Berufen erlassen, eine Altersgrenze für die Verwendung jugendlicher Ar-

beiterinnen festgesetzt und in bestimmten Berufen die Frauenarbeit untersagt. Auch die im Jahre 1859 erlassene Gewerbeordnung in Oesterreich hat diesen engen Kreis nicht überschritten. Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen 12 und 14 Jahren dürfen zur gewerblichen Hilfsarbeit verwendet werden, wenn sie nicht gesundheitsschädlich ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert. Ein Unterschied zwischen Knaben und Mädchen wird nicht gemacht, obzwar er hier notwendig wäre. Für Mädchen sind dies die Jahre der geschlechtlichen Reife, wo ein Erstarben des Organismus nur möglich ist, wenn ihm Schonung zuteil wird. So manche Verkümmern der Geschlechtsorgane wird in dieser Entwicklungszeit durch Ueberarbeit hervorgerufen. Heute muss jeder Mensch, dem nicht Profitgier und Arbeiterhass die klaren Gedanken umnebeln, in dem vollständigen Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren die einzig vernünftige gesetzliche Bestimmung erblicken. Um dem arbeitenden Mädchen eine längere Zeit zur körperlichen Entwicklung zu lassen, fordern die sozialdemokratischen Frauen eine Erhöhung der Altersgrenze für jugendliche Arbeiterinnen von 16 auf 18 Jahre, für alle aber eine sechsstündige tägliche Arbeitszeit. Das vollständige Verbot der Nacharbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter, ohne Ausnahmsbestimmungen, muss leider noch immer gefordert werden. Was nützen Verbote, wenn dem Handelsministerium das Recht zusteht, dass es in jenen Industrien, wo Saisonarbeit oder klimatische Verhältnisse eine schnellere Arbeitsleistung notwendig machen, dieses Verbot aufheben kann? Es sei hier nur an die Verordnung des Handelsministeriums, welche im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern am 27. Mai 1885 erlassen wurde, erinnert, welche in nicht weniger als zehn Industrien bei bestimmten Beschäftigungen die Frauennacharbeit gestattet; darunter befinden sich Spinnereien, Zwirnereien, Appreturen, Zuckerrfabriken, Fezfabriken u. s. w. Ausserdem kann das Handelsministerium die gesetzlich festgelegte elfstündige Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter um eine Stunde verlängern, wenn der Unternehmer nachweisen kann, dass er eine bestimmte Zeit hindurch Ueberstunden benötigt.

Die Unternehmer einzelner Industrien verlängern die Arbeitszeit auch, indem sie den Arbeiterinnen nach Feierabend noch Arbeit mit nach Hause geben. Auch gegen diese Manipulation muss ein Verbot erlassen werden. Die Arbeiterinnen nehmen die Waren mit, um einige Heller mehr zu verdienen, ohne die Schädigung ihrer Gesundheit zu beachten. Anstatt höhere Löhne zu verlangen, opfern sie Schlaf und Ruhezeit. Der Unternehmer entlohnt diese Ueberarbeit wie alle Heimarbeit schlecht und erspart nicht nur einen ausreichenden Lohn für die Arbeiterin, sondern auch die Entlohnung einer Hilfskraft. Geldstrafen genügen als Bestrafung bei Uebertretung der Gewerbeordnung nicht, es müsste in solchen Fällen mit Arreststrafen vorgegangen werden.

Ermöglichen eine sechsstündige Arbeitszeit, das Verbot der Nacharbeit für Jugendliche eine gesunde Entwicklung, so müssen wir Schutz für die Erwachsenen durch Verkürzung der Arbeitszeit fordern. Der Achtstundentag ist für den Mann ein Vorteil; was er der Frau sein würde, lässt sich nicht knapp sagen. Für sie wäre er die Möglichkeit, ihre Kinder zu pflegen, ihr Hauswesen zu versehen, die Möglichkeit, genügend zu schlafen und länger arbeitsfähig zu bleiben. Doch auch der Achtstundentag genügt nicht für alle Industrien. Für jene Betriebe, in denen Gifte verarbeitet werden, müssen wir auf den Sechsstundentag hinarbeiten, so vor allem für die Phosphor-, Quecksilber-, Zigarren- und Bleiweissindustrie. In England waren von 77 Bleiweissarbeiterinnen 15 kinderlos, 35 hatten 90 Fehlgeburten. Im Grossherzogtum Hessen starben von 1422 Kindern industrieller Arbeiterinnen 424. Den Arbeiterinnen einer Zigarrenfabrik in Oppeln starben von 481 Kindern 237, das sind knapp 50 Prozent. In den Bezirken der englischen Textilindustrie starben 22 Prozent der Säuglinge, in denen der deutschen 38 Prozent und in der Berliner Papierindustrie 48 Prozent. Die Tabakarbeiterinnen trifft noch ein traurigeres Los. Ihre Milch wird von dem Nikotin so vergiftet, dass sich ihre Kinder den Tod trinken, wenn ihre Mutter sie selbst stillt. Für die Bleiweiss- und Phosphorfabrikation wie -Verarbeitung müssen wir das vollständige Verbot der Frauenarbeit fordern, für alle anderen Industrien, die den Organismus der Frau und das keimende Leben des Kindes gefährden, eine sechsstündige Arbeitszeit.

Ein Feind der Frauen ist auch die Nähmaschine. Die Aerzte sind darin einig, dass auch ein kurzes Arbeiten an der Nähmaschine den weiblichen Organismus schädigt. Das tagelange Maschinennähen ruiniert die Frauen und macht sie vor allem hochgradig nervös. Dr. Legmann behauptet, dass die Liegedruckpressen dieselbe Wirkung ausüben. Die Verwendung der Frauen an diesen Maschinen lässt sich nicht verbieten, hier muss die Gesetzgebung andere Wege einschlagen. Der Fussbetrieb dieser Maschinen muss verboten und durch den Motorbetrieb ersetzt werden. Dies Verbot ist heute wohl noch Zukunftsmusik, doch müssen Gesetzgebung und gewerkschaftliche Agitation darauf hinarbeiten. Die Gewerkschaften müssten die Einführung von Betriebswerkstätten fordern und der Staat die Heimarbeit durch gesetzliche Bestimmungen regeln. Heute ist die Dampfkraft teurer als Menschenkraft in der Heimarbeit, deshalb erhalten sich diese veralteten Arbeitsmethoden.

All diese Forderungen haben eigentlich nur vorbereitende und vorbeugende Wirkung. Die Hauptsorge aller massgebenden Faktoren muss der Wöchnerinnenschutz sein. Die österreichische Gewerbeordnung sagt: »Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach der Niederkunft zu regelmässigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.« Das ist alles. Das ist aber nichts. Soll der Wöchnerinnenschutz wirkungsvoll sein, so muss vor allem bestimmt werden, dass keiner Wöchnerin ihre Arbeit gekündigt werden darf. Was nützen gesetzliche Rechte, wenn die Sorge, den Arbeitsplatz zu verlieren, die Frauen hindert, sie zu gebrauchen? Vier Wochen Ruhezeit ist vollständig ungenügend. Erst nach sechs Wochen sind die inneren Organe der Frau so weit zurückgebildet, wie sie vor der Entbindung waren. Sechs Wochen — diese Schutzfrist besteht in Deutschland für Wöchnerinnen — würden genügen, wenn das Kind stirbt oder eine Frühgeburt stattfand; anders ist es, wenn das Kind lebt. Sollte das Kind wirklich geschützt werden, so müssten wir eine dreimonatliche Schutzfrist verlangen, weil erst dann die grösste Gefahr für das Neugeborene vorüber ist. Heute ist diese Forderung undurchführbar, wir müssen uns auf die Minimalforderung einer achtwöchentlichen Schutzfrist beschränken. Einzelne Krankenkassen, zum Beispiel die Bezirkskrankenkasse in Brünn, gewähren ihren Mitgliedern eine Unterstützung durch sechs Wochen. Doch genügt ein Schutz nach der Entbindung nicht, er müsste in demselben Mass auch vor der Entbindung gewährt werden. Dies ist leider eine schwierige Frage. Es ist nicht immer leicht möglich, bestimmt die Zeit der Entbindung anzugeben, und auch ärztliche Untersuchungen können irren. Die Erziehung der Frau kann hier helfen. Die Frau müsste von frühester Jugend verhalten werden, den Eintritt der Menstruation genau zu verfolgen, so dass sie genau weiss, in welchen Zwischenräumen sie eintritt. Aerztliche Untersuchungen würden dann zu einem sichereren Ergebnis führen. Der Irrtum dürfte übrigens nur ausnahmsweise einen Zeitraum von mehreren Wochen betragen, im allgemeinen würde es sich doch nur um Tage handeln. Die häufigen Untersuchungen der Aerzte würde auch ihre Erfahrung bereichern, wenn das, was heute Ausnahme ist, Regel würde.

Aller Wöchnerinnenschutz bleibt auf dem Papier, wenn nicht die materielle Seite der Frage eine Regelung erfährt. Die Frauenlöhne sind im allgemeinen niedriger als die der Männer, infolgedessen ist das Krankengeld der Frauen niedriger. Es sei hier nur ein Beispiel erwähnt: In den Wiener Tabakfabriken Ottakring und Rennweg betrug das Krankengeld für Männer K 1'52, für Frauen nur K 1'33. Der Durchschnittsverdienst der männlichen Gedingelöhner betrug in der Tabakfabrik Iglau K 17'27, die der weiblichen K 10'63, unter den Tagelöhnern verdienten die Männer K 11'52, die Frauen K 10'52. Diese niedrigen weiblichen Verdienste, die in anderen Industrien meist noch unterboten werden, bedingen ein geringes Krankengeld. Wenn eine Wiener Tabakarbeiterin K 1'33 täglich erhält, hat sie wöchentlich K 7'98; geht sie aber in die Fabrik, so hat sie 10 bis 16 K. Dieser Lohnausfall macht sich selbstverständlich sehr fühlbar, um so mehr, da nicht nur Verdienstentgang eintritt, sondern auch die häusliche Arbeitskraft fehlt und ein Mund mehr zu füttern ist. Kinder zur Welt bringen ist keine Krankheit, sondern eine, und zwar die wichtigste, soziale Funktion. Sie muss von anderen

Gesichtspunkten gewertet werden. Die Brünner Bezirkskrankenkasse musste ihre weiblichen Mitglieder zwingen, sechs Wochen zu Hause zu bleiben, weil sie alle den Verdienstentgang nicht entbehren wollten. Die Krankenkassen können aus eigenen Mitteln eine Erhöhung des Krankengeldes nicht gewähren. Der Staat muss helfen und den Kassen einen Zuschuss gewähren.

Man hat sich leider noch viel zu wenig mit dieser Frage beschäftigt, so dass fast alles statistische Material fehlt. Wir haben keine genauen Daten, welchen Berufen und Klassen die Mütter der Neugeborenen angehören, wir haben keine Möglichkeit, die Lohnklassen zu berechnen, denen die Mütter angehören. Jede Berechnung kann also nur eine hypothetische sein. Nach langen Versuchen bin ich zur Einsicht gekommen, dass es nur möglich ist, eine Berechnung zu geben, wenn wir uns auf das Material der Krankenkassen stützen. Dies ist auch notwendig, weil wir in Oesterreich zu einer Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes nur kommen können, wenn wir jetzt bei der Neueinführung der Altersversorgung und der Neuregelung der Krankenversicherung eine materielle Unterstützung der Wöchnerinnen durchsetzen. Doch auch hier ist das Material infolge der Zersplitterung der Versicherten in eine Unzahl kleiner Kassen sehr mangelhaft.

In den 29 Krankeninstituten der k. k. Tabakfabriken waren 1904 24.289 Frauen versichert. Davon hatten 5667 eine Entbindung durchzumachen. Das sind 16,64 Prozent. In der Allgemeinen Krankenkasse in Wien waren unter den versicherungspflichtigen Mitgliedern 1905 26.554 Frauen mit 2410 Entbindungen, unter den freiwilligen Mitgliedern 18.617 Frauen mit 2100 Entbindungen. Bei den ersteren sind es 11,01 Prozent, bei den letzteren 8,86 Prozent. Nehmen wir durchschnittlich auf 100 Frauen 12 Entbindungen an, so hätten die 1904 in allen Krankenkassen versicherten Frauen, deren Zahl 582.808 betrug, 69.023 Entbindungen zu verzeichnen gehabt. Schon aber findet unsere Berechnung neue Schwierigkeiten, denn welches Krankengeld hätten sie erhalten? Weibliche Löhne sind nur ausnahmsweise hoch. Das Krankengeld wird immer nur eine bescheidene Höhe erreichen. Wir werden mit einem durchschnittlichen Krankengeld von K 1'30 nicht zu hoch greifen. Die 69.023 Wöchnerinnen hätten somit durch vier Wochen K 2,512.437'20 an Unterstützung zu erhalten.

Eine Unterstützung von vier Wochen mit 60 Prozent des ortsüblichen Taglohnes ist ungenügend. Wir müssen den Ersatz des vollen Taglohnes fordern, denn wenn die Frau sich wirklich schonen soll, dann muss sie in der Lage sein, die schweren Arbeiten im Haushalt von einer fremden Hilfskraft machen zu lassen. Wie viel würde nun ein so erweiterter Wöchnerinnenschutz kosten? Für die schlechter gezahlten Arbeiterinnen würde er dann K 1'73 betragen, für die besser gezahlten 3 bis 4 K. Nehmen wir für letztere K 3'50 an. Gutgezahlte Arbeiterinnen sind ungefähr 215.000, schlechter gezahlte 44.023. Es würde der erweiterte Wöchnerinnenschutz für erstere 1,054.000 K, für letztere K 530.148'93 kosten, insgesamt K 4,582.586'13, relativ sehr wenig, wenn wir an die Millionenüberschüsse des Jahres 1908 denken. Wie viel Elend würde damit aber gelindert, denn manche Frau, die sich heute an schweren Unterleibsleiden dahinschleppt, würde vor diesem Elend bewahrt.

Die Kosten werden sofort erheblich grösser, wenn wir bei dem Ausbau unseres Krankenversicherungsgesetzes auch die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen und die Heimarbeiterinnen berücksichtigen müssten. Nach der Betriebszählung vom Jahre 1902 gab es in der Heimarbeit 136.176 weibliche Inhaber über 16 Jahre, 47.012 weibliche Familienangehörige und 5963 gelernte und ungelernete Hilfskräfte derselben Kategorie, zusammen 188.152 Frauen über 16 Jahre. Nach unserer Schätzung hätten diese 15.679 Geburten zu verzeichnen, diese würden bei einem Krankengeld von K 1'72 täglich durch acht Wochen K 1,405.172'28 erfordern. Für die in allen Krankenkassen versicherten Frauen und die zu versichernden Heimarbeiterinnen, die von der Betriebszählung ergriffen wurden — ausgeschlossen sind noch immer Wäscherinnen, Hausnäherinnen, Bedienerinnen u. s. w. — würde ein derartiger Wöchnerinnenschutz K 5,987.758'41 kosten. Dies wäre dann immer nur eine Handvoll Frauen im Vergleich zu den 5,198.969 Frauen im Alter von 21 bis 50 Jahren, die 1900 bei der letzten Volkszählung gezählt wurden. Immer-

hin dürfte, selbst wenn alle Frauen in Betracht kommen würden, dieser minimale Wöchnerinnenschutz dem Staat noch keine unerschwinglichen Lasten auflegen. Im Jahre 1903 wurden in Oesterreich 825.842 Geburten gezählt. Da die Wöchnerinnenunterstützung keine fortdauernde ist, wird sie geringere Summen kosten als andere Versicherungen.

Wenn es möglich wäre, bei der Neuregelung des Krankenkassenwesens nur eine derartig niedrige und doch gegen den bisherigen Zustand erweiterte Wöchnerinnenunterstützung durchzuführen, wäre ein schöner Schritt nach vorwärts getan. Die Entschädigung und die Schutzfrist vor der Entbindung, Wöchnerinnenheime, eine organisierte Hauspflege, all das wird nach diesem ersten Schritt zu erringen sein. Leider wurde auf dieses Moment noch gar nicht hingewiesen, so dass niemand bei der Neuregelung des Krankenkassenwesens an unsere Forderungen denkt. Um so kräftiger muss die Agitation in der Oeffentlichkeit begonnen werden, denn wenn dieser wichtige Moment ungenützt vorübergeht, dann wird lange nichts zu erreichen sein. Und doch gilt es hier endlich einmal die Wege zu bahnen, damit die Menschheit vor Entartung bewahrt werde. Wieder soll es das Ideal der Gesellschaft werden, ein schönes, lebensfrohes und lebensfähiges Geschlecht zu zeugen und erblühen zu lassen.

Friedrich W. Adler: **Die Entdeckung der Weltelemente**

(Zu Ernst Machs 70. Geburtstag.)

1. Die absolut unveränderlichen Körper.

In Paris ist in einem eigenen Gebäude, dem »bureau international des poids et mesures«, das Grundmass der Länge — das Meterprototyp — aufbewahrt. Die Wände dieses Gebäudes sind hohl, damit Flüssigkeiten von bestimmter Temperatur hindurchgeleitet werden können, um die Wärme in den Räumlichkeiten, in denen sich der Metermassstab befindet, konstant zu erhalten. Das genügt aber noch nicht, um den Stab gegen Temperaturwechsel und damit gegen Ausdehnungen zu schützen, er muss vielmehr selbst noch in einem Bad von bestimmter Temperatur gehalten werden. Dieser Stab wurde nach vielen Versuchen schliesslich aus einer Legierung von Platin und Iridium gefertigt, die so wie die anderen Edelmetalle unter gewöhnlichen Bedingungen chemischen Veränderungen nur wenig ausgesetzt sind, die aber dabei den Vorzug grosser Härte besitzen. Die Härte und die besondere Form, in der er gegossen ist — sein Querschnitt ist annähernd kreuzförmig — bewirken, dass er möglichst wenig Durchbiegungen durch sein eigenes Gewicht und damit Verkürzungen ausgesetzt sei. Wir wollen hier nicht alle anderen Vorkehrungen anführen, die getroffen sind, um diesen Platin-Iridiumstab vor Veränderungen zu schützen. Wir sehen aber, dass die Physiker eine Unsumme von Arbeit geleistet haben und die Angestellten des »bureau« noch täglich leisten müssen, um diesen einen Körper unveränderlich zu erhalten. Dadurch ist dieses Urmass der Länge, abgesehen von seiner enormen praktischen Bedeutung für das Messwesen, das deutlichste Wahrzeichen für die Veränderlichkeit aller Körper geworden. Denn wenn der Erfolg aller Bemühungen der Wissenschaft, einen unveränderlichen Körper zu finden, in dem Pariser Meterprototyp verkörpert ist, das, wenn die Menschen wollten, zerbrochen, geschmolzen, in Königswasser gelöst, kurz, in allen seinen Eigenschaften verändert werden könnte, so wird es eindringlich klar, dass wir in der Welt einen Körper, der dauernd unveränderlich ist, nicht auffinden können.

Trotz der ungeheuren Arbeit, die die Physiker und Chemiker bei der Herstellung der Urmasse geleistet haben, trotzdem dieselbe nur zu relativ unveränderlichen Körpern geführt hat, ist gerade bei den Forschern auf diesen Gebieten

die Meinung noch weit verbreitet, dass es absolut unveränderliche Körper gebe, ja dass alle veränderlichen Körper der Welt eigentlich aus solchen absolut unveränderlichen Körpern bestehen. In der Erfahrung finden wir, wie gesagt, solche absolut unveränderliche Körper nicht vor, wir können sie nur in Gedanken konstruieren, wir können die Behauptung aufstellen, dass sie existieren und die Hoffnung hegen, dass wir sie einmal auffinden werden. Solche Gedankenkonstruktionen sind im Laufe der Entwicklung der physikalischen Wissenschaften wiederholt in verschiedenen Formen aufgetreten. Die Partikeln des Wärmestoffes, der Elektrizitätsfluida, des Lichtes (wie es Newton auffasste) waren solche unveränderliche Körper, um die sich aber heute niemand mehr kümmert. Dagegen glaubt man jetzt an die Existenz von Molekülen, Atomen, Ionen, zu denen in allerletzter Zeit die Elektronen hinzugekommen sind, wobei diese verschiedenen Gattungen unveränderlicher Körper sich vor allem durch ihre Grösse unterscheiden.

Was will nun die Physik mit diesen erdachten unveränderlichen Körpern? Sie will die Veränderungen der wirklichen (veränderlichen) Körper, die wir kennen, durch verschiedene Anordnung und verschiedene Bewegungszustände solcher unveränderlicher Körper zur Darstellung bringen.

Das Ziel der Physik ist also die Darstellung der Veränderungen der wirklichen Körper, die wir in der Erfahrung kennen. So will sie zeigen, wie die gegenseitige Lage dieser Körper sich ändert, welche Abhängigkeit zwischen den Temperaturänderungen derselben bestehen (zum Beispiel bei der Mischung), welche neuen Körper aus der chemischen Verbindung oder Zersetzung gewisser gegebener Körper hervorgehen u. s. w. Die angenommenen unveränderlichen Körper dienen nur als ein Hilfsmittel zur Darstellung der Veränderungen der wirklichen Körper.

Wenn man sich an die Schicksale der vielen unveränderlichen Körper erinnert, die dem Vergessen anheimgefallen sind, wenn man die spärlichen Erfolge in der Darstellung der Erscheinungswelt durch unveränderliche Körper betrachtet, wenn man bedenkt, dass gerade die Gebiete der Physik, die von unveränderlichen Körpern nicht Gebrauch machen, am weitesten vorgeschritten sind und als die gesichertsten gelten, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Kann die Physik nicht ihr Ziel, die Darstellung der Veränderungen der wirklichen Körper erreichen, ohne die Existenz absolut unveränderlicher Körper anzunehmen?

Dass wir heute antworten dürfen, die Elimination aller absolut unveränderlicher Körper aus der Physik sei möglich und daher notwendig, verdanken wir der umfassenden kritischen Arbeit, der tiefgehenden Durchforschung der gesamten Physik, die Ernst Mach geleistet hat. In der Tat ist die Klärstellung dieser Frage einer der wichtigsten Schritte, die Mach auf dem Wege, alle Metaphysik aus der Wissenschaft zu eliminieren, getan hat.

Die Forschungen Machs sind teils in der Form von historisch-kritischen Darstellungen, teils in Einzelabhandlungen veröffentlicht worden, eine systematische Darstellung der Grundprinzipien der Physik, die vom veränderlichen Körper ausgeht, hat er nicht gegeben. Im folgenden sollen nur zwei Vorfragen einer derartigen Darstellung kurz dargelegt werden, nämlich: Was ist der wirkliche Körper, wenn er nicht aus unveränderlichen besteht, und worin besteht das Unveränderliche, wenn es kein Körper ist?

2. Das unmittelbar Gegebene.

Eine tiefe Kluft hat bisher die physikalischen* von den psychologischen Wissenschaften geschieden. Den unveränderlichen Körpern der Physiker setzten die Psychologen als letzte Ausgangspunkte der Erkenntnis die Empfindungen und Gefühle der Menschen entgegen. Sie sagten mit vollem Recht, die Empfindungen

* Unter physikalischen Wissenschaften verstehen wir die Physik im weitesten Sinn, also einschliesslich der Chemie und Astronomie.

und Gefühle sind dem Menschen unmittelbar gegeben, an ihrer Existenz kann nicht gezweifelt werden, auf sie ist das Kriterium falsch und richtig überhaupt nicht anwendbar, sie sind das sicherste grundlegendste, was der Mensch kennt. Dabei sind allerdings die unmittelbar gegebenen Empfindungen und Gefühle von den Interpretationen und Theorien, die an sie geknüpft werden, wohl zu unterscheiden. Die Interpretationen und Theorien können sehr wohl falsch sein, niemals aber die Empfindungen und Gefühle als solche.* Und die Psychologie fügt mit Recht hinzu: Diese unmittelbar gegebenen Empfindungen und Gefühle sind das bekannteste, vertrauteste, das wir kennen, und daher keiner weiteren Erklärung mehr bedürftig.

Da tut sich nun die Kluft auf. Der Psychologe sagt: Ich kenne nur die unmittelbar gegebenen Empfindungen und Gefühle, ich weiss nicht, wie ich die Körper der Physiker mit jenen in Zusammenhang bringen soll. Und ebenso der Physiker: Ich kenne nur die Körper, die aus lauter unveränderlichen, nicht weiter analysierbaren Körpern bestehen, ich weiss nicht, wie ich die Empfindungen und Gefühle mit jenen in Zusammenhang bringen soll. Es besteht ein scheinbar unüberbrückbarer Dualismus: die Welt der Empfindungen und Gefühle auf der einen, die Welt der Körper auf der andern Seite.

Von beiden Seiten wurde wiederholt der Versuch gemacht, die Kluft zu überbrücken, eine monistische Auffassung herzustellen. Die Wege, die zu diesem Ziele eingeschlagen wurden, gleichen sich darin, dass sie beide gleich absurd sind.

Von der psychologischen Seite gelangte man zum »reinen Idealismus« oder »Solipsismus«, man anerkannte nur das unmittelbar Gegebene und leugnete die Existenz der Körper, der »Aussenwelt«. Von der physikalischen Seite machte man den ebenso ungeheuerlichen Versuch, das unmittelbar Gegebene — die Empfindungen und Gefühle — auf Bewegungen der Atome oder anderer unveränderlicher Körper zurückzuführen, das Bestbekannte durch das ganz Unbekannte zu »erklären«.

Sehen wir von diesen zwei gleich absurden Auswegen ab, so bleibt die Kluft zwischen Physischem und Psychischem offen. Und doch gelingt es durch eine einfache Wendung, die Kluft zu beseitigen und zu einer wirklich monistischen Auffassung zu gelangen. Wie so viele grosse Entdeckungen wurde auch die Wendung, die wir als Entdeckung der Weltelemente bezeichnen wollen, gleichzeitig zweimal und unabhängig voneinander ausgeführt, einerseits von der psychologischen Seite durch Richard Avenarius, andererseits von der physikalischen durch Ernst Mach.

3. Subjekt und Objekt.

In der Sprache ist die Trennung von Subjekten und Objekten, wie sie für den gewöhnlichen Gebrauch unbedingt nötig ist, vollständig durchgeführt. Sie lehrt uns Dinge (Körper), wie »das Haus«, »der Baum«, »das Buch« u. s. w. und »Ichs«, wie »Ich«, »du«, »mein Onkel«, »der Herr N.« u. s. w. kennen.

Dieses »Ich« der gewöhnlichen Sprache umfasst, genauer besehen, zwei verschiedene »Ichs«, deren Unterschied sich schon der naivsten Betrachtung aufdrängt.

* Ich sah zum Beispiel aus einer gewissen Entfernung in einem Garten einen Mann stehen, als ich aber näher kam, bemerkte ich, dass es »falsch« sei, dass dort kein Mann, sondern ein vertrockneter Baumstrunk steht. Was war nun »falsch«? Was habe ich aus der Ferne tatsächlich gesehen? Einen braunen Fleck von gewisser Form. Das war die wirkliche Beobachtung, die ich wieder machen werde, wenn ich wieder an den Platz zurückgehe. Die Beobachtung, der gewisse Komplex von Empfindungen ist also etwas Tatsächliches. Was kann also nur falsch oder richtig sein? Die Interpretation, die Theorie, die ich an die Beobachtung anschloss. Worin besteht die falsche Interpretation? Ich habe zur Darstellung des wirklich Gegebenen einen zu engen Begriff gewählt. Anstatt des Begriffes »länglich aufrechtstehender brauner Fleck« nahm ich den Begriff »Mann«, der viel enger ist, viel mehr Merkmale aufweist, als ich konstatiert hatte, weil ich erwartete, die andern Merkmale unter andern Umständen konstatieren zu können. Meine falsche Interpretation bestand also in der Anwendung eines falschen Begriffes. Der gesehene braune Fleck ist eine Tatsache, die nicht falsch sein kann, ob ich nun den Zusammenhang mit andern Tatsachen richtig interpretiere oder nicht.

Man spricht von »Leib und Seele«, von »Körper und Geist« und knüpft an diese Bezeichnungen die kompliziertesten philosophischen Theorien, deren Behandlung für uns unnötig ist. Aber in beinahe jeder solchen naiven Anschauung kommt eine grundlegende Erkenntnis zum Ausdruck, aus jeder lässt sich ein richtiger Kern, der für die Wissenschaft brauchbar ist, ausscheiden. So auch hier. Es gibt zweierlei »Ichs«; wir wollen sie vorläufig als das »physische Ich« (Leib) und das »psychische Ich« unterscheiden, ohne an diese Worte weitere Theorien zu knüpfen. Das »physische Ich« ist ein Körper wie andere Körper, wie das Haus, der Baum u. s. w. Wenn wir vom »Ich« schlechtweg sprechen, soll im folgenden das »psychische Ich« gemeint sein.

Die gewöhnliche Sprache teilt also alles in Subjekte und Objekte, in »Ichs« und Dinge (Körper). Sie zählt »die Eigenschaften, die das Ding hat« und ebenso »die Empfindungen des Ich« auf. Das Blatt »ist grün«, wie man sagt, und ausserdem »hat das Ich die Empfindung grün«. Die Dinge und die »Ichs« werden isoliert betrachtet, das Grün tritt einerseits mit dem Ding, andererseits mit dem »Ich«, also **zweimal** auf.

Diese Auffassung ist, wie gesagt, für die gewöhnlichen Zwecke ganz entsprechend. Wenn wir aber wissen wollen, was Ding (Körper), was »Ich« ist, dann dürfen wir nicht die Abstraktionen, wie wir sie aus der gewöhnlichen Sprache kennen, untersuchen, sondern müssen uns den wirklichen Zusammenhang vergegenwärtigen. Die kompliziertesten überflüssigen Probleme der Philosophie entstehen gerade daraus, dass die Abstraktionen der gewöhnlichen Sprache als solche zum Objekt der Forschung gemacht werden. Betrachten wir dagegen, wie es Mach und Avenarius zuerst getan, Subjekt und Objekt in ihrem wirklichen Zusammenhang, so verschwinden alle diese Schwierigkeiten.

Der Inhalt der Aussage, »das Blatt ist grün«, ist, genau betrachtet, folgender: Wenn ich oder ein anderer Mensch das Blatt ansehen, tritt die »Empfindung grün« auf oder, besser gesagt, oft auf. Denn nur unter gewöhnlichen Umständen, bei Sonnenbeleuchtung und normalem Zustand unseres Sehapparates ist es grün, bei dem Licht einer Natriumflamme ist es braun, wenn wir Santonin eingenommen haben, gelb. Die beiden Ausdrücke »das Blatt ist grün« und »das Ich hat die Empfindung grün«, reduzieren sich bei genauerer Betrachtung auf den einen Tatbestand: Es tritt in verschiedenen »Ichs« die Empfindung grün wiederholt auf. Wenn »Ich« und das »Blatt« in Relation zueinander sind, tritt **ein** grün auf. Wenn ich wegblicke, besteht die Empfindung grün nicht mehr. Ist das Blatt noch grün? In dem Sinne wie früher sicher nicht mehr. Wenn ich wieder hinsehe, ist es wieder grün. Von dem Blatt, das niemand ansieht, wissen wir nichts. Die Philosophen haben allerdings viele Theorien darüber aufgestellt, wie das nicht gesehene Blatt aussieht, die Wissenschaft kann aber alle ihre Aufgaben erfüllen, ohne das Unwissbare zu wissen. Das Blatt ist grün, wenn »Ich« und »Blatt« oder allgemeiner, wenn Subjekt und Objekt in Relation zueinander stehen. Diese grundlegende Beziehung von Subjekt und Objekt, die die einzige ist, von der wir überhaupt Kenntnis haben, nennt Avenarius die Prinzipialkoordination. Es tritt **ein** Grün auf, das gleichzeitig dem Subjekt und Objekt angehört. In seiner Beziehung zum Subjekt, zum »Ich«, bezeichnen wir das Grün als »Empfindung«, um aber deutlich zu machen, dass es gleichzeitig auch dem Objekt angehört, nennen wir es ein Element. Als Elemente sind also alle Empfindungen, die die gewöhnliche Sprache angibt, wie Farben, Formen, Töne, Wärmen, Drucke u. s. w. anzusehen; als Elemente sind sie aber nicht nur Empfindungen im Sinne der gewöhnlichen Sprache, sondern gehören sie auch den Objekten an.*

* Es gibt auch Elemente, die genau dem entsprechen, was die gewöhnliche Sprache mit Empfindung meint, das heisst es gibt Elemente, die keinem Körper angehören. Es gibt Fälle, wo kein Körper besteht, der wie die gewöhnliche Sprache sagt, »grün« ist und doch tritt das Element »grün« einem »Ich« gehörend auf, wie bei mechanischen Affektionen der Netzhaut, Halluzinationen u. s. w. Diese Elemente wollen wir an dieser Stelle, wo es sich nur um die Klarstellung der wesentlichsten Grundfragen, insbesondere aber um die physikalischen Körper handelt, nicht in Betracht ziehen.

4. Die Elemente als Ausgangspunkt.

Wir haben uns den Begriff »Element« als Verbindung von Subjekt und Objekt klar gemacht. Nunmehr können wir die Wendung, die Mach und Avenarius vorgenommen, verstehen. Sie besteht in einer Verschiebung der Perspektive. Sie sehen zunächst von den gewöhnlichen Abgrenzungen in Subjekte und Objekte ab und machen die Elemente zum Ausgangspunkt der Betrachtung. Da die Elemente das unmittelbar Gegebene, das Bekannteste, Vertrauteste, das wir kennen, sind, da jedes Element, das einem Objekt angehört, auch einem Subjekt angehören muss, unternehmen sie den Versuch, die Welt der Subjekte und Objekte, als aus solchen Elementen aufgebaut, darzustellen.

Die Erlangung des Mach-Avenariusschen Standpunktes — die Elemente als Ausgangspunkt — ist keineswegs leicht. Logisch können wir zwar die Möglichkeit dieses Standpunktes begreifen, um ihn aber wirklich einzunehmen, um vor den Gefahren des Rückfalles in die Anschauungsweise der gewöhnlichen Sprache geschützt zu sein, muss die angegebene Verschiebung der Perspektive einmal erlebt worden sein, ist, wie Mach gelegentlich bemerkt, ein »vollständiger, psychologischer Umbildungsprozess« nötig. Hat man sich aber einmal zu diesem Standpunkt durchgearbeitet, so ergibt sich ohne weiteres die Lösung aller der »Welträtsel«, die das Festhalten an der gewöhnlichen Sprache bei der Untersuchung der Grundfragen mit sich bringt.

Im folgenden wollen wir versuchen, einige Züge des Weltbildes, wie es sich aus der Mach-Avenariusschen Auffassung ergibt, zu entwerfen, die Einsicht in alle Fragen und ihre Details kann natürlich nur aus den Originalwerken geschöpft werden.*

Von unserem neuen Standpunkt aus fragen wir jetzt: Was ist Subjekt und Objekt (»Ich« und »Körper«) in Bezug auf die Elemente?

Wir antworten: Das »Ich« ist ein Zusammenhang von Elementen, die zugleich **verschiedenen** Körpern angehören;** der Körper ist ein Zusammenhang von Elementen, die **zugleich verschiedenen** »Ichs« angehören.

Dass das (psychische) »Ich« oder wie Avenarius mit einem theoriefreien Ausdruck sagt, das »Zentralglied« nur ein Zusammenhang von Elementen ist, wird gewöhnlich leichter eingesehen als dieselbe Erkenntnis für den Körper, nach Avenarius das »Gegenglied«. Wir können in dem »Ich« keinen anderen Bestandteil als Empfindungen und Gefühle entdecken, bei gewissen Philosophen, so auch noch bei Kant tritt allerdings ein »Ich an sich« auf, wir können in ihm aber nur ein metaphysisches Gebilde, mit dem wir nichts zu tun haben, sehen.

Ebenso der Körper. Nehmen wir zum Beispiel ein Blatt vom Baum. Es ist grün, hat eine gewisse sichtbare Form, riecht und schmeckt in bestimmter Weise, fühlt sich kühl und weich an. Das Blatt kann nun seine »Eigenschaften« wechseln, und wir sprechen in der gewöhnlichen Sprache doch noch immer vom selben Blatt. So kann es anstatt grün rot werden, es kann sich wärmer anfühlen, eine andere Form, einen anderen Geruch aufweisen. Aber es kann auch gewisse Eigenschaften verlieren, kann geruchlos, geschmacklos, unsichtbar werden. Dadurch entsteht der Gedanke, man könnte alle Eigenschaften wegnehmen und

* Von den Originalwerken ist wohl für den Anfänger am klarsten: Avenarius, Bemerkungen zum Begriff des Gegenstandes der Psychologie. (Dieser kurze Aufsatz ist in der »Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie«, Band 18 und 19, erschienen.) Sodann kommt in Betracht: Avenarius, Der menschliche Weltbegriff, ein kleines Werk, das vor kurzem in zweiter Auflage erschienen ist. Mach behandelt den Teil der Grundfragen, die uns hier beschäftigen, hauptsächlich in der »Analyse der Empfindungen« (5. Auflage, 1907), die aber dem Anfänger nicht leicht zugänglich ist.

Von nahe verwandten Standpunkten gehen auch die leicht lesbaren, höchst empfehlenswerten Schriften: H. Cornelius, Einleitung in die Philosophie, und J. Petzoldt, Das Weltproblem (letzteres erschienen in der Teubnerschen Sammlung »Aus Natur und Geisteswelt«) aus.

** Dem »Ich« gehören, wie schon früher erwähnt, auch solche Elemente an, die keinen Körper bilden.

es bliebe noch etwas übrig: das »Ding an sich«. Auch das »Ding an sich« gehört für uns ebenso wie das »Ich an sich« in das Reich der Metaphysik, von dem die Wissenschaft für immer geschieden ist.

Die Elemente hängen in äusserst verwickelter Weise miteinander zusammen. In diesem Gewirr von Elementen könnten wir jedes Elementenbündel, das durch einen Knotenpunkt charakterisiert ist, als Ding bezeichnen, gewöhnlich fassen wir aber gleich ein ganzes Elementenbündel, das eine ganze Anzahl von Knoten besitzt, heraus. Die Abgrenzungen, die wir vornehmen, sind in gewissem Sinne willkürlich, nur durch den jeweiligen Zweck bestimmt. Nehmen wir ein Monument — den Löwen von Luzern — als Beispiel für ein Ding. Der »Löwe von Luzern« ist der gewisse Zusammenhang von Elementen, die seit der Schöpfung durch Thorwaldsen einer Unzahl von Menschen angehört haben. Der »Löwe von Luzern« ist somit als Ding vor allem ein ungeheures Elementenbündel und ebenso ist jedes Ding als Ganzes ein ungeheures Elementenbündel, das jedesmal wächst, wenn das »Ding« Gegenglied in einer Prinzipialkoordination ist. Die Zusammenhänge in unserem Elementengewirr, die wir als »Ichs« (Zentralglieder) bezeichnen, machen auch eine derartige Entwicklung durch, die mit der Geburt des Menschen beginnt und mit seinem Tode endet.

5. Der Körper.

Das ungeheure Elementenbündel der »Löwe von Luzern« zeigt gewisse Gesetzmässigkeiten der Anordnung. Es lassen sich nämlich gewisse Teile desselben herausheben, die sich häufig wiederholen, das heisst es lassen sich Gruppierungen von Elementen finden, die, abgesehen vom Zusammenhang, aus dem sie ausgelöst sind, gleich sind. Solche sich gleichende Elementenkomplexe gehören nacheinander wiederholt einem »Ich« an und ebenso treten sich gleichende Elementenkomplexe nebeneinander an verschiedenen »Ichs« auf.

Der Körper besteht in dem Zusammenhang verschiedener solcher sich wiederholender Elementenkomplexe. Für die groben Annäherungen des gewöhnlichen Lebens wird von sehr vielen Veränderungen abstrahiert und von demselben Körper gesprochen, während in manchen Komplexen sich gewisse Elemente geändert haben, während oft ganze Komplexe durch andere ersetzt wurden. »Mein Tisch ist bald heller, bald dunkler beleuchtet, kann wärmer und kälter sein. Er kann einen Tintenfleck erhalten. Ein Fuss kann brechen. Er kann repariert, poliert, Teil für Teil ersetzt werden. Er bleibt für mich doch der Tisch, an dem ich täglich schreibe.« Das gewöhnliche Leben ist ungenau, es gibt dem Körper denselben Namen, wenn ein gewisser, relativ grosser Teil des Elementenzusammenhanges derselbe geblieben ist.

Auch in der Wissenschaft war bisher der Begriff des Körpers ebenso wie im gewöhnlichen Leben nicht scharf definiert, man verwendete die Bezeichnung »Körper« in den verschiedensten Bedeutungen. Man wird wesentlich an Klarheit gewinnen können, wenn man den Körper als einen bestimmten Zusammenhang von bestimmten Elementenkomplexen ansieht und jede Veränderung sowohl in den einzelnen Komplexen als auch im Zusammenhang als eine Verwandlung in einen neuen Körper ansieht. Man wird dann nicht mehr von den Zustandsänderungen des Körpers sprechen, sondern zum Beispiel sagen: Aus dem Körper Wasser wird der Körper Eis. Es haben sich Wärme-, Druck-, Farb-, Formelemente geändert, die Elementenkomplexe sind andere, es ist ein neuer Körper entstanden.

Die wissenschaftliche Untersuchung erstreckt sich gewöhnlich nur auf gewisse Elemente, nicht auf den ganzen Elementenverband, den wir als Körper bezeichnen. Eine solche Untersuchung wird nicht gestört werden, während sie stattfindet, Verwandlungen des Körpers stattfinden, wenn nur der zu untersuchende Teil des Elementenverbandes stabil bleibt. Es wird die Aufgabe der Wissenschaft sein, den für jede Art von Untersuchung charakteristischen Teil des Elementenverbandes zu definieren und mit einem besonderen Namen zu belegen. So werden zum Beispiel für die Untersuchungen der Mechanik Aende-

rungen der Helligkeit, der Farbe, der Temperatur ohne Belang sein und es wird nur auf das Volumen ankommen, das sich als Zusammenhang von Tastempfindungen ergibt. Solange dieses Volumen durch eine geschlossene Fläche begrenzt ist, hat sich der Gegenstand der Untersuchung für die Mechanik nicht geändert. Die Änderungen, von denen die Mechanik absieht, sind dann aber wieder Gegenstand einer anderen physikalischen Untersuchung, so die Temperaturänderungen Gegenstand der Wärmelehre.

Die chemische Untersuchung zieht einen grösseren Teil des Elementenverbandes (Körpers) in Betracht als alle anderen, aber auch sie abstrahiert von gewissen Veränderungen. So hat keine wissenschaftliche Untersuchung den ganzen wirklichen Körper zum Objekt, sondern immer nur einen Ausschnitt aus demselben, eine Abstraktion. Es würde nichts im Wege stehen, diese Ausschnitte als abstrakte Körper zu bezeichnen, zum Beispiel den Gegenstand der Mechanik als »haptischen (tastbaren) Körper«. Die Wissenschaft vom wirklichen Körper ist dann die Summe aller Aussagen über die abstrakten Körper.

Erinnern wir uns daran, dass die Physiker stets meinten, dass der wirkliche Körper aus absolut unveränderlichen Körpern bestehe, so können wir die durch Mach in der Physik vollzogene Umwälzung ermessen. Wir sehen: Die Wissenschaft besteht aus Abstraktionen, nicht aber der wirkliche Körper aus abstrakten.

Will man sich in der angegebenen Weise den Begriff des Körpers klar machen, so entsteht oft aus folgendem Umstand eine Schwierigkeit. Denkt man sich Farbe, Geruch, Geschmack, Wärme eines Körpers weg, so bleibt als letzter Kern das Tastbare zurück. Dieses »Tastbare« ist entweder direkt der tatsächliche, wenn auch von den Philosophen nicht eingestandene Inhalt des »Dinges an sich« oder aber die Quelle, aus der eine ganz ungeheuerliche Vorstellung, die mit diesem Namen versehen wird, ihre Lebenskraft zieht. Für uns ist das Tastbare keineswegs ein unauflöslicher, nicht analysierbarer bleibender Kern, sondern der Zusammenhang von Drücken (Tastempfindungen).

Dieser Zusammenhang von Tastempfindungen ist relativ stabiler als der der anderen Elemente untereinander und zu ersteren. Für unsere Orientierung sind diese relativ stabilsten Zusammenhänge von grundlegender Bedeutung, wir machen sie gewöhnlich zum Ausgangspunkt der Betrachtung und beziehen die anderen Elemente, die flüchtiger auftreten, auf sie. Diese Zusammenhänge sind aber keineswegs absolut stabil. Bringen wir Eis zum Schmelzen und verdampfen dann das Wasser, so sind die Komplexe von Druckempfindungen, die beim Eisblock, bei der Wassermasse, beim Dampf auftreten, ganz verschiedene. Der »tastbare Kern« bleibt keineswegs stets identisch, es besteht nur eine Kontinuität zwischen den verschiedenen nacheinander auftretenden Zusammenhängen von Druckelementen, die in dem Erfahrungssatz: kein Volumen, das sich als Zusammenhang der Tastempfindungen ergibt, kann auf die Grösse Null zusammengedrückt werden, ihren charakteristischen Ausdruck findet. In diesem Satze besteht eine der Erfahrungen, die in dem unklaren Ausdruck von der »Unzerstörbarkeit der Materie« zusammengefasst werden.

Für unsere Orientierung sind die Tastempfindungen, wie wir bereits gesagt haben, von grundlegendster Bedeutung und insofern ist die naive Anschauung berechtigt. Wir müssen uns aber vor der Ueberschätzung der Tastempfindungen hüten, denn als unmittelbar gegeben sind alle Arten von Elementen gleichwertig. Mit der Einsicht, dass sich aus den Tastempfindungen nur gewisse Volumina ergeben und keine anderen Grössen (keine Masse, keine Wärmekapazität u. s. w.) erschlossen werden können, verschwinden alle Schwierigkeiten, die in dem Begriff des Körpers im Machschen Sinne gefunden werden könnten.

6. Die Gesetze der Veränderungen der Körper.

Ist nun wirklich mit dieser Feststellung des Körpers als Elementenverband schon alles gesagt, was über den Körper gesagt werden kann? Die naive Erkenntnis wird sagen: keineswegs; und die Machsche Auffassung gibt ihr recht.

Sind wirklich zwei Körper, die als Elementenverbände gleich sind, überhaupt gleich? Worin kann ihr Unterschied bestehen, wenn der Körper nur ein Elementenverband ist?

Ich habe eine Reihe von Münzen vor mir, sie weisen die gleiche Prägung (Form), die gleiche Farbe (silberglänzend) auf, sie sind gleich hart und gleich schwer, kurz, sie sind als Elementenverbände gleich. Und doch kann ich die Frage stellen, ob alle diese Münzen »echt« seien; das heisst ich frage nach etwas, worin sie sich unterscheiden. Ich werfe jede der Münzen oder gleiche Bruchstücke derselben in ein Eprouvette (Probiergläschen), in der sich verdünnte Salpetersäure befindet. Die Münzen werden »gelöst«, das heisst es entstehen neue Körper. Jeden dieser neuen Körper bringe ich wieder in Verbindung mit einem anderen Körper (Kochsalzlösung). Dadurch entsteht ein fester, weisser Körper, den ich als Silberchlorid bezeichne. Erhalte ich nun in allen Eprouvetten gleich viel von diesem weissen Körper, so waren die Münzen alle gleich und ich werde sie mit demselben Namen, zum Beispiel »echter Taler« bezeichnen. Erhalte ich in einer der Eprouvetten weniger Silberchlorid oder gar keines, so gebe ich dem ursprünglichen Körper einen anderen Namen.

Wir können also die Körper, die als Elementenverbände gleich sind, noch nach den Gesetzen unterscheiden, denen gemäss sie sich in andere Körper verwandeln. Dieser Fall kann schon bei der einfachsten Veränderung, der Teilung, eintreten. Entstehen bei dieser Operation aus Körpern, die als Elementenverbände gleich sind, neue, die ungleich sind, so erhalten auch die ursprünglichen Körper verschiedene Namen.

Zwei Körper, die als Elementenverbände gleich sind, werden verschiedene Namen erhalten, wenn die Körper, in die sie sich unter sonst gleichen Umständen verwandeln können, verschieden sind.

Wir sehen, dass wir nicht ein geheimnisvolles »Etwas«, das in dem Körper verborgen steckt, zu entdecken brauchen, sondern nur die Gesetze, wie die Körper sich ineinander verwandeln, feststellen müssen.

Die Darstellung der Gesetze der Bewegungen der (haptischen) Körper findet durch die Feststellung gewisser konstanter Beziehungswerte der Beschleunigungen (Geschwindigkeitsänderungen) statt. Diese konstanten Beziehungswerte werden als Massen bezeichnet. Ebenso ergeben sich auch auf anderen Gebieten derartige konstante Beziehungswerte, zum Beispiel als Beziehungswert der Temperaturänderungen die Wärmekapazitäten u. s. w. Alle derartigen Beziehungswerte werden passend mit dem Namen Kapazitäten bezeichnet. Das Streben der Physik geht dahin, Beziehungswerte dieser Art zu finden, die in allen Fällen konstant bleiben. In der Mechanik ist diese Aufgabe durch die Newtonsche Aufstellung des Massenbegriffes gelöst worden, in anderen Gebieten harret sie noch ihrer Lösung. Trotzdem dieses Ziel noch nicht erreicht ist, scheint es nicht verwunderlich, dass instinktiv das gemeinsame Merkmal aller Kapazitätsgrössen erkannt und mit dem Namen »Materie« belegt wurde. Unter Materie haben wir also den Inbegriff gewisser Kapazitäten und deren beständige Verbindung zu verstehen.

Die Materie ist also nicht in den Körpern »enthalten«, sondern sie besteht in gewissen für die Veränderungen der Körper charakteristischen Grössen, die sich aus den beobachteten Beziehungen ergeben. Aus den Tastempfindungen können wir nur das Volumen feststellen; wollen wir wissen, was Masse ist, so müssen wir die Beschleunigungen beobachten; wollen wir wissen, was Wärmekapazität ist, so müssen wir die Temperaturänderungen beobachten u. s. w. Eine Erkenntnis der Materie als solcher ist ausgeschlossen.

Wir sehen also, dass das Verhältnis zwischen Körper und Materie gerade umgekehrt ist, als es früher immer angenommen wurde. Man dachte, dass man Hypothesen über die Materie zum Ausgangspunkt der Forschung machen müsse und schliesslich durch glückliche Umstände auf solche stossen werde, die uns zum Verständnis des wirklichen Körpers führen. Mach hat gezeigt, dass wir den wirklichen Körper vollkommen

kennen und dass die Klarlegung der Materie das Ziel ist, das die Forschung schliesslich erreichen wird.

Diese Wendung — der Körper als Ausgangspunkt, die Materie als Ziel — hat für die Physik und Chemie die gleiche Bedeutung wie die des Kopernikus für die Astronomie.

Das Ziel der Aufklärung der Materie, dem die Physik zustrebt, lässt diese aber nicht als irgend eine Art von unveränderlichen Körpern erscheinen, sondern als den Ausdruck gewisser Naturgesetze.

Die Auffindung dieser Naturgesetze ist alles, was die Wissenschaft leisten kann, aber auch alles, was zu erfahren nötig ist. In ihnen finden wir nun auch das, was in unserem Weltbild unveränderlich bleibt. Mit jedem neuen Gesetz, das festgestellt wird, gewinnt unser Weltbild an Stabilität.

Die erste Stufe einer jeden physikalischen Erkenntnis bestand immer in der Behauptung, ein unveränderlicher Körper sei entdeckt worden. Auch die neuesten Entdeckungen auf dem Gebiete der elektrischen Strahlung haben wieder viele Physiker zu dem Glauben verleitet, nun sei der unveränderliche Körper endlich wirklich entdeckt: das Elektron. Aber die Meinung ist nur zu berechtigt, dass, ebenso wie das, was wir bisher von der Elektrizitätslehre wussten, sich von den primitiven Anschauungen der elektrischen Fluida zu den Gesetzen des elektrischen Feldes entwickelt hat, auch die primitive Anschauung des unveränderlichen Elektrons durch die Gesetze der elektrischen Strahlung abgelöst werden wird.

In dem Auftauchen und Untergehen der verschiedenen unveränderlichen Körper blieb doch stets der Glaube aufrecht, es gebe unveränderliche Körper. Diese unveränderlichen Körper schienen den Systemen ihre dauerhafte, stabile Grundlage zu verleihen. Auch in der Machschen Auffassung kommt das Unveränderliche zur Geltung, es besteht aber nicht in Körpern, wie wir sie niemals gesehen, sondern in den Naturgesetzen, wie wir sie in immer steigendem Masse erkennen.

Bei den älteren Auffassungen fiel der Ausgangspunkt der Wissenschaft mit dem bleibenden stabilen substantiellen des Weltbildes zusammen. Mach hat gezeigt, dass eine Trennung eintreten müsse. Der Ausgangspunkt der Wissenschaft ist das Veränderlichste: die Elemente; das Bleibende, Stabile, die Naturgesetze sind deren Krönung.

7. Physik und Psychologie.

Wir kennen nur einerlei Elemente, aber diese Elemente bilden zwei Arten von Zusammenhängen: einerseits den psychischen Zusammenhang (das »psychische Ich«, das Zentralglied), andererseits den physischen Zusammenhang (das Ding, den Körper, das Gegenglied). In der Wirklichkeit existiert kein Gegenglied ohne Zentralglied, treten immer Prinzipialkoordinationen auf. Die Forschung teilt das Arbeitsgebiet so, dass sich gewisse Forscher, die Psychologen, vor allem mit dem Zusammenhang befassen, den wir das Zentralglied nennen, während andere Forscher, die sich mit den Gegengliedern, soweit sie Körper sind, beschäftigen, Physik im weitesten Sinne des Wortes treiben.

Das Zentralglied besteht aus Elementen, die andererseits wieder Gegenglieder, im besonderen Körper bilden. Soll dieser Zusammenhang Objekt der Psychologie sein, so müssen die Elemente in all ihren Zusammenhängen untersucht werden. Lassen wir uns dazu verleiten, die Grenze des Arbeitsgebietes für eine Grenze in der Wirklichkeit zu halten, dann wird dieses Arbeitsgebiet eine Pflanzstätte der Metaphysik, dann wird von der »Psyche an sich«, »der Seele an sich«, »dem Ich an sich« geredet. Die Leistung von Avenarius bestand in der Erkenntnis, dass Psychologie nur getrieben werden kann, wenn die Weltelemente in all ihren Zusammenhängen betrachtet werden, dass der Gegenstand der Psychologie allumfassend sei.

Und andererseits, um den physischen Zusammenhang, den Körper zu untersuchen, der das Objekt der Physik ist, darf man das Gegenglied, den Körper,

nicht aussondern, darf man die Elemente, die Prinzipialkoordinationen nicht auseinander schneiden, muss man auch wieder wissen, dass die Körper aus Elementen bestehen, die gleichzeitig auch Zentralgliedern angehören. Bei der Erforschung des Physischen darf man das Psychische nicht ausschliessen, sonst steht man vor der »Materie an sich«, der »Energie an sich«, dem »Ding an sich«. In dieser Erkenntnis besteht die Leistung von Mach.

In Verfolgung gewisser Spezialprobleme kann man zeitweilig sich nur mit gewissen Abhängigkeiten beschäftigen, gewisse Zusammenhänge ausser acht lassen, aber man darf sich den Rückweg zu dem einheitlichen Gesamtbild nicht versperren. Dieses einheitliche Gesamtbild wird nicht erreicht, indem die Wissenschaft sich auf die Empfindungen des »Ich« beschränkt oder indem sie Reduktionen auf unveränderliche Körper vornimmt, sondern indem sie als ihr Ziel erkennt: die Darstellung der Abhängigkeit der Elemente voneinander.

Bücherschau

Slowenische Parteiliteratur

Abgesehen von den Partei- und Gewerkschaftsblättern besitzen wir die Revue »Naši Zapiski« (»Unsere Notizen«), in der neben vielen slowenischen Originalbeiträgen (so von Abditus, Dr. Loučar, Dr. Demrsta, Dr. H. Tuma, Dr. G. Sajovic, Dr. Prijatelj, Dr. Mechar, Zotka Kveder-Jelovšek, Ivan Cankar und anderen) auch einige wertvolle Uebersetzungen aus dem Tschechischen erschienen sind, so zum Beispiel: Krejčí, Sozialismus und Intelligenz; Skatula, Hervés Antimilitarismus; Josef Hudec, Haben die Arbeiter ein Vaterland?; Modráček, Patriotismus und Patriotismus.

In der Broschürenbibliothek der »Naši Zapiski« wurden veröffentlicht: 1. Program socialne demokracije, Preis 4 h. 2. Zvišanje duhovniških plač (»Erhöhung der priesterlichen Gehalte«), Preis 10 h. 3. Heraus mit dem allgemeinen Wahlrecht (Van enako voleno pravico), Preis 4 h.

Die Bibliothek des Blattes »Naprej« in Idria enthält bis jetzt: 1. Socializem (Sozialismus). Nach Artikeln des »Studentsky Zbornik« aus dem Tschechischen übersetzt von Anton Kristan. Preis 20 h. 2. Socialna demokracija in kmetisko Ludstvo (Sozialdemokratie und Landvolk), von Anton Kristan. Preis 10 h. 3. Zakaj smo socialisti? (Warum sind wir Sozialisten?) Artikel von Krejčí, Edmondo d' Amicis, Lies, Ferri, A. P. Veselý und S. Entrata über Sozialismus, gesammelt und übersetzt von Anton Kristan. 4. Das Kommunistische Manifest (Komunistični manifest) von Karl Marx und Friedrich Engels. Preis 40 h.

Ausserdem sind im Verlage des »Naprej« Kirchsteigers »Beichtsiegel«, übersetzt von Etbín Kristan; im Verlage der »Naši Zapiski« »Der Gemeindesozialismus« von Abditus, Machars »Magdalena« und einige slowenische Originalschriften belletristischen Inhaltes erschienen, ferner eine Sammlung volkstümlicher Universitätsvorträge von Dr. Dermota.

Uebrigens wurde der Grund zu unserer Broschürenliteratur schon in den Neunzigerjahren gelegt. Damals wurden herausgegeben: »Christus und die Sozialdemokratie«, »Achtung,

Sozialisten marschieren!« »Die Stolagebühren«, »Schwarze Freunde der bäuerlichen Bevölkerung« von Etbín Kristan.

Vom slowenischen Arbeiterkalender sind schon acht Jahrgänge erschienen; der letzte enthält auch den Artikel Huebers »Partei und Gewerkschaften in Oesterreich«, der im ersten Hefte des »Kampf« erschienen ist.

Anton Kristan.

Genossenschaftsliteratur

Im Verlage der Grosseinkaufsgesellschaft der österreichischen Konsumvereine ist vor kurzem das »Genossenschaftliche Jahrbuch für das Jahr 1908« erschienen, ein Genossenschaftskalender mit agitatorischer Tendenz. Neben Kalendarium, Posttarif u. s. w. enthält er auch den Verzehrungssteuertarif, ferner einen kurzen Abriss unserer direkten Steuergesetze und unseres Mietrechtes. An spezifisch genossenschaftlichen Arbeiten finden wir einen genossenschaftlichen Geschichtskalender, der wohl etwas ausführlicher sein könnte, eine geschichtliche Uebersicht über die britische Genossenschaftsbewegung, einen Aufsatz von Fleissner über die Konsumgenossenschaften in Deutschland; Hackel legt den Nutzen des Grosseinkaufs, K. Leuthner die Bedeutung der gemeinnützigen Brotfabrik und Dr. Adolf Braun den Zweck der Haushaltsrechnungen dar. Adelheid Popp sagt den Arbeiterinnen recht eindringlich, warum sie im Konsumverein einkaufen müssen. Dem Unterhaltungsbedürfnis sollen eine humoristische Skizze von H. Pilz und einige Aphorismen und Gedichte von nicht sehr glücklicher Auswahl dienen. Um als Agitationsschrift nachhaltig zu wirken, müsste das »Jahrbuch« allerdings populärer, packender und lebendiger geschrieben sein. Der genossenschaftlichen Propaganda und besonders der genossenschaftlichen Erziehungsarbeit kann ein Kalender gute Dienste leisten. Bei dem Geist, der die österreichische Konsumvereinsbewegung beherrscht, braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, dass auch das »Jahrbuch« ein offenes Bekenntnis zur Arbeitersache bedeutet. E. L.